Author:
Klapdor, Karl

Title:
Die kameralistische Buchführung in ihrer...

Place:
Düsseldorf

Date:
[1914]

94-82268-8

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Klapdor, Karl
Die kameralistische buchführung in ihrer einfachen und gehobenen form, von Karl Klapdor ... 3. unveränderte aufl. Düsseldorf, Schwann [1914]
99, [19] p., 1 l. incl. tables. 22½cm.

Bibliography: p. 97-99.

RESTRICTIONS ON USE:

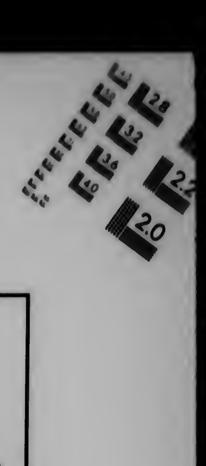
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA  IIA IB IIB

DATE FILMED: 11-14-94 INITIALS: PSP

TRACKING # : MSH 03148

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A5

A4

1.0 mm 1.5 mm 2.0 mm 2.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century
A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Die kameralistische Buchführung

in ihrer

einfachen und gehobenen Form

von

KARL KLAPDOR
Stadtrentmeister in Düsseldorf

Dritte, unveränderte Auflage



DÜSSELDORF
L. Schwann, Druckerei und Verlag

Die kameralistische Buchführung

in ihrer

einfachen und gehobenen Form

von

KARL KLAPDOR
Stadtrentmeister in Düsseldorf

Dritte, unveränderte Auflage



DÜSSELDORF
L. Schwann, Druckerei und Verlag

Vorwort.

Bei der ersten Auflage des Leitfadens stand im Vordergrunde die Vermittelung des Verständnisses der Kassenabschlüsse nach der kam. B. hauptsächlich auch zu dem Zwecke der Erbringung des Nachweises, daß für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Behörden kam. Rechnungsbilder einen vollgültigen Ersatz für die aus kaufm. Buchf. hervorgehende Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz zu bieten imstande sind. Der Schwerpunkt war auf den zweiten Teil gelegt, da damals gerade diese Frage aktuell geworden war. Wie diese Arbeit aufgenommen ist, und wie die Entwicklung der Hauptfrage seit dem Erscheinen des Leitfadens ihren Fortgang genommen hat, ist in der besonderen Einleitung zum zweiten Teil ausgeführt.

Bei der vorliegenden Neubearbeitung des Leitfadens ist neben der besonderen Beachtung der Entwicklung der Hauptfrage auch der erste Teil wesentlich anders aufgebaut und verändert worden.

Die Kapitel I—V dienen der Einführung in das Etats- und Rechnungswesen. In den folgenden Kapiteln sind die technischen Einzelheiten im Buchungsverfahren und die Entstehung der Jahresabschlußbilder so ausführlich beschrieben, daß hierin wohl alles Wissenswerte, soweit es sich überhaupt zur Bearbeitung eignet, enthalten ist, und darin auch die Grundlage für die Unterrichtserteilung an Beamtenschulen gefunden werden kann.

Im zweiten Teil ist neu der Abschluß der Leihanstalt und des Elektrizitätswerkes aufgenommen und in Verbindung mit letzterem die Entwicklung einer Bilanz nach drei verschiedenen Methoden, wovon eine die direkte Übertragung

Wegen der häufigen Wiederkehr der Worte kameralistische und kaufmännische Buchführung sind hierfür die Abkürzungen „kam. B." und „kaufm. B." angewandt.

der kameralistischen Jahreszahlen in ein Abschlußbuch nach der amerikanischen Tabellenbuchführung darstellt. Letztere Darstellung dürfte besonderes Interesse erwecken in Verbindung mit der hochbedeutenden Denkschrift der Kgl. Bayrischen Staatsregierung über die kaufmännische doppelte Buchführung in den staatlichen Betrieben, die als Beilage 668 zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1913/14 Bd. IV im Druck erschienen ist.

Möge auch die zweite, umgearbeitete Auflage dieses Leitfadens uns dem erwünschten Ziele der Vereinheitlichung der Kameralbuchführung näherbringen.

Daß alle diese Dinge besonders wegen ihrer Verbindung mit der gesamten Verwaltungstechnik nicht durch bloßen Vortrag in wenigen Stunden vermittelt werden können, und auch nur dann verstanden werden, wenn man sich der Mühe unterzieht, die sämtlichen Rechnungsbilder in eingehendem Studium durchzuarbeiten, ist für jeden Praktiker klar.

Wenn in Beamtenkreisen erkannt wird, daß man, wie von jedem Kaufmann die genaue Kenntnis der kaufmännischen Buchführung, so auch von jedem Verwaltungsbeamten die genaue Kenntnis der exakten Kameralbuchführung verlangen muß, dann werden alle Unklarheiten verschwinden, die letzten Endes nicht zum wenigsten dazu beigetragen haben, der aus anderen Gründen gar nicht zu entbehrenden Kameralbuchführung ihre Existenzberechtigung zu erschweren. Der große literarische Aufwand der letzten Jahre hat nur dann Erfolg, wenn eine ständige Fortbildung der Beamten auf diesem Gebiete gesichert ist. Sollte diese zweite Auflage auch das Privatstudium der Beamten fördern, so wäre dies sehr erfreulich.

Düsseldorf, im Juni 1914.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Zweiter Teil.

Erster Teil.

Die kameralistische Buchführung für den allgemeinen Haushalt und die nicht wirtschaftlichen Betriebe.

I. Der Etat als Grundlage des Finanz- und Rechnungswesens der öffentlichen Körperschaften.

A. Bewilligungs- und Kontrollrecht der gesetzgebenden Faktoren.

Durch die Verfassungsgesetze der öffentlichen Körperschaften ist den erwählten Vertretern der Steuerzahler das Bewilligungsrecht und als Ausfluß desselben das Kontrollrecht eingeräumt worden.

Das Bewilligungsrecht erfordert in erster Linie die Zustimmung zu den Etatsvoranschlägen, und das Kontrollrecht sichert den weitestgehenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Behörden bei Ausführung der genehmigten Etats. Als Folge des Kontrollrechts ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung der jährlichen Rechnungsergebnisse und deren Anerkennung durch den Ausspruch der Entlastung der betreffenden Verwaltung in Verbindung mit der Jahresrechnung.

Aus Otto Schwarz, „Formelle Finanzverwaltung“ Seite 160*:

> „Der oberste Wächter über die ordnungsmäßige Anweisung und Verfügung der Staatsausgaben bzw. über die Einziehung von Staatseinnahmen ist die Volksvertretung als Vertreterin der steuerzahlenden Volkskreise. Ihr gegenüber muß sich die Staatsregierung über eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung ausweisen. Die Volksvertretung hat darüber die Entscheidung zu treffen, ob solches mit Erfolg geschehen ist, und, wenn dies der Fall, den Ministern bzw. dem Reichskanzler die Entlastung zu erteilen.“

Art. 99 der Pr. Verf.Urk.: „Alle Einnahmen und Ausgaben des

---

* Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich, von Otto Schwarz, Geheimer Oberfinanzrat. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1907.

Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Art. 104: „Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt."

Übereinstimmende Bestimmungen befinden sich in allen Verfassungsgesetzen. Der Etat muß vor Beginn des neuen Rechnungsjahres festgestellt sein, damit nicht ein verfassungswidriger Zustand eintritt. Können die Etatsgesetze nicht rechtzeitig verabschiedet werden infolge von Verzögerungen bei den Beratungen, so werden, wie dies beim Reichs- und Staatshaushalt schon mehrfach vorgekommen, besondere sogenannte „Notetatsgesetze" oft noch am letzten Tage des laufenden Rechnungsjahres erlassen, inhalts deren für eine bestimmte Zeit die Ermächtigung erteilt wird zur Leistung aller Ausgaben, die zur Erhaltung gesetzmäßiger Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind.

Im preußischen Staate hat einmal während einer längeren Reihe von Jahren eine sogenannte budgetlose Zeit bestanden. Es war dies zur Zeit des sogenannten Verfassungskonfliktes in den Jahren 1862—66. Eine die Rechte der Volksvertretung im weitesten Sinne berücksichtigende Erledigung brachte das sogenannte Indemnitätsgesetz vom 14. September 1866, nach dessen Artikel 2 der Staatsregierung in bezug auf die seit dem Beginne des Jahres 1862 ohne festgestellten Staatshaushalt geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtages über die Entlastung der Jahresrechnung, Indemnität erteilt wurde, dergestalt, daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden solle, wie wenn die Verwaltung in der betreffenden Zeit auf Grund festgestellter und rechtzeitig publizierter Haushaltsetats geführt worden wäre.

B. Das Wesen des Etats.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen läßt sich das Wesen des Etats in vier Hauptpunkte zergliedern:

1. Der Etat enthält den Voranschlag für alle im Laufe des Etatsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben.

2. Er bildet die Grundlage für das gesamte Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen.
3. Durch ihn soll ein Überblick über Bedarf und Deckung ermöglicht und
4. im voraus für das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben gesorgt werden.

Erläuterung dieser vier Hauptpunkte.

1. Der Etat enthält den Voranschlag für alle im Laufe des Etatsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben.

Die Worte „alle Einnahmen" und „alle Ausgaben" finden sich in allen Verfassungsgesetzen gleichmäßig vor. Das Pr. Kompt. Ges. vom 11. Mai 1898 besagt:

§ 1. „Der Staatshaushaltsetat (Art. 99 der Verf.Urk.) enthält den Voranschlag für alle im Laufe des Etatsjahres vorraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben des Staates."

Aus diesen allgemeinen, auch für andere Staaten gleichen gesetzlichen Vorschriften hat sich für die Etats der öffentlichen Körperschaften das sogenannte „Bruttoprinzip" herausgebildet, wonach die Einnahmen vollständig getrennt von den Ausgaben nachzuweisen sind. Hierdurch wird dem Bewilligungs- und Kontrollrecht der gesetzgebenden Faktoren der weitgehendste Einfluß gesichert. Zur besseren und schnelleren Übersicht für diese wird über die gesamte Entwicklung des Etats vielfach ein sogenannter „Netto-Etat" dem eigentlichen Etat beigegeben, worin für die einzelnen Verwaltungszweige die Einnahmen und Ausgaben gegenseitig aufgerechnet sind und nur der Überschuß bzw. Zuschuß in Verbindung mit dem Gesamtetat in die Erscheinung tritt. Dem preußischen Etat und auch vielen städtischen Etats sind solche „Nettoetats" beigegeben.

Aus O. Schwarz: „Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens." Vorwort zum zweiten Bande*.

„Sage mir, was ein Staat ausgibt, und ich will dir sagen, was er ist. Fast alle Einrichtungen und Maßnahmen des Staates von Bedeutung finden ihren Niederschlag in seinen Haushaltsplänen und Rechnungen.

* Verlag J. Guttentag, Berlin 1900.

Der jährliche Wirtschaftsplan des Staates bildet gewissermaßen den Querdurchschnitt seines Lebensbaumes, aus welchem man seine Kräfte und Säfte erkennen, von dem man die Richtung seines Aufstrebens, die Breite seiner Fundamente ablesen kann. In einer längeren Reihe von Wirtschaftsplänen und Rechnungen spiegelt sich nicht nur die finanzielle Fortentwicklung, sondern die ganze Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte eines Staates wieder, aus ihr tritt klar hervor, ob sich das politische und wirtschaftliche Leben eines Volkes in fortschreitender oder rückläufiger Bewegung befindet."

2. Der Etat bildet die Grundlage für das gesamte Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen.

Der Etat stellt einen wohlerwogenen Arbeits- und Verwaltungsplan für das nächste Jahr dar. Das Kontrollrecht der gesetzgebenden Faktoren richtet sich auf einen jeden einzelnen Ansatz (Etatsposition). Alle Einnahmen und Ausgaben müssen an zutreffender Stelle verrechnet werden.

Kompt. Ges. § 13: „Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung unter denjenigen Kapiteln und Titeln, unter welchen sie im Etat vorgesehen sind, nachzuweisen."

Daß 2—3000 solcher einzelner Etatstellen, und zwar ohne die Ansätze einzelner Gehälter in den Etats der großen öffentlichen Körperschaften vielfach vorkommen, ist leicht festzustellen. Bei einer so minutiösen Aufteilung des ganzen Rechnungswesens ist den gesetzgebenden Faktoren die weitestgehende Möglichkeit geboten, die Einnahme- und Ausgabequellen der kleinsten Gebiete zu prüfen und deren Entwicklung an der Hand der stets mindestens für das letzte Jahr anzugebenden wirklichen Ziffern zu beobachten. Eine so weitgehende Spezialisierung findet in der kaufm. B. auch der größten Aktiengesellschaft keine Parallele. Die Kontenzahl in der kaufm. B. ist aus ganz natürlichen Gründen auf eine bestimmte Anzahl beschränkt. Bei den Etats der gewerblichen Unternehmungen der öffentlichen Körperschaften sind die einzelnen Betriebskonten wieder vielfach in eine größere Zahl von Etatspositionen zerlegt, auf die sich, wie vorerwähnt, im einzelnen das Bewilligungs- und Kontrollrecht der gesetzgebenden Faktoren bezieht. Die Bayr. Denkschrift sagt hierzu:

„Gerade in der eingehenden Spezifizierung der Ausgaben liegt eine Hauptstärke der kam. B., die hierin von der kaufm. B. kaum erreicht werden kann."

Die unter 1 erwähnten Nettoetats haben auf die Rechnungsführung keinen Einfluß. Der verfassungsmäßige Zustand, wonach alle Einnahmen und alle Ausgaben getrennt im Etat aufzuführen sind, muß auch in der Wirklichkeit stets beachtet werden.

Kompt. Ges. § 15: „Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrage in der Rechnung nachzuweisen und es dürfen weder von Einnahmen vorweg Ausgaben in Abzug gebracht, noch auf Ausgaben vorweg Einnahmen in Anrechnung gebracht werden."

Dem behördlichen Rechnungswesen ist hiernach ganz fremd und auch verfassungsmäßig verschränkt das Nettoprinzip in der kaufmännischen Buchführung, das Konto für Konto am Jahresschlusse zur Auflösung bringt durch Überführung der Saldoziffer auf Jahressammel- oder Abschlußkonten (Gewinn- und Verlustkonto, Bilanzkonto). Diese Feststellungen sind wichtig, um den Charakter einer wirklich reinen Kameralbuchführung festzuhalten.

3. Durch den Etat soll ein Überblick über Bedarf und Deckung ermöglicht werden.

Im Gegensatze zur privaten Wirtschaftsführung ermöglicht der Etat — und das ist sein Hauptzweck — vor Beginn der Rechnungsperiode einen vollständig klaren Überblick über die zu befriedigenden Bedürfnisse und den diesen gegenüberstehenden Einnahmequellen. Beim Mangel von Deckungsmitteln kann so eventuell eine Zurückstellung von Ausgaben erfolgen, soweit dies ohne Nachteil möglich ist. Aus dem gleichen Grunde können größere Aufwendungen, die noch nicht unmittelbar bevorstehen, zunächst in Teilbeträgen zum Ansatze kommen (sogenannte Fondsansammlung in Verbindung mit der Überschreibung nicht verwendeter Beträge auf das nächste Jahr).

4. Durch den Etat soll im voraus für das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben gesorgt werden.

Es wird hier nur an den Hauptetat angeknüpft, der beim Reich und Staat sämtliche Verwaltungszweige, bei den Städten dagegen aus den noch näher zu entwickelnden

Gründen von den gewerblichen Unternehmungen meist nur die Überschüsse aufnimmt.

Das Gleichgewicht in den Etats des Reiches und Staates wird auch für laufende Bedürfnisse eventuell durch Einstellung einer sogenannten Defizitanleihe bei den Einnahmen hergestellt. Bei den Städten ist eine solche einfache Deckungsart nicht zulässig und würde niemals die Genehmigung der Aufsichtsbehörde finden. Für diese kommen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes §§ 1, 2 und 3 in Frage.

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren, Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben.

§ 2. Die Gemeinden dürfen von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus Gemeindevermögen, Gebühren und Beiträgen zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen.

§ 3. Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinde sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

Ausf.Anw. Art. 3[3]. „Die Reinerträge der gewerblichen Unternehmungen, welche für die Zwecke der Betriebs- und Reservefonds sowie für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals nicht erforderlich sind, müssen, soweit der Haushalt der Gemeinden dies erfordert, in erster Linie zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Gemeinden verwandt werden.

Es wäre hier der Vollständigkeit halber auch noch hinzuweisen auf die Schlachthausgebühren, die nach § 11 des Kom.Abg.Ges. bis zu einer solchen Höhe erhoben werden können, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung und des Betriebes sowie ein Betrag von 8% des Anlagekapitals gedeckt werden.

Die Vorschrift, daß die „Reinerträge" der gewerblichen Unternehmungen in erster Linie zur Herstellung des Gleichgewichts des allgemeinen Haushalts (Hauptetat) heranzuziehen sind, bringt es im Gegensatze zu den verfassungsmäßigen Budgetvorschriften für Reich und Staat mit sich, daß die Etats der gewerblichen Unternehmungen der Städte von dem eigentlichen Hauptetat losgelöst behandelt werden, einmal da das Rechnungswesen wegen Ermittlung der Reinerträge eine Form erfordert, die die kaufmännischen Prinzipien annehmen muß und weiter wohl auch, weil die Abschlußergebnisse der gewerblichen Unternehmungen wegen dieser Komplikation im Rechnungswesen erst zu einem späteren Termine als der eigentliche Hauptabschluß festgestellt werden. Aus diesem Grunde finden sich in den Hauptetats der Städte unter den Einnahmen vielfach feststehende Zuschüsse der gewerblichen Unternehmungen an Stelle der exakten Gewinne, die zudem ja auch bei Genehmigung der Bilanz noch nach besonderer Beschlußfassung der Stadtv.-Vers. zum Teil wieder zur Stärkung der Betriebe selbst — außerordentliche Abschreibung, Reserven — zurückbehalten werden.

Der Gegensatz zu dem staatlichen Rechnungswesen ist in der Denkschrift des bayrischen Ministeriums wie folgt erläutert:

„Wenn man, wie es vielfach geschieht, annehmen wollte, daß der in kaufmännischen Bilanzen ausgewiesene Gewinn der staatlichen Werke zugleich die Ablieferungsschuldigkeit an den allgemeinen Staatshaushalt bilde, so wäre dies ein Grundirrtum. Beim Einzelkaufmann ist die Höhe der Entnahme zu Privat- und Haushaltszwecken, wie bereits bemerkt, vom freien Willen abhängig, nicht aber von der Höhe des bilanzmäßigen Gewinns. Beim Staate wird der freie Wille in diesem Punkte ersetzt durch die verfassungsmäßigen Regeln des Budgetrechts und der Komptabilität; der bilanzmäßige Gewinn oder Verlust ist diesen ein ganz unbekannter Begriff."

Die Grundlagen des bayrischen Budgetrechtes sind im Tit. VII. der V. U. v. 26. Mai 1818 niedergelegt. Diesen Bestimmungen ist der Begriff „Gewinn und Verlust" vollständig fremd, sie sprechen nur von „Einnahmen" und „Ausgaben", wobei an Stelle des letzteren Wortes abwechslungsweise, aber in vollständig gleichem Sinne, das Wort „Bedürfnisse" erscheint. Auf dem gleichen Standpunkt steht das Verfassungsverständnis vom 12. Juli 1843. Insbesondere im § 6 daselbst werden mit großer Schärfe die „Einnahmen" und „Ausgaben" als die Elemente der Rechnungsnachweisungen dargestellt, und im § 7 werden die Überschüsse, die hiernach nichts anders als die rechnungsmäßigen Aktivreste, d. h. der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben sind, als Deckungsmittel der künftigen Finanzperiode in Anspruch genommen, gleich den Kassenbeständen, die schließlich nichts anderes sind, als die Aktivreste in Geld.

Solange daher der Begriff „Einnahme" und „Ausgabe", „Aktiv"- und „Passivrest" die Grundlage des gesamten Staatsbudgets ist — und das wird er wohl immer bleiben müssen — muß auch für die in das allgemeine Staatsrechnungswesen eingegliederten Verwaltungen sich die Ablieferung an den allgemeinen Staatshaushalt oder der Zuschuß zu dem allgemeinen Staatshaushalt nach Einnahme und Ausgabe und

nicht nach Gewinn und Verlust bemessen. Eine andere Lösung gäbe es nur bei Einführung des Nettobudgets, die aber von keiner Seite gewollt wird.

Für die Herstellung des Gleichgewichts im Etat ist schließlich von größter Bedeutung die Trennung des Hauptetats in einen ordentlichen und außerordentlichen Teil. In den außerordentlichen Teil sind alle Aufwendungen zu verweisen, die grundsätzlich aus Anleihemitteln zu bestreiten sind. Das Gleichgewicht liegt hier von selbst in einer entsprechenden neuen Anleihesumme.

II. Die an dem behördlichen Rechnungswesen beteiligten Organe.

Wie die Verwaltung den Etat aufstellt, so steht sie auch in erster Linie in Verbindung mit der Ausführung des Etats. Durch bloße Überweisung des Etats an die Kasse erhält letztere nur die Ermächtigung, alle feststehenden Ausgaben (Gehälter, Mieten, Zinsen) zu den in dem Etat oder dessen Anhängen angegebenen Terminen zu zahlen, oder die Pflicht, feststehende Einnahmen (Pächte, Mieten, Zinsen) einzuziehen. Darüber hinaus bedarf die Kasse stets besonderer schriftlicher Anweisungen der Verwaltung, die durch eine innerhalb der einzelnen Abteilungen geführte sogenannte Verwaltungskontrolle laufen und so die Kasse ganz besonders auf dem Gebiete der zufälligen Einnahmen auf das schärfste kontrolliert. In den Anweisungen werden die Buchungsstellen vorgeschrieben. (Neben dieser Verwaltungskontrolle besteht die eingangs erwähnte Verfassungskontrolle durch die gesetzgebenden Faktoren.)

Das behördliche Rechnungswesen teilt sich sonach in Anordnung und Vollzug. Die Anordnung ist Sache der Verwaltung, der Vollzug Sache der Kasse. Aus diesem Grunde handelt es sich bei der Entlastung der Jahresrechnung nicht nur um die Kasse, sondern um die gesamte Verwaltung. (Art. 104 der Pr. Verf.U. „Zur Entlastung der Staatsregierung".)

III. Feststellung der Einnahmen und Ausgaben.

Da mit Ausnahme der durch den Etat feststehenden Ansätze die Kasse nur auf Anweisung der Verwaltung handelt, so obliegt

lediglich der letzteren die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben. Soweit es sich um reine sächliche Ausgaben handelt, entstehen die Aufwendungen aus Bestellungen der verschiedenen Ämter; sie werden durch Einreichung der Unternehmer- oder Lieferantenrechnungen zur Anweisung gebracht. Im übrigen entstehen die Einnahmen als feststehende Einnahmen „Steuern, Mieten, Zinsen" aus alljährlich von der Verwaltung aufzustellenden Hebelisten, die an die Kasse zur Einziehung der Beträge überwiesen werden. Begleitende schriftliche Anweisungen regeln die im Etat vorgesehenen Ansätze (das Etats-Soll), indem der mehr oder weniger eingehende Betrag als „Zugang bzw. Abgang" gegen das Etats-Soll behandelt und auch so in den Verwaltungskontrollen gegenüber der Kasse festgehalten wird.

Soweit es sich um andere nicht feststehende Einnahmen handelt (z. B. Straßenbaukosten u. a. einzelne zufällige Einnahmen), hat die entstehende Zahlungsverbindlichkeit ihren Ursprung in den Korrespondenzen der Verwaltung. Entstehen hieraus dauernde Quellen, so werden sie durch den folgenden Etat festgehalten. Da dieser sich stets auf das Vorjahr stützt, ist eine Außerachtlassung solcher feststehenden Quellen, wenn sie einmal auf den Etat gebracht sind, von selbst ausgeschlossen. Anders verhält es sich dagegen mit wiederkehrenden Einnahmen, die durch besondere Hebelisten alljährlich festgestellt werden. Hier sind weitere schärfere Kontrollmaßregeln in der Verwaltung notwendig.

Auf die Feststellung und rechtzeitige Erhebung aller Einnahmen ist sonach in der Verwaltung der allergrößte Wert zu legen. Hier scheidet jede Handlung der Kasse aus.

IV. Bedeutung der Soll-Feststellung für den Rechnungsabschluß. Einnahme und Ausgabereste.

Welche Bedeutung haben festgestellte, aber noch nicht eingegangene Einnahmen und festgestellte oder kreditierte, und noch nicht geleistete Ausgaben? Hierauf geben die §§ 14, 42 u. 43 des Pr. Kompt.Ges. Auskunft.

§ 14. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ... in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in welchem sie fällig geworden sind.

Die am 1. April postnumerando fälligen Einnahmen und Ausgaben, sowie diejenigen Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeits-

termin, deren Rechts- und Entstehungsgrund in dem vorhergehenden Etatsjahre liegt und deren Fälligkeit noch in der darauffolgenden Zeit bis zum Jahresabschlusse für das letztere (§ 39) herbeizuführen ist, sind in der Rechnung des vorhergehenden Jahres nachzuweisen.

§ 42. Haben Einnahmebeträge, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im § 14 dem abgelaufenen oder einem früheren Etatsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht eingezogen werden können, so sind dieselben für das abgelaufene Etatsjahr als Einnahmereste nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Einnahme zu stellen.

Ihre Vereinnahmung erfolgt demnächst für Rechnung desjenigen Etatsjahres, in welchem sie eingehen.

§ 43. Haben Ausgaben, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im § 14 dem abgelaufenen Etatsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht geleistet werden können, so werden die zur Bestreitung derselben erforderlichen Beträge, auch wenn dieselben unter Zusammenrechnung mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben, reserviert und in das folgende Etatsjahr übertragen.

Bestände, welche nach Reservierung der zu Restausgaben erforderlichen Beträge beim Jahresabschluß verbleiben, sind in der Rechnung als erspart nachzuweisen.

Es bilden sich hiernach die Begriffe „Soll-Einnahme" und „Soll-Ausgabe", denen gegenüber stehen für die wirklichen kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben die Begriffe „Ist-Einnahme" und „Ist-Ausgabe" und für die noch nicht erfüllten Einnahmen und Ausgaben die Begriffe „Rest-Einnahme" und „Rest-Ausgabe".

Der Feststellung der Einnahmen gegenüber steht die tatsächliche Erfüllung. Feststellung und Erfüllung können in großen Abständen erfolgen. Es kann die Feststellung einer Zahlungspflicht vor Ende des Rechnungsjahres eintreten, aber erst im folgenden Jahre zur Erfüllung führen. Es kann so auch umgekehrt eine Ausgabe für einen bestimmten Zweck vorgesehen, aber noch nicht geleistet sein. Dies tritt namentlich bei der schon erwähnten stückweisen Einstellung von Ausgaben für eine bestimmte Aufwendung ein (Fondsansammlung, Bauausführungen). Auch sind bei vielen Positionen des Etats Vorschriften, die dahin gehen, daß der nicht verwendete Betrag in Rest-Ausgabe zu stellen, also auf das nächste Jahr zu übertragen ist. Es kommt dies vielfach vor bei Positionen, die nicht in jedem Jahre eine Ausgabe erfordern (Feuerversicherungsprämien) oder sonst sehr schwankende Anforderungen (Beschaffung und Ersatz von Ausrüstungsgegenständen, Schneeabfuhr, Ersatz von Pferdematerial —). Im Reichs- und Staatshaushalt sind so eine große Zahl von Etatspositionen mit dem Vermerke versehen: „Der Fonds ist übertragbar".

Kompt.-Ges. § 44. Die Bestimmung im § 43 Abs. 2 findet keine Anwendung, und es können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden:

1. bei denjenigen Ausgabefonds, bei welchen dies durch eine entsprechende Bestimmung in dem Spezialetat zugelassen ist,
2. bei allen Baufonds.

Da das Einnahme- und Ausgabe-Soll ein „Erfüllungs-Soll" bzw. ein „Verfügungs-Soll" ist, gebildet durch den Etat und die Anordnungen der Verwaltung, sind die darauf nicht eingegangenen oder ausgegebenen Posten, natürlich vorbehaltlich der Abnahme der Rechnung durch die gesetzgebenden Faktoren, ein restliches „Erfüllungs-Soll" bzw. ein restliches „Verfügungs-Soll". Es sind diese Einnahme- und Ausgabereste also genau so zwingend für die Geschäftsführung, wie auch das etatsmäßige Soll.

Vergleichen wir den Charakter dieser Reste mit der kaufm. B., so sind sie nichts anderes, als „ausstehende Forderungen" und „Rücklagen", wie wir diese in der kaufm. Bilanz als „Vermögens"- und „Schuldenteile" finden. Daß wir es hierbei nicht nur mit Forderungen oder Rücklagen in Verbindung mit außenstehenden Personen zu tun haben, sondern auch mit dem Verhältnis der einzelnen Konten gegenüber dem Gesamtstande der Rechnungsablage, werden wir noch ersehen aus den Musterbeispielen, wie sie unter VI H 4 eingehend besprochen werden.

V. Der Überschuß oder Fehlbetrag im allgemeinen Haushalt.

Rechnungsreste.

Was dem Sinne nach Überschuß oder Fehlbetrag im allgemeinen Haushalt bedeutet, ist wohl klar, wenn wir uns vor Augen halten, daß der Etat ausgleichend in Einnahme und Ausgabe aufgestellt worden ist — sei es, daß er einen Überschuß oder Fehlbetrag vorgesehen, oder auch glatt aufging. Es handelt

sich darum, festzustellen, wie an Stelle der Veranschlagung die sollmäßige Veränderung gewirkt hat. Überschuß ist also nicht einfach die Differenz zwischen der Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe — der Kassenbestand —, sondern diejenige Ziffer, die sich ferner bildet unter Hinzurechnung der festgestellten, aber noch nicht eingegangenen Einnahmen und unter Hinzurechnung der festgestellten, aber noch nicht geleisteten Ausgaben; also kurz kaufmännisch gesagt, unter Berücksichtigung der „Außenstände“ und der „Rücklagen“. Es kann hiernach nur die Endsumme der Spalte 6 des Abschlußschemas S. 23 „Wirkliches Soll“ in Frage kommen, mithin der Unterschied zwischen der Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe.

Wie schon bezüglich der Behandlung der Einnahmen aus den gewerblichen Anlagen in dem Rechnungswesen des Reiches und des Staates ein Gegensatz zu dem Rechnungswesen der Gemeinden nachgewiesen ist, besteht auch ein solcher Gegensatz weiter in Verbindung mit dem Abschlusse des gesamten Hauptetats, was sich bei aufmerksamer Lesung der §§ 42 u. 43 des Pr. Kompt.Ges. ergibt, weiter aber noch besonders klarlegt der

§ 45. Die auf Grund der Bestimmungen in den §§ 43 u. 44 in das folgende Etatsjahr zu übernehmenden Beträge sind für das abgeschlossene Etatsjahr als zu Restausgaben bestimmt, bzw. als in das folgende Etatsjahr übergehender Bestand nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Sollausgabe zu stellen.

Hiernach wird in der preußischen Staatsverwaltung das Endergebnis eines Rechnungsjahres in der Weise festgestellt, daß der Ist-Einnahme (unter Weglassung der Einnahmereste des laufenden Jahres) die wirkliche Soll-Ausgabe (d. h. Ist-Ausgabe unter Hinzurechnung der Ausgabereste) gegenübergestellt wird. Ebenso wird auch bei dem Reiche verfahren. Demgegenüber haben, wie bereits im 1. Absatz erwähnt, alle Großstädte wohl ausnahmslos von jeher die Praxis, daß auch die Rest-Einnahme (die Außenstände) mit in das Ergebnis des betreffenden Jahres hineingezogen wird, so daß bei den Städten als Überschuß gilt: der Unterschied zwischen der wirklichen Soll-Einnahme und der wirklichen Soll-Ausgabe. Dieser Vorgang so-

wie namentlich auch die hieraus für das nächste Jahr entstehenden Wirkungen werden noch an Buchungsbeispielen nachgewiesen werden.

Das Verfahren der Städte entspricht den kaufmännischen Prinzipien, alle Außenstände in die Erfolgsziffer des laufenden Jahres hineinzuziehen. Es fallen hierbei allerdings, wenn nicht — wie bei der kaufm. B. — Rücklagen für zweifelhafte Forderungen vorhanden, dem nächsten Jahre alle Ausfälle zur Last. Es läßt sich aber auch bei dem Verfahren der Städte ermöglichen, noch fehlende, ganz bestimmte Deckungsmittel für bereits geleistete Ausgaben zur Ausgleichung dieser Rechnungsvorgänge in der Soll-Einnahme des betreffenden Jahres vorzusehen und damit die Einwirkung bestimmter Ausgabevorfälle auf das Rechnungsergebnis des betreffenden Jahres aufzuheben. Ebenso können umgekehrt Einnahmen in Verbindung mit zusammenhängenden noch nicht ganz oder noch gar nicht geleisteten Ausgaben zur Ausgleichung in Soll-Ausgabe gestellt werden. Die aus den vorerwähnten Maßnahmen entstehenden Einnahme- bzw. Ausgabereste haben also den Charakter von „Rechnungsresten“ gegenüber dem Begriffe „Kassenreste“, die sich auf bestimmte fällige, aber noch nicht erfüllte Handlungen beziehen. Hierauf wird bei dem Kapitel „Ausgleichende Soll-Buchungen“, Abschnitt VI H 4, noch näher eingegangen werden.

Über diese der Kameralbuchführung eigenen und nicht zu umgehenden Zustände ist hinsichtlich der Wirkung auf den preußischen Staatshaushalt in „Schwarz“ S. 90 folgendes ausgeführt:

„Das Zusammenstellen all dieser verschiedenartigen Restbeträge unter den einzigen Begriff „Restausgaben“ in der Staatshaushaltsrechnung hat zur Folge, daß letztere in Preußen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben einen verhältnismäßig großen Prozentsatz (6—7%) ausmachen, woraus der Unkundige auf eine gewisse Säumigkeit der Verwaltung schließen könnte. Prüft man die Reste auf ihre innere Natur, so zeigt sich dagegen, daß die eigentlichen Kassenreste nur etwa 1—2% der Ausgaben ausmachen.“

Gegenüber den Großstädten haben die kleineren Landgemeinden diese Art der Feststellung des Jahres-Soll-Ergebnisses nicht. Es laufen die Rechnungsergebnisse meist von Jahr zu

Jahr ineinander, weil die in der abgeschlossenen Rechnung ermittelten Überschüsse nicht wie bei den Städten in einen besonderen, außerhalb der Rechnung des Hauptetats geführten Reservefonds übertragen werden. Man kann aber auch der Vermengung des Abschlußerfolges mit dem folgenden Jahre ohne eine solche Ausscheidung des Überschusses vorbeugen, wenn der Überschuß nach dem Beispiel Anlage C als Saldoziffer, also vor dem Abschlußstriche der Ausgabe in Soll- und Rest-Ausgabe nachgewiesen wird.

Die Etats der kleineren Gemeinden weisen vielfach auch unter den Einnahmen den Kassenbestand des Vorjahres nach, es kann dies aber genau immer nur der Kassenbestand des zweitvorhergehenden Jahres sein. Wenn die Kassenbestände direkt zur Herstellung des Gleichgewichts im Etat herangezogen werden sollen, so empfiehlt sich wohl eine Darstellung, wie sie sich in dem Etat der Stadt Eupen für 1913 findet. Es sind in diesem Etat unter den Einnahmen 10 000 M. Überschuß aus dem Vorjahr und unter den Ausgaben 10 000 M. Verwendung der Überschüsse nach besonderer Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vorgesehen.

Bei der Beurteilung der ermittelten Überschußziffern sowohl im Reiche und Staate wie bei den Großstädten muß, im Gegensatz zur kaufm. B., noch in Betracht gezogen werden, daß der Erfolg der Rechnung sich nicht nur in der Gesamtziffer am Schlusse der Rechnung ergibt, sondern auch in zahlreichen Rückstellungen (Rest-Ausgaben), die wir schon vorweg vor der Feststellung des Schlußbildes auf Grund der Etatsvorschriften gebildet haben, zum Teil für Ausgaben, die erst in der Zukunft der Befriedigung bedürfen und damit Anleihebedürfnisse einschränken. Demgegenüber werden die Spezialrückstellungen bei der kaufm. B. in der Hauptsache erst nach der bilanzmäßigen Gewinnermittelung vorgenommen durch eine Entnahme aus der festgestellten Gesamtgewinnziffer, wie dies auch bei Abschlüssen der gewerblichen Unternehmungen der Großstädte meist geschieht.

In dem vorhergehenden Abschnitte sind zur besseren Einführung in das behördliche Rechnungswesen nur allgemeine Erklärungen besonders in Verbindung mit dem Etat gegeben worden. In dem folgenden Abschnitte sollen nun die technischen Einzelheiten besprochen werden.

VI. Kassenwesen.

A. Organisation der Kasse.

Die ganze Kassenorganisation der Behörden ist auf den Grundton gestimmt, daß es sich um die Verwaltung von Geld- und Geldeswerten handelt, die einer großen Gemeinschaft gehören, von der zur Erfüllung ihrer Zwecke Geldmittel beansprucht werden.

Die Behörden sind daher als Verwalter fremden Gutes in ihren Kontrolleinrichtungen stets äußerst weitgehend und vorsichtig gewesen. Neben der unter III ausführlich beschriebenen Art und Weise der Feststellung der Einnahmen und Ausgaben durch die Verwaltung selbst und der damit in Verbindung stehenden Führung von Verwaltungskontrollen in den betreffenden Dienstzweigen unterliegen die Kassen einer fortlaufenden Revision.

Der Schwerpunkt liegt aber weiter, neben dem mehrfachen Verschlusse aller Kassenbestände und der Organisation der Kassen selbst, insbesondere in der überall vorhandenen Gegenbuchführung, wo nicht etwa durch andere Einrichtungen (Billetblocks usw.) eine selbsttätige Kontrolle vorhanden ist. Die Kassierer haben nur das reine Zahlgeschäft vorzunehmen, das von den Buchhaltern vorbereitet wird. Der ganze Verkehr des Publikums vollzieht sich über die Buchhalter an den Kassierer. Alle Einnahmen werden vorher in dem Einnahmebuche des Gegenbuchführers (Buchhalters) gebucht. Die Kassierer geben alle Belege aus dem Tagesbetriebe an die Buchhaltung zurück. Alle Kassenbücher werden täglich abgeschlossen und verglichen in Verbindung mit der Feststellung des Kassenbestandes.

B. Kassenbücher.

Kassenbücher werden geführt von dem Kassierer und den Buchhaltern. Diese Bücher sind:

1. das Kassiererjournal oder Kassentagebuch,
2. das Gegenbuch oder Buchhaltereitagebuch,
3. das Hauptbuch oder Verteilungsbuch, auch Manual genannt, und als Hilfsbücher:
4. die Heberollen (Personalkonten),
5. Sammeleinnahme- oder Ausgabebücher für bestimmte Zwecke (sogenannte Hilfskassenbücher).

Hierzu treten bei Effekten- oder Materialienverwaltungen noch besondere Bücher.

Wo neben dem Kassierer und den Buchhaltern auch der Vorsteher der Kasse aus Gründen der allgemeinen Kontrolle an dem Buchungsgange beteiligt ist, führt dieser ein Hauptjournal für Einnahme und Ausgabe, in dem der Stand jeder einzelnen Buchhalterei nachgewiesen ist, sei es durch einzelne oder summarische Buchungen.

Kurze Beschreibung der einzelnen Bücher.

1. Das Kassiererjournal. Der Kassierer führt dieses in seinem eigenen Interesse, um selbst den aus dem Tagesverkehr sich ergebenden sogenannten Soll-Kassenbestand für den Tagesabschluß feststellen zu können, ohne auf die Gegenbuchführer angewiesen zu sein. Der Kassierer trägt nur Namen und Betrag ein ohne weitere Trennungen.

2. Das Gegenbuch des Buchhalters. Es hat nach seinem Namen und dem Geschäftsgange den Zweck,
1. eine Kontrolle gegen den Kassierer auszuüben und unabhängig von diesem den Tageskassenverkehr und damit den Tageskassenbestand festzustellen, und ferner
2. als Grundlage für die Kontrolle seiner Hauptbuchführung in einer Spaltenaufteilung Gruppen für jede einzelne ihm zugewiesene Etatsverwaltung zu bilden.

Etatsverwaltungen sind die einzelnen Kapitel des Hauptetats, wofür in den verschiedenen einzelnen Verwaltungsabteilungen sogenannte Spezialetats aufgestellt werden (Allgemeine Verwaltung, Polizeiverwaltung, Bauverwaltung, öffentliche Anlagen, Feuerwehr usw.), und auch ferner die außerhalb des Hauptetats besonders behandelten einzelnen gewerblichen Unternehmungen oder selbständigen Kassen.

Das Buchhaltereijournal hat hiernach folgende Spalten: 1. Datum, 2. Bezeichnung, 3. Tagesspalte, 4. Gesamtspalte, und daneben die verschiedenen Abteilungsspalten.

Der Buchhalter trägt also jeden Posten in zwei Spalten ein, 1. in die Tagesspalte, 2. in die betreffende Verwaltungsspalte. Die Summe der Tagesspalte für jeden Tag wird in die Gesamtspalte übertragen. Die Einträge werden für das ganze Jahr fortlaufend addiert und ergeben zu jeder Zeit im Jahre den Geschäftsverkehr von Anfang des Jahres an
a) in der Summenspalte und
b) ferner verteilt nach den einzelnen Verwaltungszweigen in den dafür bestimmten Spalten.

Es kontrolliert sich die Richtigkeit der Eintragungen in die Buchhaltereijournale
a) der Gesamtsumme nach: Tag für Tag durch Gegenüberstellung mit dem Kassentagebuche des Kassierers, ferner für den ganzen Lauf des Jahres auch mit der Gesamtsumme gegenüber der Kassierergesamtsumme;
b) die Eintragungen in den Verwaltungsspalten: der Quersumme nach, mit der Hauptsumme. Würde ein Betrag in eine falsche Verwaltungsspalte gebucht sein, so käme dies bei der Probe mit dem Hauptbuche heraus*.

3. Das Hauptbuch, oder richtiger gesagt, die Hauptbücher oder Manuale.

Wie schon bei der Beschreibung der Buchhaltereijournale erwähnt, bucht der Buchhalter zu den besonderen Zwecken der Weiterverarbeitung aller Posten alle Vorgänge getrennt nach Etatsverwaltungszweigen. Für jede Gruppe in dem Journale führt er so auch ein besonderes Hauptbuch. Diese Hauptbücher werden vor Beginn des neuen Rechnungsjahres nach dem neuen Etat angelegt. Sie bilden in neuerer Zeit behufs direkter Verbindung mit der Jahresrechnung eine getreue Abschrift der Etats nur mit dem Unterschiede, daß zwischen jeder einzelnen Etatsposition soviel Raum gelassen wird, um die darauf entfallenden Geschäftsvorgänge des ganzen Jahres unterzubringen. Soll die Übereinstimmung zwischen

* Die Hauptbuchformulare haben noch eingeschobene Vierteljahresspalten für das Ist, zum Zwecke der Abstimmung.

diesen Hauptbüchern und den aus den Buchhaltereijournalen sich ergebenden Gesamteinnahme- und Ausgabesummen für die betreffenden Etatsverwaltungen festgestellt werden, so müssen die Hauptbücher Position für Position aufgerechnet werden, was allgemein vierteljährlich geschieht. Diese aufgerechneten Ergebnisse aller Positionen eines Hauptbuches müssen dann mit der Gesamtsumme nach den einzelnen Spalten in den Buchhalterei-Journalen übereinstimmen.

Der gesamte Zustand der Kasse ergibt sich natürlich nur aus der Gesamtsumme aller Buchhalterei-Journale (es bestehen bei großen Kassen über 10 einzelne Buchhaltereien).

Die dem Hauptetat entsprechende Hauptjahresrechnung wird gebildet durch Übertragung der Schlußergebnisse aus den einzelnen Hauptbüchern in das Hauptbuch zum Hauptetat. In letzterem sind auch verschiedene kleinere Kapitel enthalten, für die sich eine Aufstellung von Spezialetats nicht lohnt. Das Ergebnis dieses Hauptbuches zum Hauptetat entspricht dann der Anlage B.

C. Mehrheit von Rechnungsparteien.

Aus dieser vielfachen Trennung der Buchführung bei den großen Körperschaften, besonders auch in Verbindung mit der vom Hauptetat getrennt geführten Buchhaltung der sogenannten selbständigen Kassen (Etat der Fondsverwaltung und der einzelnen Unternehmungen), ergibt sich, daß bei einer behördlichen Kasse nicht, wie bei einem kaufmännischen Betriebe, von einer geschlossenen Buchführung die Rede sein kann. Das bringt neben der Art der Etatsaufmachung auch zunächst weiter mit sich die Führung von mancherlei Geschäften für Rechnung anderer. Es werden hier erwähnt die Erhebung der Staats- und Kirchensteuern, Handelskammer- und Provinzialfeuerversicherungs-Beiträge, die Zahlung der Alterszulagen für Volksschullehrer für Rechnung der Staatsregierung, weiter auch die vollständige Kassenführung für andere (Deichverbände, Gewerbegericht usw.). Solchen außerhalb der Etats stehenden Dingen begegnen wir bei allen Kassen, z. B. bei der Kgl. Regierungshauptkasse, hinsichtlich der Ruhegehaltskassen für Volksschullehrer und -Lehrerinnen, der Witwen- und Pensionskasse derselben und der Alterszulagekasse; bei der Provinzialverwaltung hinsichtlich der Polizeistrafgelderfonds (Staatsnebenfonds).

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß z. B. bei einer Stadthauptkasse die übrigen städtischen Kassen neben der Ablieferung ihrer etatsmäßigen Überschüsse noch in fortwährender Verbindung mit der Hauptkasse stehen durch die Ablieferung vorübergehend überflüssiger Kassenbestände und die hierauf nach Bedarf wieder erfolgenden Abhebungen (sogen. Kontokorrentverkehr der städtischen Kassen mit der Hauptkasse; Düsseldorf 1912: rd. 24 Mill.).

Demgegenüber ist weiter zu bemerken, daß die Gesamtbestände der Hauptkasse, mögen sie auch eine Zugehörigkeit zu den verschiedensten Rechnungsparteien haben, einheitlich verwaltet werden in bezug auf die Nutzbarmachung des zeitweise überflüssigen gesamten Geldbestandes. Hieraus entstehen auch in Verbindung mit der Pflege eines modernen Bankverkehrs Bankverbindungen mit mehreren Banken. Diese Geldbewegungen werden in dem Bankkontokorrent nachgewiesen. Aus diesen mehrfachen Bankverbindungen (neben der Reichsbank) entsteht ein äußerst reger Verrechnungsverkehr, in dem einerseits Zahlungen an die Hauptkasse über Bankkonto gutgeschrieben, andererseits Zahlungen der Stadt an andere über Bankkonto belastet werden. Soweit hierbei die Reichsbank in Frage kommt, ist es bei allen öffentlichen Kassen üblich, den Bestand nach dem Kontobuche zu dem Tageskassenbestande des Kassierers zu zählen. Als Folge hiervon werden alle eigenen Bareinzahlungen und eigenen Barabhebungen überhaupt nicht, Gutschriften und Lastschriften nur einmal gebucht, und zwar direkt bei dem betreffenden Rechnungstitel.

Dagegen entsteht aus dem Verrechnungsverkehr mit den übrigen Banken — soweit ein beständiges Konto unterhalten wird — immer eine reine Verrechnungsbuchung doppelter Art, wie sie in der kaufm. B. üblich ist. So werden die auf solche Art gutgeschriebenen Steuern bei den Rechnungstiteln der Steuerverwaltung in Einnahme und auf dem Kontokorrent der betreffenden Bank in Ausgabe gebucht, wie umgekehrt eine Bezahlung an einen Unternehmer bei dem betr. Bautitel in Ausgabe und auf dem Kontokorrent der betr. Bank in Einnahme gebucht wird (Düsseldorf 1912: rd. 56 Mill.).

Hiernach schließen die Bankkonten, wenn am Ende des Jahres Guthaben bestehen, mit größeren Ausgaben als Einnahmen ab.

D. Das Nebeneinanderlaufen von Kassenbüchern für das alte und neue Rechnungsjahr während der Abschlußzeit.

In der kaufm. B. wird am letzten Tage des Geschäftsjahres das Kassabuch geschlossen und es werden alle noch nicht erledigten Geschäftsvorfälle nur kontenmäßig behandelt, die Barregulierung also auf das nächste Geschäftsjahr verschoben. In der kam. B. werden dagegen die Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Rechnungsjahr bis zum Tage des Abschlusses noch in die für diesen Zweck offen zu haltenden Kassenbücher des abgelaufenen Jahres gebucht. Es laufen also für diese Zeit zwei Jahrgänge nebeneinander. In der kam. B. kann daher auf eine gewissermaßen doppelte Kontierung zunächst im Soll des alten Jahres und später im Ist des neuen Jahres verzichtet werden. Für den Betrieb einer kleinen Gemeindekasse hätte dies zwar nichts auf sich, für eine große Hauptkasse wäre ein solches Verfahren aber kaum durchführbar. Auch sonstige innere Verhältnisse sprechen dagegen.

Am Jahresschluß ist eine Menge von gegenseitigen Verrechnungen der einzelnen Verwaltungszweige in eine Menge von getrennt zu haltenden Kassenführungen hinein vorzunehmen. Die Einnahmen aus Steuern und Abgaben müssen möglichst weit hereingeholt werden, um die Zahl der Rest-Posten und den Betrag der Steuerreste möglichst gering zu halten (für die Staatssteuern wird erst am 25. April abgerechnet). Wer bei einer großen Hauptkasse den gewaltigen Geschäftsandrang im April gesehen hat, wird ohne weiteres zugeben, daß eine doppelte Kontierung in der Form der Erkennung und Belastung des alten Jahres und der Barbuchungen selbst in das neue Jahr ganz undenkbar ist. Auch haben alle großen Behörden schon vor Ende des Geschäftsjahres Ausgaben für das folgende Jahr zu leisten (Gehälter). Aktiengesellschaften, die man in ihrem Geschäftsumfange mit dem Betriebe einer großen städtischen Hauptkasse vergleichen kann, werden auch schwerlich schneller als 2 Monate nach dem Abschlusse des Geschäftsjahres den Effekt des abgelaufenen Jahres festgestellt haben. Die Generalstaatskasse in Berlin hat als Abschlußtermin den 1. Juni, und auch die meisten Großstädte haben vor und nach ihre Einrichtungen dahin gebracht, zu diesem Termine den Jahresabschluß fertig zu stellen, und dies ist ja die Hauptsache.

E. Kassenvorschuß.

Der Begriff Kassenvorschuß ist der kaufm. Rechnung fremd. Bei der behördlichen Buchführung entsteht er als Folge der in **einer** Kassenführung getrennt nebeneinanderlaufenden Rechnungsführung für eine Mehrheit von Rechnungsparteien und auch als Folge der in dem vorhergehenden Kapitel behandelten Kassenführung während der Abschlußzeit.

Ferner wird der Abschluß zum Hauptetat in dieser Hinsicht wesentlich beeinflußt durch eine vorzeitige oder auch verspätete Flüssigmachung von Anleihemitteln. Auf den Effekt der Rechnung (Soll-Überschuß) hat dies allerdings keinen Einfluß, weil diese Bewegungen im außerordentlichen Etat ausgleichend zur Buchung kommen, während natürlich der Kassenbestand hierdurch wesentlich beeinflußt wird.

Aus dem Abschlußbilde Anlage C ist ersichtlich, daß z. B. die Stadtkasse (Hauptrechnung) 1908 mit einem Kassenvorschusse von 50 636.21 M. abgeschlossen hat, während sie in das Rechnungsjahr hinein mit einem Kassenbestande von 7 363 415.49 M. eingetreten ist.

Die Übertragung der anteiligen Bestände bzw. Vorschüsse für die verschiedenen Rechnungsparteien aus den geschlossenen Büchern des abgelaufenen Jahres in die Bücher des neuen Jahres wird in folgender Darstellung veranschaulicht:

Abgelaufenes Jahr	Rechnungspartei A.	B.	C.	Kassierer Summe
Gesamteinnahme	6700 M	4600 M	3400 M	14 700 M
Gesamtausgabe	5500 „	4800 „	3150 „	13 450 „
Kassenbestand	1200 M	— M	250 M	1250 M
Kassenvorschuß	— „	200 „	— „	

Hiernach sind die Anfangskassenbuchungen der Überträge für das neue Jahr

Rechnungspartei	Buchhalter A.	B.	C.	Kassierer
Einnahme: Bestand	1200 M	— M	250 M	1450 M
Ausgabe: Vorschuß	— „	200 „	—	200 „

F. Gründung der Jahreskassenabschlüsse auf den Etat.

Nach den Ausführungen unter I, A. u. B. „Der Etat als Grundlage des Finanz- und Rechnungswesens" ist erste Bedingung, aber nicht einzige Aufgabe der Rechnungsführung und Rechnungslegung: der Nachweis der Einhaltung des Etats und damit die Respektierung des Bewilligungsrechtes der gesetzgebenden Faktoren.

In einem Aufsatze „Der Staatshaushalts-Etat", abgedruckt in Nr. 5 der Zeitschrift „Die Kommunalfinanzen", 1. Jahrg., finden wir diese Begründung in folgendem Satze geprägt:

„Die modernen Staatsverfassungen haben die Aufstellung des Staatshaushaltsetats nicht der Staatsregierung allein zugestanden, sondern sogar an die Mitwirkung der Volksvertretungen geknüpft, den Staatshaushaltsplan zur zwingenden Norm für die Staatsregierung erklärt, seine Überschreitung oder Verletzung verboten und unter die Verantwortlichkeit der Staatsminister gestellt bzw. die Gültigkeit einer Zuwiderhandlung gegen den Staatshaushaltsplan und die Befreiung der Staatsregierung von ihrer Verantwortlichkeit von besonderer nachträglicher Prüfung und Genehmigung der an der Aufstellung des Planes beteiligten Volksvertretung abhängig gemacht, indem sie den zwischen Regierung und Landtag vereinbarten Staatshaushalt mit gesetzlichem Charakter ausgestattet, d. i. zum Etatsgesetze erhoben haben."

Wenn hiernach die „Überschreitung" oder „Verletzung" eines Etatsgesetzes in seiner Eigenschaft als „zwingende Norm" verboten ist, so muß es ein Hauptzweck des Jahresabschlusses sein, den Nachweis der Beachtung des Etatsgesetzes zu erbringen, und damit den Beweis, daß die Verwaltungs- und Kassenführung richtig auf den Etat gegründet ist.

Art. 104 der Pr. Verf.Urk.: „Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich."

Aus O. Schwarz, Seite 146: „Natürlich muß dieses Recht in vernünftigem Sinne gehandhabt werden. Soweit die Überschreitung durch tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse notwendig geworden ist, kann die nachträgliche Genehmigung so wenig versagt werden, wie sie verweigert werden könnte bei der (vorgängigen) Einstellung in den Etat. Soweit aber der freie Wille der Regierung in Betracht kommt, muß sich die Regierung eine Nachprüfung ihrer Handlungsweise auch nach der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit hin und eine Versagung der Genehmigung, falls jene nicht von der Volksvertretung anerkannt werden, gefallen lassen. Wenn die Forderung der „nachträglichen Genehmigung" im Gegensatze zur Entlastung einen Sinn haben soll, so muß die Volksvertretung durch diese Vorschrift in die Lage versetzt werden, in gleicher Weise tätig zu sein, wie dies bei der Beratung des Budgets gegenüber Regierungsforderungen geschieht, die sich nicht auf eine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung oder tatsächliche Notwendigkeiten gründen, sondern auf dem freien Willen der Regierung beruhen. In der Notwendigkeit, ihre Mehrausgaben gegen den Etat gegebenenfalls auch nach der Rücksicht der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit begründen zu müssen, liegt eben für die Regierung der Zwang, vorsichtig mit derartigen Überschreitungen vorzugehen."

Daß zur Verhütung von Etatsüberschreitungen für den Schluß des Jahres ev. schon möglichst vor der Erschöpfung der Etatsmittel Nachtragskredite zu beantragen sind, ist selbstverständlich. Es geschieht dies meist zu bestimmten Terminen für die gesamte Verwaltung.

Natürlich haben die Kassenabschlüsse weiter den Zweck, in Verbindung mit der systematischen Ordnung des Etats für den Schluß des Jahres Auskunft zu geben über den Endeffekt der Finanzgebarung im allgemeinen, insbesondere, ob und welcher Überschuß oder Fehlbetrag vorhanden ist, wie die selbständigen Fonds zu Buch stehen, und welche Einnahme- und Ausgabe-Rückstände vorhanden sind.

G. Schema der Abschlüsse und Funktion der Einzelspalten.

Daß die Kassenabschlüsse mit den Kassenbüchern übereinstimmen müssen, bedarf keiner besonderen Erklärung. Es ist dies selbstverständlich.

Die Summe sämtlicher Abschlüsse einer Kasse stellt auch den gesamten Zustand der Kasse dar.

Das Schema der Abschlüsse ist in Übereinstimmung mit dem Schema der unter VI B erwähnten Hauptbücher, die für jede Etats- oder sonstige besondere Verwaltung geführt werden, wie folgt:

Soll											
nach dem Etat		nach der vorjährigen Rechnung		Summe		Zugang		Abgang		Wirkliches Soll	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1		2		3		4		5		6	

Titel	Bezeichnung	Ist		Rest		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	
7	8	9		10		11

Eine Besprechung des Zweckes der einzelnen Spalten wird uns über den Buchungsgang Auskunft geben.

Die Spalten 1—6 auf der linken Seite dienen dem „Soll", die Spalten 7—11 auf der rechten Seite dem kassenmäßigen „Ist" und dem „Rest".

Die Abwandlung geschieht getrennt für Einnahme und Ausgabe, und zwar zuerst die Einnahme und dann die Ausgabe.

Was ist das Soll?

Die erste Spalte der Sollseite hat die Bezeichnung: „Nach dem Etat". Damit ist die direkte Gründung des Abschlusses auf den Etat ausgedrückt, und zwar für jede einzelne Etatsposition.

Die zweite Spalte hat die Bezeichnung: „Nach der vorjährigen Rechnung". Es sind das diejenigen Posten, die im vorjährigen Abschluß durch die Spalte 10 ermittelt worden sind, und deren etatsrechtliche Begründung der vorjährige Abschluß außer Zweifel gestellt hat. Die Gesamtsumme aller Reste an Einnahmen und Ausgaben aus dem Vorjahr ist also in den Abschlußbildern ohne weiteres vergleichbar und muß übereinstimmend sein. Es ist damit auch der Vortrag der rechnungsmäßigen Reste genau an derselben Stelle gewährleistet.

Die dritte Spalte ist aus praktischen Gründen als Summaspalte von 1 und 2 eingefügt, um die weitere Abwicklung zu erleichtern.

Die vierte und fünfte Spalte mit der Bezeichnung: „Zugang" und „Abgang" sind bestimmt, alle Veränderungen gegen die Spalte 1 und 2, vereinigt in 3, nachzuweisen. Die Worte: „Zugang" und „Abgang" bedürfen an sich keiner Erklärung.

Daß ein „Zugang" bei der Einnahme (also eine Mehreinnahme) und ein „Abgang" bei der Ausgabe (also eine Wenigerausgabe) im allgemeinen nichts mit der Verletzung eines Etatswillens zu tun hat, ist klar. Wir können solche Veränderungen als natürliche Vorgänge ansehen, wie sie die Wirklichkeit mit sich bringt, und bedürfen diese daher meist keiner besonderen Begründung.

Wegen Feststellung der Einnahme-Zugänge und -Abgänge wird auf die Ausführung unter Abschnitt III Abs. 1 verwiesen.

Daß wir es hiernach auf der linken Seite nicht mit einem „Soll" im Sinne des kaufm. „Soll" und auf der rechten Seite mit einem „Ist" nicht im Sinne eines kaufm. „Haben" zu tun haben, ist klar. Unser „Soll" hat an erster Stelle den Zweck, das Verhältnis des Etatswillens gegenüber der Wirklichkeit nachzuweisen. Daß unser „Soll" aber auch darüber hinaus noch andere, dem kaufm. „Soll" und „Haben" ähnliche Funktionen verrichten kann, werden wir später sehen.

H. Buchungsvorgänge.

1. Ist-Buchungen. 2. Verrechnungsverkehr. 3. Soll-Buchungen. 4. Ausgleichende Soll-Buchungen. 5. Positionsabschlüsse. 6. Titelabschlüsse und Gesamtabschluß.

Buchungsvorgänge im allgemeinen.

Wie wir buchen, ist in wenigen Worten zu sagen. Wir buchen, entgegen der kaufmännischen Buchführung, im allgemeinen nur einmal im Hauptbuche, und zwar auf die betreffende Etatsposition. Vgl. I, B. 2. Hierneben gehen natürlich die Kontrolltagebuchungen vor sich, wie sie unter VI, B. in Verbindung mit den Funktionen des Kassierer- und Buchhaltereijournals schon ausführlich behandelt sind.

1. Ist-Buchungen.

Die in der Ist-Spalte bei der Einnahme sowohl als in der Ausgabe nachgewiesenen Beträge sind in ihrer Summe gleichbedeutend mit den kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben, wie sie das Kassierer- und Buchhalterei-Journal übereinstimmend nachweisen. Die Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe — der Kassenbestand — ist als solcher im Endeffekte gleichbedeutend mit dem „Kassenkonto" der Kaufleute, und doch ist es nicht dasselbe. In der kaufm. B. wird nur der tatsächliche Geldverkehr in das Kassabuch eingetragen.

Zu den Ist-Buchungen gehören auch die sogenannten Absetzungsbuchungen, bezüglich deren das Pr. Kompt.-Ges. folgendes bestimmt:

„§ 19. Zur Staatskasse vereinnahmte Beträge, welche zurückerstattet werden müssen, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Einnahme bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Ausgabe zu verrechnen. Zurückerstattete Gerichtskosten und Geldstrafen sowie indirekte Steuern können immer von der Einnahme abgesetzt werden."

„§ 36. Verausgabte Beträge, welche der Staatskasse zurückerstattet werden, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Ausgabe bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Einnahmen zu verrechnen."

Es handelt sich hierbei also in der Hauptsache um Buchungsberichtigungen, welche aus der Rückgängigmachung früherer Einnahme- oder Ausgabe-Buchungen entstehen. Die Buchungen werden in allen Kassenbüchern durch das Wörtchen „ab" vor dem betreffenden Betrage kenntlich gemacht und wirken so in der Aufrechnung herabmindernd. Für den Kassierer ist die Einnahmeabsetzung gleichbedeutend mit der Auszahlung eines Betrages und die Ausgabeabsetzung mit der Empfangnahme eines Betrages. Solche Buchungen kommen aber auch vor bei nachträglicher Berichtigung von Buchungen unter den verschiedenen Rechnungsparteien oder auch Etatspositionen. Zwei Beispiele, wo solche Buchungen schon durch den Etat vorgeschrieben sind, finden sich in dem preußischen Staatshaushalte unter dem Kapitel „Domänen und Forsten" (Einnahmeabsetzung der Kronrente nach Art. 59 der Pr. Verf.Urk.) und in dem Reichshaushalt unter dem Kapitel Marineverwaltung „Schiffsneubauten" (Ausgabeabsetzung eines Betrages unter der Bezeichnung „Zuschuß aus dem außerordentlichen Etat").

2. Verrechnungsverkehr.

Den Verkehr mit den verschiedenen Rechnungsparteien bei ein und derselben Kasse (vgl. VI, C.), auch aus den Leistungen einer Stelle für die andere (Fuhrpark), buchen wir, entgegengesetzt zur kaufm. B., stets als Kassaposten (Ist). Wenn auch bei manchen Kassen diese sogenannten Verrechnungsbuchungen, in Einnahme und Ausgabe für den gesamten Kassenzustand ausgleichend, nicht über das Kassiererjournal laufen, sondern in einer besonderen Verrechnungsspalte in den Buchhaltereijournalen nachgewiesen werden, so sind doch in den Hauptbüchern und demnach auch in den Abschlüssen diese Verrechnungsbuchungen mit den tatsächlichen Kassenvorgängen zusammen in der Ist-Spalte vereinigt. Darin liegt aber auch anderseits eine ganz besondere Gewähr für die Richtigkeit und Übersichtlichkeit des Abschlusses, da bei dem klaren Begriffe „Einnahme" und „Ausgabe" Konstruktionsfehler überhaupt nicht vorkommen bzw. in Verbindung mit der Feststellung des täglichen Kassenbestandes unbedingt sofort erkannt werden müßten.

Über die kassentechnische Darstellung des Verrechnungsverkehrs bleibt noch folgendes zu sagen. Für eine Trennung der durch Verrechnung zwischen zwei verschiedenen Buchparteien entstehenden, sich ausgleichenden Isteinnahme- und Istausgabebuchungen sprechen zwei Umstände, und zwar 1. die Entlastung des Kassiererjournals von zu vielen einzelnen Eintragungen, die mit dem baren Geldverkehr nichts zu tun haben; 2. die Ermöglichung einer statistischen Erfassung des tatsächlichen baren Geldverkehres. Der Zweck zu 1. kann auch erreicht werden durch eine summarische Buchung der zeitweise gesammelt vorzunehmenden gegenseitigen Verrechnung. Hierzu gehört auch die vollständige Entlastung des Kassiererjournals von dem spezialisiert in einem Hilfsjournale gebuchten gesamten Postanweisungs- und Postscheckverkehr in Verbindung mit der gegenseitigen Buchung auf dem Postscheck-

konto. Durch letztere Einrichtung werden bei unserer Hauptkasse fast 6000 Einzeleintragungen im Kassiererjournale erspart. Eine solche zusammengedrängte, gewissermaßen nachrichtliche Verrechnungsbuchung in einer besonderen Spalte des Kassiererjournals beschwert den Kassierer in keiner Weise, wie wir dies bei unserer Stadthauptkasse jahrelang praktisch erprobt haben. In dem Kassiererjournal werden die Posten in eine Bar- und in eine Verrechnungsspalte, in letzterer fast nur summarisch eingetragen. Die Tagesergebnisse werden von dem Kassierer in ein besonderes Zusammenstellungsbuch übernommen. Hieraus entstehen sogar weitere erhebliche Vorzüge. Zunächst werden auf solche Weise Verrechnungszahlungen über den aus den Buchhaltereien heraus sich ergebenden Rahmen erfaßt, und weiter schließt das Kassiererjournal auch in der Gesamtsumme (Bar + Verrechnungen) genau mit derselben Summe, wie die sämtlichen Buchhaltereijournale. Von den Buchhaltereijournalen, und damit auch aus dem täglichen Kassenabschlusse, wird aber eine große Umständlichkeit ferngehalten. An Stelle einer einzigen Trennung nur im Kassiererjournal müßten sonst die einzelnen Buchhaltereijournale neben der Barspalte eine Verrechnungsspalte haben, die auch im Tagesabschlußformular wieder mit ihren Resultaten in die Erscheinung treten würden. *Für die Buchung in den Nebenspalten* der Buchhaltereijournale, die *alle Posten verwaltungsweise* sammeln und den *Zustand für die Verbindung zwischen dem Buchhaltereijournal und dem Hauptbuche abgeben*, haben *die ganzen Verrechnungen nicht den geringsten Wert. In den Jahresabschlüssen* erscheinen, wie im *Hauptbuche*, unter den *Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sämtliche Vorgänge (Bar und Verrechnungen) ungetrennt.* Bei den Regierungs-Hauptkassen werden in den Buchhaltereijournalen ebenfalls sämtliche Posten in einer Spalte gebucht. Die Trennung nach „Bar“ und „Verrechnung“ findet sich nur in dem Hauptjournale des Landrentmeisters. Nach *Schneider** ist den Verrechnungsbuchungen eine Bedeutung beigelegt, die sie hiernach nicht haben, vgl. S. 15: „Sie finden ihren Ausdruck nur im Hauptbuche und in der Umbuchungsspalte des Journals“, dagegen

* Vgl. Literaturnachweis S. 99.

S. 42: „Die Endsummen des Kassierer- und Buchhaltereijournals müssen mit den Endsummen in der „Ist-Spalte“ im Hauptbuche übereinstimmen.“

Wie hiernach die nach Schneider weit über die bisherige Praxis hinausgehende verrechnungsweise Umbuchung der Bilanzwerte auf das gesamte „Ist“ wirkt, ist unschwer zu erkennen nach dessen Beispiel S. 77, 78, 98 usw., wo klar ersichtlich ist, daß die von einem Jahre auf das andere überschriebenen Bilanzposten in „Ist-Einnahme“ bzw. in „Ist-Ausgabe“ stehen. Würden wir hier bei unserer Verwaltung ein solches System allgemein einführen, so würde die *Gesamtsumme unserer bisherigen „Ist-Posten“* sich erhöhen um die *Gesamtsumme aller vorhandenen Bilanzwerte*, die ausmachen: für die *Sparkasse* und die *Hypothekenverwaltung* 138 000 000 ℳ, und für die *industriellen Werke* 28 000 000 ℳ. Was aber darüber hinaus noch nach Schneider weit mehr ins Gewicht fällt ist, daß, um für diese Ausgaben bzw. Einnahmen *ein entsprechendes Soll* zu haben, die *sämtlichen Bilanzposten im Etat* vorgesehen sind (vgl. S. 68). Es würden also unsere *Düsseldorfer Etats* hiernach in der *Gesamtsumme sich um* 166 000 000 ℳ erhöhen. Der Zweck der Etats ist aber auch nur der, die *laufenden* Einnahmen und *laufenden* Ausgaben aufzunehmen, und nicht etwa die Ausbildung eines Etats zu einer Etatsbilanz.

3. Soll-Buchungen.

Neben den sogenannten *Ist-Buchungen* gibt es eine zweite Gruppe, die wir *Soll-Buchungen* nennen. Diese Soll-Buchungen haben den Zweck, durch Eintragung in die Spalte „Zugang“ bzw. „Abgang“ Veränderungen des Etats-Solls im Laufe des Rechnungsjahres festzulegen, die von der Verwaltung besonders verfügt werden.

Die Soll- und Ist-Buchungen stehen im Texte Spalte 8 zeitlich der Reihenfolge nach, so daß wechselnde Eintragungen auf der linken und rechten Seite vorkommen.

4. Ausgleichende Soll-Buchungen.

Unter C ist ausführlich berichtet über Buchungsvorgänge, die verrechnungsweise zwischen *zwei verschiedenen* Rechnungsparteien dadurch vor sich gehen, daß dieselbe Summe in Ist-

Einnahme und Ist-Ausgabe gebucht wird (sogen. Verrechnungsbuchungen); weiter sind unter H 3 nur solche Buchungen erwähnt, die nur für Einnahme oder nur für Ausgabe ohne gegenseitigen Zusammenhang bestehen und so nur auf das Einnahme- oder Ausgabe-Soll von Einfluß sind.

Neben den Vorgängen, die sich nur auf einer Seite (der „Soll-Einnahme" oder „Soll-Ausgabe") und auch nur an einer Stelle bewegen, gibt es auch Vorgänge, die darstellen:

a) eine Übertragung namentlich von „Ausgabe-Soll-Summen" von einer Position auf eine andere, also eine Verschiebung von Kreditteilen, und

b) eine wechselseitige Beziehung zwischen dem Einnahme- und Ausgabe-Soll.

a) Übertragung von Kreditteilen auf andere Positionen.

Vorsorglicherweise befindet sich in den meisten Etats und so auch in den Etats der Stadtgemeinden in dem allgemeinen oder Hauptetat, auch Stadtkassenetat genannt, eine Ausgabeposition unter der Bezeichnung: „Zur Verfügung der Stadtv.-Vers." Es sollen damit die im Laufe des Jahres an anderen Stellen desselben Hauptetats erforderlich werdenden Krediterhöhungen oder auch neue, nicht vorgesehene Ausgaben innerhalb des Bereiches des Hauptetats gedeckt werden. Da alle Ausgaben stets an der durch die Etats bestimmten Stelle zu buchen sind, so findet eine einfache Übertragung statt, in dem an der Entnahmestelle der betreffende Betrag in dem Ausgabe-Soll in die Abgangspalte und an der entsprechenden anderen Etatstelle in die Zugangspalte eingetragen wird.

b) Wechselseitige Beziehungen zwischen Einnahme- und Ausgabe-Sollstellungen.

Bei dieser Art von Soll-Buchungen wird derselbe Betrag, der in dem Einnahme-Soll in Zugang kommt, aus einer neuen unvorhergesehenen oder erhöhten etatsmäßigen Einnahme, die zu einer gleichen Ausgabe sofort oder später führen wird, auch in dem Ausgabe-Soll in Zugang gebracht, und umgekehrt eine erhöhte oder eine neue unvorhergesehene Ausgabe, die bei dem Ausgabe-Soll in Zugang kommt, und die ihre Deckung sofort oder später aus einer besonderen Einnahmequelle erhalten wird, in dem Einnahme-Soll in Zugang gebracht.

Es sind dies gewissermaßen verwandte Buchungen, wie sie in der kaufm. B., wenn auch aus anderen Gründen im „Soll" und „Haben" vorkommen. Wie diese Buchungen immer das Gleichgewicht herstellen in dem Vorgange auf beiden Seiten im Soll und Haben, so haben auch die wechselseitigen oder kreuzseitigen Soll-Buchungen in der kam. B. den Zweck, das Gleichgewicht zwischen der Soll-Einnahme und der Soll-Ausgabe herzustellen und damit eine Einwirkung auf den Gesamtabschluß in seinem Endeffekte auszuschließen.

Wie zweckmäßig und einfach diese Buchungen auch bei der Buchführung gewinnbringender Betriebe (Sparkasse, industrielle Betriebe) wirken, werden wir im II. Teil dieser Schrift noch sehen.

Zum besseren Verständnis sollen hier einige solcher wechselseitigen Soll-Buchungen, wie sie in Anlage A dargestellt sind, besprochen werden, damit die Begriffe über diese sehr wichtigen Buchungsvorgänge, von denen die Richtigkeit des Jahresabschlusses ganz besonders abhängt, sich fest einprägen.

Bei den Buchungsbeispielen ist in den Spalten Zugang und Abgang durch einen Pfeil angedeutet, wo der Ausgangs- und Endpunkt der Buchungsbewegung liegt.

Beispiel 1. Aus einer Spende zur Verteilung an die Armen von 300 ℳ. ist außerhalb des Etats eine neue Position gebildet, bei der diese 300 ℳ auf der Soll-Seite der Einnahme in die Zugangsspalte eingetragen werden. Die Verwendung für den besonderen Zweck wird rechnungsmäßig gesichert dadurch, daß als gegenüberstehende Ausgabebuchung derselbe Betrag auf der Soll-Seite der Ausgabe in die Zugangsspalte eingetragen wird.

Beispiel 2. Baumaterialienkonto. Die Buchung der angelieferten Materialien (Pflastersteine, Sand, Tonröhren usw. bei Straßen- und Kanalbauten) auf die betreffende etatsmäßige oder anschlagmäßige Verrechnungsstelle (Neubaukonto) ist nicht sofort möglich. Es wird deshalb z. B. in dem Etat der Straßenbau-

und Kanalisationsverwaltung ein allgemeines Baumaterialienkonto ohne Ansatz von Betriebsziffern vorgesehen, wo die Ausgaben zunächst hilfsweise gebucht werden. Nach Feststellung der Verwendung werden die betr. Teilbeträge bei den ordnungsmäßigen Buchungsstellen auf Grund zu erteilender formeller Ausgabeanweisungen gebucht und bei dem Hilfskonto (Baumaterialienkonto) ebenfalls auf Grund formeller Einnahmeanweisungen in Einnahme gebracht. Die für das ganze Jahr in Ist-Ausgabe nachgewiesenen 3000 *M* stehen auf der Soll-Seite in der Zugangsspalte bei der Ausgabe und kommen von dort in dieselbe Spalte bei der Soll-Einnahme.

Beispiel 3. In dem außerordentl. Etat zum Anleiheetat sind jedes Jahr diejenigen Beträge in Einnahme und Ausgabe durchlaufend vorgesehen, die voraussichtlich gefordert werden für Unternehmungen, die aus Anleihemitteln zu bestreiten sind. Das Beispiel a zeigt uns, daß gegen den Etat statt 50 000 nur 30 000 *M* Anleihegelder flüssig gemacht und ferner, daß bei der Ausgabe gegenüber der nach Spalte 3 verfügbaren Soll-Summe von 60 000 *M* nur 39 000 *M* (darunter 10 000 *M* zu Lasten der Restausgabe aus dem Vorjahre) wirklich verausgabt worden sind. Bei dem Einnahme-Soll ist daher die Differenz von 20 000 *M* als überflüssige Soll-Stellung in Abgang gestellt und von dort natürlicherweise auch bei dem Ausgabe-Soll als Abgang an dem vorgesehenen Kredite behandelt worden. Das Parallelbeispiel b zeigt die Umkehrung. Statt 50 000 sind 70 000 *M* zur Verwendung gekommen, also 20 000 *M* mehr. Diese sind bei der Ausgabe in Zugang gestellt und von dort natürlicherweise bei dem Einnahme-Soll in Zugang gebracht. Das Beispiel a zeigt für den Schluß des Jahres eine Restausgabe von 1000 *M*, also eine das Ausgabebedürfnis überholende Anleihebegebung, und das Beispiel b eine Resteinnahme von 20 000 *M*, also eine gegen das Ausgabebedürfnis rückständige Anleihebegebung.

Beispiel 4. Die Neubaukonten werden in besonderen Neubaurechnungen geführt. Die Eröffnung der Konten erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Stadtv.-Versammlung. Der kostenanschlagmäßige Betrag wird in dem Einnahme- und Ausgabe-Soll in Zugang gebracht. Am Ende des Jahres werden die wirklich verwendeten Beträge aus den betr. Generalkonten (Anleihe oder andere) entnommen, und muß das „Kassenkonto" glattgestellt sein. Bei der Schlußabrechnung im 2. Jahre stellt sich heraus, daß 1000 *M* weniger gebraucht worden sind. Es sind daher 1000 *M* bei der Ausgabe im Soll in Abgang und von dort aus ebenfalls 1000 *M* bei dem Einnahme-Soll in Abgang gebracht.

Wegen Stellung der Neubaukonten im Gesamtabschluß siehe Tabelle B VII c.

Beispiel 5. Hier handelt es sich um einen innerhalb eines Etats stehenden selbständigen Fonds, dessen Gestaltung nach dem Etatswillen auf das Bedürfnis ohne jeden Einfluß bleiben soll, da sowohl in Einnahme wie in Ausgabe 30 000 *M* eingesetzt sind. Es müssen also auch hier etwaige Veränderungen den durchlaufenden Charakter aufrecht erhalten. Daher a) Soll-Einnahme Zugang 3000 *M* und desgleichen Zugang Ausgabe, b) Abgang Einnahme 10 500 *M* auch Abgang Ausgabe.

Bei diesem Beispiele tritt nun eine weitere Komplikation ein. Ungeachtet des infolge der geringeren Einnahme beschränkten Ausgabekredits sind dennoch 50 000 *M* verausgabt oder über den Soll-Ausgabekredit [35 000 (Spalte 3) — Abgang 10 500 = 24 500] 25 500 *M* hinaus. Diese 25 500 *M* dürfen die betreffende Rechnung, innerhalb deren der Fonds nachgewiesen wird, nicht belasten. Was tun wir nun? Wir stellen diese Mehr-Ausgabe bei der Soll-Ausgabe und von dort auch bei der Soll-Einnahme in Zugang. Damit wollen wir andeuten, daß dieser Vorschuß demnächst Deckung finden wird. Um diesen Bilanzrest nicht in Verbindung mit anderen natürlichen Resten (Beiträgen von Privaten) zu bringen, sind in der Restspalte getrennt aufgeführt 500 und 25 500, wie dies aus dem Inneren des Abschlusses hervorgeht. Es folgt nun unter c die Auflösung im folgenden Jahre. Es sind mehr an Beiträgen eingegangen 20 000, die also zu einem Zugang in dem Einnahme- und von dort auch in dem Ausgabe-Soll führen. Wir haben sonach einen Ausgabekredit von 30 000 und 20 000 = 50 000. Bei dem Stande der Ist-Ausgabe von nur 10 000 *M* ist die Deckung des Einnahmebilanzrestes aus dem Vorjahre möglich. Wir decken diesen Einnahmebilanzrest dadurch, daß wir im Ausgabe-Soll

durch einen Abgang in gleicher Höhe — 25 500 — den Ausgabekredit verringern. Da hierdurch die bilanzmäßige Resteinnahme gedeckt ist, so erfolgt in Verbindung damit auch der gleiche Abgang bei der Soll-Einnahme.

Beispiel 6. Das Beispiel 6 soll uns die Saldierung eines Fehlbetrages oder Überschusses in der kam. B. zeigen. Es war etatsmäßig ein Fehlbetrag vorhanden, der in dem Tit. I der Einnahme mit 20 000 angesetzt ist und aus einem Reservefonds entnommen werden sollte. Die Wirklichkeit hat sich günstiger gestaltet, indem bei der Einnahme ein Zugang — eine Mehr-Soll-Einnahme — in Höhe von 40 000 und bei der Ausgabe eine Verminderung in Höhe von 10 000 entstanden ist infolge einer Ist-Ausgabe von 55 000 und einer noch bestehenden Rücklage von 5000. Der Status ist also um 40 000 und 10 000 = 50 000 günstiger geworden und hat gegen den angenommenen Fehlbetrag von 20 000 einen Überschuß von 50 000 — 20 000 = 30 000 erbracht. Das Einnahme-Soll schließt ab mit 90 000. Für das Ausgabe-Soll, wohin der Überschuß gehört als eine „Kreditsumme“, bildet sich hiernach unter Berücksichtigung der feststehenden Ziffer von 60 000 eine Saldoziffer von 30 000 heraus. Der aufgerechnete Einnahme- und Ausgabezugang gleicht sich mit 20 000 aus.

Diese ausgleichenden Soll-Buchungen bilden einen sehr wichtigen Bestandteil der Kameralbuchführung. Sie mögen nicht überall gleich gepflegt worden sein, vielleicht weil man sie gar nicht kannte. Ich bin darin bestärkt worden bei Einsichtnahme der Kassenführung kleinerer Gemeinden. Ich fand, daß man, ähnlich wie Seite 76 bezüglich der Vorräte und Materialien ausgeführt, verschiedene Einzelübertragungen von Rechnungsposten vor dem Abschlusse aus dem alten Rechnungsjahre in das neue vornahm. Z. B. wurde in einem Falle der nichtverwendete Betrag einer aufgenommenen Anleihe in dem abgelaufenen Rechnungsjahre in Ist-Ausgabe und in dem neuen Rechnungsjahre in Ist-Einnahme gestellt. Wäre die Anleihe erst in fünf Jahren verbraucht worden, so würde fortgesetzt eine spezielle Übertragung nichtverwendeter Beträge (Rechnungsreste) durch Kassenbuchungen aus dem einen in das nächste Jahr stattgefunden haben. In einem andern Falle wurde ein angesammelter nicht rentbar angelegter Fonds für sich zum Gegenstande einer Kassenübertragung aus dem alten in das neue Jahr gemacht. Auch hier handelt es sich um einen speziellen Rechnungsrest. Welche Umständlichkeit darin liegt, und wie solche Dinge auch leicht bei einer Rechnungsrevision verborgen bleiben können, brauche ich wohl nicht weiter auszuführen. Was Gegenstand der Übertragung von einem auf das nächste Rechnungsjahr ist, wird noch unter VII behandelt werden.

Die ausgleichenden Soll-Buchungen machen einzelne Übertragungen als Kassaposten vollständig überflüssig. Der am Ende des Jahres vorhandene Anteil der betreffenden einzelnen Buchpartei, wenn ich sie so nennen soll, wird festgehalten durch eine Resteinnahme oder Restausgabe. Hier handelt es sich also um sogenannte „Rechnungsreste“ im Gegensatz zu den „Kassenresten“. Das Beispiel 2 der Tabelle A zeigt, daß auch sog. Baumaterialien-Vorschußkonten gar nicht außerhalb der Rechnung behandelt zu werden brauchen, sondern im Gemenge mit anderen Rechnungsposten in der Hauptrechnung doch zu dem Ziele führen,

1. die Hauptrechnung frei zu machen von dem Betrage, der am Schlusse des Jahres noch nicht ausgeräumten Vorschußzahlungen (also ähnlich wie die Befreiung eines kaufmännischen Betriebskontos von dem Warenvorrate durch Überführung des Betrages in das Bilanzkonto) und

2. der betreffenden Buchpartei ihren Anteil (Lastschrift oder Gutschrift) zu erhalten.

Das beste Beispiel hierfür ist ein Gesamtabschluß der städtischen Stiftungsfonds. Für diese besteht ein Gesamtetat, in dem die einzelnen Stiftungen nach Titeln und Positionen aufgeführt sind. Wohin würde es führen, wenn die bei den einzelnen Stiftungen, sei es aus den laufenden Einnahmen, sei es aus zurückgezahlten aber noch nicht angelegten Kapitalien am Ende des Jahres noch flüssigen Vermögensbestandteile der einzelnen Stiftungsfonds im alten Jahre in Ausgabe und im neuen Jahre in Einnahme gebucht würden. Abgesehen davon, daß ein solches System die kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben in einer durchaus unrichtigen Höhe darstellt, würde, wie schon erwähnt, eine große Umständlichkeit im Buchungs- und Revisionswesen eintreten.

Vermittelst der sollausgleichenden Buchungsvorgänge wird jede Veränderung bei der betreffenden Stiftung in der Einnahme auch zu einer veränderten Soll-Ausgabe gemacht. Durch die hiernach in Verbindung mit den tatsächlichen Ausgaben sich ergebenden Restbestände wird eine einfache Übertragung der Ansprüche der einzelnen Stiftungsfonds an die Gesamtrechnung der Stiftungskasse in der Form einer auf das nächste Jahr zu übertragenden Restausgabe gesichert. Genau so vollziehen sich diese Vorgänge auch bei der besonderen Rechnung der ausgeschiedenen sonstigen Fonds (Betriebsfonds, Reservefonds, Brandschadenfonds usw.).

In Verbindung mit der etatsrechtlichen Bedeutung ist in diesem Kapitel noch zu erwähnen die Aufrechterhaltung des Charakters der sogenannten durchlaufenden Posten in einem Etat. Neben dem Beispiele 5, Anlage A wird hier ein Beispiel aus dem preußischen Staatshaushaltsetat herangezogen. In dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung für 1913 steht ein in Einnahme und Ausgabe durchlaufender Posten von 49,6 Millionen Mark hinterlegter Gelder (in Zusammenhange mit dem Hinterlegungswesen). Bei der Ausgabe findet sich im Text folgende Bemerkung:

„Das Ausgabesoll erhöht sich, wenn und soweit die Einzahlungen hinterlegter Gelder die Rückzahlungen übersteigen. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Bis zur Höhe dieser Bestände ermäßigt sich das Ausgabesoll, soweit die Rückzahlungen hinterlegter Gelder die Einzahlungen übersteigen."

Ferner gehört in dieses Kapitel der sollausgleichenden Buchungen in Verbindung mit der etatsrechtlichen Behandlung auch noch der Hinweis auf den § 20 des Kompt.Ges.

„Den Ausgabefonds dürfen Rückeinnahmen, unbeschadet der Bestimmung im § 36 dieses Gesetzes, nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Etat zugeführt werden. Bei Bauausführungen dürfen jedoch die Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken und beweglichen Gegenständen, welche über den dauernden Bedarf hinaus aus den betreffenden Baufonds erworben sind, den letzteren, solange dieselben noch offen sind, wieder zugeführt werden. Bei Bauten, welche auf Grund eines dem Landtage vorgelegten Bauanschlages ausgeführt werden, dürfen auch sonstige bei der Bauausführung sich ergebende Einnahmen zu den Kosten des Baues mit verwendet werden, wenn diese Einnahmen in dem Bauanschlage veranschlagt und von dem gesamten Kostenbedarf in Abzug gebracht sind.

Zu dem Absatze 1 dieses § 20 wird als Beispiel eine bezügliche Bestimmung aus dem Gesetze vom 10. Februar 1913, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum preußischen Staatshaushalt, angeführt. Unter dem Kapitel „Eisenbahnverwaltung" findet sich in diesem Nachtragsetat bei der Position „Zur Ausgestaltung der Bahnanlagen aus Anlaß der bestehenden Betriebsschwierigkeiten" mit 60 000 000 ℳ folgender Vermerk:

„Dem Ausgabe-Soll treten diejenigen Beträge hinzu, die zur Deckung nicht veranschlagter Kosten von Dritten als verlorene Zuschüsse gezahlt und bei Kapitel 21 Tit. 1 des Etats vereinnahmt worden sind."

Diese Beispiele mögen genügen, den Wert und Zweck der sollausgleichenden Buchungen in rechnungstechnischer und etatsrechtlicher Bedeutung klarzulegen.

Darüber hinaus bleibt aber noch ferner hinzuweisen auf die Bedeutung dieser Buchführungsformen in Verbindung mit den vor dem Ablauf eines Rechnungsjahres für Rechnung des folgenden Jahres eingehenden Beträge für die Zeit, in welcher noch keine Kassenbücher für das folgende Jahr in Gebrauch sind.

In der bayrischen Denkschrift ist folgendes ausgeführt:

„Die Kassetagebücher werden für den Bedarf eines Jahres angelegt. Das Kassetagebuch nimmt nur jene Einnahmen und Ausgaben auf, die einem und demselben Rechnungsjahr angehören. Da nun bereits vor Ablauf des Rechnungsjahres gewisse Gefälle für die nächstjährige Rechnung anfallen, und nach Ablauf des Rechnungsjahres noch Gefälle für dieses Jahr eingehen können, werden in der Regel vom Oktober bis zum März zwei Kassetagebücher nebeneinander geführt, ein Umstand, der bei Vergleichung mit der kaufm. B. von einschneidender Bedeutung ist. Die sogenannten Aktiv- und Passiv-Antizipationen finden daher in der kam. B. nicht jenes ausgedehnte Feld wie in der kaufm. doppelten B."

Nach den Ausführungen Seite 26 werden bei den Großstädten zwei Kassenbücher nebeneinander nur in der Zeit vom 20. März bis 1. Juni, also nur für 2⅓ Monate, geführt. Es kommt demnach nur die Zeit von 10 Tagen in Betracht, für die vor dem Beginn des neuen Jahres für Rechnung dieses Jahres vorkommenden Posten. Werden schon vor dem 20. März Ausgaben für das neue Jahr geleistet oder gehen Einnahmen für das neue Jahr ein, so stehen für diese sogenannten Aktiv- und Passiv-Antizipationen die sollausgleichenden Buchungsformen zur Verfügung. Als Beispiel verweise ich auf die nach Tabelle F Sparkasse in

der Betriebsrechnung in Rest-Ausgabe stehenden 1299.70 ℳ Zinsen, die in der Bilanz unter Nr. 4 erläutert sind mit der Bezeichnung „noch nicht erfallene Zinsen von Diskonten“. Es handelt sich hier um die bei Ankauf von Wechseln im alten Rechnungsjahre über den Schluß des Jahres hinaus vereinnahmten Zinsen von diskontierten Wechseln. Der volle Betrag steht im „Soll“ und „Ist“ der Einnahme; der auf das folgende Jahr entfallende Teilbetrag von 1299.70 ℳ ist zur Soll-Ausgabe gestellt und hebt damit die Einwirkung auf den Geschäftsgewinn für das alte Jahr auf. Wir sind also genau auch wie in der kaufm. B. in der Lage, solche antizipierende Buchungen vorzunehmen. Ebenso können auch Vorauszahlungen für das folgende Jahr durch ausgleichende Soll-Einnahmebuchungen aufgehoben werden (vgl. die Beispiele 2, 3 u. 5).

Die Ausführungen in der bayrischen Denkschrift bestätigen, was Seite 40 ausgeführt ist. (Diese sollausgleichenden Buchungen bilden einen sehr wichtigen Bestandteil der Kameralbuchführung. Sie mögen nicht überall gleich gepflegt worden sein, vielleicht weil man sie gar nicht kannte.)

5. Positionsabschlüsse.

Am Schlusse des Rechnungsjahres trägt der Buchhalter die im Hauptbuche aufgerechneten Positionsergebnisse zweckmäßig in ein besonderes Abschlußformular* ein und gleicht dann die infolge der natürlichen Vorgänge eingetretenen Veränderungen gegen das Etatssoll in Spalte „Zugang“ bzw. „Abgang“ gegen das Ist aus. Die Spalte „wirkliches Soll“ ist nur eine Generalspalte. Die Ziffer hierfür bildet sich aus dem Ergebnis des Positionsabschlusses in einer Summe von selbst.

Trotz der Einfachheit der einzelnen Buchungsvorgänge im Laufe des Jahres und weil vielfach angenommen werden könnte, als lägen hier noch besondere Schwierigkeiten vor, sollen doch einzelne solcher Buchungsvorgänge und Positionsabschlüsse für den Jahresabschluß kurz besprochen werden, obgleich solche Dinge besser und ausgiebiger mündlich erklärt werden können.

* Solche besondere Abschlüsse werden auch zweckmäßig den einzelnen Hauptbüchern beigegeben, da dies für die Übersicht besser ist als direkte Abschlüsse in den Hauptbüchern.

Positions-Abschlüsse.

Soll-.....................		Summe	Zugang	Etatsüberschreitung	Abgang	Wirkliches Soll		Bezeichnung	Ist	Rest	Bemerkungen
nach dem Etat ℳ	nach der vorjährigen Rechnung ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11
								Einnahme. Anweis.-Soll			
10 000.—	250.—	10 250.—	1 500.—	—	900.—	10 850.—	1	Einkommensteuer	10 500.—	350.—	
9 000.—	30.—	9 030.—	—	—	100.—	8 930.—	2	Bauaufsichtsgebühren . . ℳ 8 900.—	8 920.—	10.—	
300.—	—	300.—	—	—	100.—	200.—	3	Altmaterialien . . . . . . „ 200.—	200.—	—	
300.—	5.—	305.—	10.—	—	—	315.—	4	„ . . . . . . „ 310.—	290.—	25.—	
								Ausgabe.			
600.—	—	600.—	100.—	30.—	—	730.—	5	Löhne (100.— ℳ Nachtragskredit) . .	730.—	—	
20 000.—	34 503.40	54 503.40	—	—	—	54 503.40	6	Feuerversicherung (Theater)	421.80	54 081.60	
485 000.—	62 126.06	547 126.06	—	—	—	547 126.06	7	Neupflasterungen	430 956.77	116 169.29	

Beispiel 1. Nach den auf Grund der Veranlagung aufgestellten Heberollen und weiter der Zu- und Abgangslisten hierzu ist von der Verwaltung durch eine größere Zahl von Sollanweisungen für das ganze Jahr insgesamt gegen den Etat eine Mehr-Solleinnahme von 1500 ℳ und gegen das ursprünglich festgestellte Listensoll eine Weniger-Solleinnahme von 900 ℳ in Zugang bzw. Abgang gestellt und so in das Hauptbuch eingetragen worden. Die sämtlichen Eingänge an Steuern sind mit 10 500 ℳ für das ganze Jahr in der Spalte „Ist“ aufgerechnet bzw. bei großen Kassen aus einem besonderen Hilfsmanuale erst am Ende des Jahres in einer Summe in das Hauptbuch übernommen worden. Auf der Sollseite entsteht auf Grund der Handlungen der Verwaltung ein wirkliches Soll von 10 850 ℳ, also bleiben am Ende des Jahres restliche Steuerforderungen 350 ℳ, die im Abschlusse des nächsten Jahres in der zweiten Spalte auf der Sollseite erscheinen. Die verbliebenen Reste von 350 ℳ werden durch einen Auszug aus der Heberolle über alle noch nicht erledigten Konten nachgewiesen.

Beispiel 2. Im Gegensatz zu 1 werden hier nach einzelnen Geschäftsvorfällen monatliche Hebelisten aufgestellt. Eine direkte Abgleichung gegen das Etatssoll von Anfang an ist daher nicht möglich. In der Textspalte ist noch eine Vorspalte für das Anweisungssoll vorgesehen; in diese hinein werden die Schlußziffern der überwiesenen Monatshebelisten eingetragen. Hiernach ist gegen den Etat ein um 100 ℳ niedrigeres Anweisungssoll vorhanden und dadurch für die Kasse am Schlusse des Jahres die Eintragung von 100 ℳ in Spalte „Abgang“ gegeben.

Beispiel 3. Zufällige Einnahmen durch besondere Einnahmeanweisungen. Gesamtanweisungssoll 200 ℳ. Mithin natürlicher Abgang 100 ℳ.

Beispiel 4. Auch bei solchen rein zufälligen Einnahmen ist es möglich, daß Beträge zur Einziehung überwiesen, aber vor dem Jahresschluß nicht eingegangen sind. Anweisungssoll 310 ℳ, Zugang 10 ℳ, wirkliches Soll 315 ℳ, einschließlich Rest aus dem Vorjahr. Eingegangen sind 290 ℳ, also in Rest zu führen 25 ℳ.

Beispiel 5. Sächliche Ausgaben. Ein von der St.V.V. bewilligter Nachtragskredit ist im Laufe des Jahres mit 100 ℳ

auf Anweisung der Verwaltung in Zugang gebracht. Für das ganze Jahr sind Löhne auf Grund der Anweisungen gezahlt 730 ℳ. Das genehmigte Soll 600 + 100 ist also noch um 30 ℳ überschritten worden, die in der Spalte „Überschreitung“ nachgewiesen. Diese Spalte findet sich nicht in den Hauptbüchern; dort wird der Betrag direkt als Zugang gebucht auf Grund der noch beizubringenden Genehmigung durch die St.V.V.

Beispiel 6. Feuerversicherung, Theater (wirkliche Zahlen). Die Prämienzahlung erfolgt von fünf zu fünf Jahren. In dem Etat ist ein jährliches Pauschquantum von 20 000 ℳ vorgesehen, mit der Vorschrift: „Der nicht verwendete Betrag ist in Restausgabe zu stellen“. Würde diese große Ausgabe nicht ratierlich auf mehrere Jahre verteilt, so müßten plötzlich 100 000 ℳ in den Etat eingesetzt werden, wodurch eine große Schwankung in der Entwicklung der Finanzen sich bemerkbar machen würde. In dem betreffenden Jahre sind nur 421,80 ℳ für eine kleine Nachversicherung verausgabt und es bleibt am Ende des Jahres eine Restausgabe von 54 081,60 ℳ bestehen, die im folgenden Jahre in Spalte 2 ausgewiesen wird.

Beispiel 7. Aus diesem großen Ansatze werden auf Grund besonderer Beschlüsse der St.V.V. nach den vorgelegten Spezialkostenanschlägen die Mittel entnommen zur Bestreitung der betreffenden Bauausführungen. Diese Vorgänge werden in einer besonderen Neubaurechnung nachgewiesen und hier nur am Jahresschlusse in einer Gesamtsumme in Ausgabe gebucht, der die Einnahmebuchung bei der Neubaukasse gegenübersteht (vgl. VI, H. 4, Beispiel 4).

6. Titelabschlüsse und Gesamtabschluß.

Die Positionsabschlüsse werden, wie im Etat vorgeschrieben, zu Titelabschlüssen vereinigt und aus den Summen der Titelabschlüsse entsteht für jede Spezialverwaltung die gesamte Darstellung für Einnahme und Ausgabe getrennt.

Die Positionsabschlüsse selbst ergeben im einzelnen schon diejenigen Ziffern, die als Bestandteile der gesamten Rechnung auf den Überschuß von Einwirkung sind. Nach I, B. 4 gleicht sich der gesamte Hauptetat in Einnahme und Ausgabe aus. Für die Gemeindeverwaltung kann nicht der Zustand vorliegen, daß

ein Fehlbetrag in der Einnahme oder ein Überschuß in der Ausgabe von vornherein angenommen werden kann. Hiernach kann ein Fehlbetrag für die gesamte Rechnung eintreten, wenn die Ausgaben gegenüber den Einnahmen in ihren Beziehungen zum Etat sich, gegenseitig aufgerechnet, ungünstig gestaltet haben, und umgekehrt ein Überschuß, wenn dieses Verhältnis ein günstiges ist. Woran sehen wir dieses günstige oder ungünstige Verhältnis in Verbindung mit dem Begriff Überschuß bei einer jeden einzelnen Etatsposition?

Ein Einnahmezugang ist gleich Überschuß, desgleichen ein Ausgabeabgang;
ein Einnahmeabgang ist gleich Minderüberschuß, desgleichen ein Ausgabezugang.

Wir sind also in der Lage, die Einwirkung auf den Überschuß bei einer jeden einzelnen Etatsposition zu erkennen. Es wird hierbei stets jeder Titel im Zugang und Abgang gegenseitig aufgerechnet. Diese Veränderungsziffern stellen hiernach also gewissermaßen einzelne Gewinn- oder Verlustziffern in dem gesamten Abschlusse dar.

Liegt auch nicht das Interesse direkt vor, zu einer solchen Feststellung in Verbindung mit einer jeden Etatsposition oder für jeden Titel, so ist dies wohl der Fall in Verbindung mit jedem einzelnen Abschluß als Teil des ganzen Abschlusses oder einzelnen Titeln des Hauptetats, für die kein besonderer Spezialetat besteht, also auch kein besonderer Einzelabschluß hergestellt wird. Wie diese Feststellungen gemacht werden, wird unter VII noch näher dargestellt werden.

VII. Jahresabschluß.

Unter IV ist schon in Verbindung mit der Bedeutung der Soll-Feststellungen für den Rechnungsabschluß klargelegt, daß der Effekt der Kameraljahresrechnung für den Gemeindehaushalt im engeren Sinne (ausschließlich wirtschaftliche Unternehmungen) nach der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Rechnungsmethode sich aus dem Unterschiede zwischen der Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe bildet. In der Soll-Einnahme und der Soll-Ausgabe erfassen wir, wie unter IV ausführlich klargelegt, neben der Veränderung der anschlagsmäßigen

Ziffer (Etat) die festgestellten, aber noch nicht eingegangenen Einnahmen bzw. noch nicht geleisteten Ausgaben, und zwar nach zwei verschiedenen Richtungen: zunächst in Verbindung mit außenstehenden Personen (Kassenresten) und weiter in Verbindung mit der Feststellung der, einzelnen Rechnungsparteien zur Last zu legenden bzw. gutzurechnenden Posten (Rechnungsresten) oder kurz, kaufmännisch gesagt, der „Außenstände und der Rücklagen".

Aus unseren Kassenabschlüssen kommen für den Schluß des Jahres in Verbindung mit dem Effekte der Jahresrechnung drei Spaltengruppen in Frage, nämlich „Wirkliches Soll, Ist und Rest". Zwischen diesen Rechnungsspalten besteht ein rechnungsmäßiger Zusammenhang in der Grundgleichung: Soll = Ist + Rest. Die Wirkung dieser Grundgleichung pflanzt sich auch auf das Abschlußresultat fort, das gefunden wird, durch Gegenüberstellung der Endjahresschlußzahlen dieser drei Spalten für Einnahme und Ausgabe.

Bei der Aufrechnung dieser Spalten ergibt sich

1. als Unterschied zwischen der Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe entweder eine Mehr-Soll-Einnahme = Soll-Überschuß oder eine Mehr-Soll-Ausgabe = Soll-Fehlbetrag;
2. als Unterschied zwischen der Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe entweder ein Kassenbestand oder ein Kassenvorschuß;
3. als Unterschied zwischen der Rest-Einnahme und der Restausgabe eine Differenzziffer, die in ihrer Umwertung den Charakter der größeren Ziffer erhält und also bezeichnet wird mit „Mehr-Rest-Einnahme" oder „Mehr-Rest-Ausgabe".

Diese so aufgerechneten Resultate der drei Abschlußspalten stehen zueinander in verschiedener Verbindung nicht mehr positiv nach der Grundgleichung: Soll = Ist + Rest, sondern nach Bedingungen, wie sie auch nach der Konstruierung eines kaufmännischen Bilanzbildes sich ergeben, indem die Vermögensbestandteile auf die linke, und die Schuldenbestandteile auf die rechte Seite gesetzt werden und sich so als „Saldoziffer" je nach der Höhe der Ziffer auf der kleineren Seite ein Überschuß oder Fehlbetrag ergibt.

ein Fehlbetrag in der Einnahme oder ein Überschuß in der Ausgabe von vornherein angenommen werden kann. Hiernach kann ein Fehlbetrag für die gesamte Rechnung eintreten, wenn die Ausgaben gegenüber den Einnahmen in ihren Beziehungen zum Etat sich, gegenseitig aufgerechnet, ungünstig gestaltet haben, und umgekehrt ein Überschuß, wenn dieses Verhältnis ein günstiges ist. Woran sehen wir dieses günstige oder ungünstige Verhältnis in Verbindung mit dem Begriff Überschuß bei einer jeden einzelnen Etatsposition?

Ein Einnahmezugang ist gleich Überschuß, desgleichen ein Ausgabeabgang;
ein Einnahmeabgang ist gleich Minderüberschuß, desgleichen ein Ausgabezugang.

Wir sind also in der Lage, die Einwirkung auf den Überschuß bei einer jeden einzelnen Etatsposition zu erkennen. Es wird hierbei stets jeder Titel im Zugang und Abgang gegenseitig aufgerechnet. Diese Veränderungsziffern stellen hiernach also gewissermaßen einzelne Gewinn- oder Verlustziffern in dem gesamten Abschlusse dar.

Liegt auch nicht das Interesse direkt vor, zu einer solchen Feststellung in Verbindung mit einer jeden Etatsposition oder für jeden Titel, so ist dies wohl der Fall in Verbindung mit jedem einzelnen Abschluß als Teil des ganzen Abschlusses oder einzelnen Titeln des Hauptetats, für die kein besonderer Spezialetat besteht, also auch kein besonderer Einzelabschluß hergestellt wird. Wie diese Feststellungen gemacht werden, wird unter VII noch näher dargestellt werden.

VII. Jahresabschluß.

Unter IV ist schon in Verbindung mit der Bedeutung der Soll-Feststellungen für den Rechnungsabschluß klargelegt, daß der Effekt der Kameraljahresrechnung für den Gemeindehaushalt im engeren Sinne (ausschließlich wirtschaftliche Unternehmungen) nach der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Rechnungsmethode sich aus dem Unterschiede zwischen der Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe bildet. In der Soll-Einnahme und der Soll-Ausgabe erfassen wir, wie unter IV ausführlich klargelegt, neben der Veränderung der anschlagsmäßigen

Ziffer (Etat) die festgestellten, aber noch nicht eingegangenen Einnahmen bzw. noch nicht geleisteten Ausgaben, und zwar nach zwei verschiedenen Richtungen: zunächst in Verbindung mit außenstehenden Personen (Kassenresten) und weiter in Verbindung mit der Feststellung der, einzelnen Rechnungsparteien zur Last zu legenden bzw. gutzurechnenden Posten (Rechnungsresten) oder kurz, kaufmännisch gesagt, der „Außenstände und der Rücklagen".

Aus unseren Kassenabschlüssen kommen für den Schluß des Jahres in Verbindung mit dem Effekte der Jahresrechnung drei Spaltengruppen in Frage, nämlich „Wirkliches Soll, Ist und Rest". Zwischen diesen Rechnungsspalten besteht ein rechnungsmäßiger Zusammenhang in der Grundgleichung: Soll = Ist + Rest. Die Wirkung dieser Grundgleichung pflanzt sich auch auf das Abschlußresultat fort, das gefunden wird, durch Gegenüberstellung der Endjahresschlußzahlen dieser drei Spalten für Einnahme und Ausgabe.

Bei der Aufrechnung dieser Spalten ergibt sich

1. als Unterschied zwischen der Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe entweder eine Mehr-Soll-Einnahme = Soll-Überschuß oder eine Mehr-Soll-Ausgabe = Soll-Fehlbetrag;
2. als Unterschied zwischen der Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe entweder ein Kassenbestand oder ein Kassenvorschuß;
3. als Unterschied zwischen der Rest-Einnahme und der Restausgabe eine Differenzziffer, die in ihrer Umwertung den Charakter der größeren Ziffer erhält und also bezeichnet wird mit „Mehr-Rest-Einnahme" oder „Mehr-Rest-Ausgabe".

Diese so aufgerechneten Resultate der drei Abschlußspalten stehen zueinander in verschiedener Verbindung nicht mehr positiv nach der Grundgleichung: Soll = Ist + Rest, sondern nach Bedingungen, wie sie auch nach der Konstruierung eines kaufmännischen Bilanzbildes sich ergeben, indem die Vermögensbestandteile auf die linke, und die Schuldenbestandteile auf die rechte Seite gesetzt werden und sich so als „Saldoziffer" je nach der Höhe der Ziffer auf der kleineren Seite ein Überschuß oder Fehlbetrag ergibt.

Generelle Übungs-Abschlußbilder.

	Soll ℳ	Ist ℳ	Rest ℳ		Gleichung
E.	11 000.—	11 000.—	—		
A.	10 000.—	10 000.—	—	I	K.B. = Ü.
Mehr-Soll-Einnahme = Soll-Überschuß	1 000.—	K.B. 1 000.—	—		
E	18 000.—	17 000.—	1 000.—		
A.	15 000.—	14 500.—	500.—	IIa	K.B. + R.E. = R.A. + U. K.B. + M.R.E. = Ü.
Soll-Überschuß	3 000.—	K.B. 2 500.—	500.—	M.R.E.	
E.	18 000.—	17 500.—	500.—		
A.	15 000.—	14 000.—	1 000.—	IIb	K.B. = M.R.A. + Ü.
Soll-Überschuß	3 000.—	K.B. 3 500.—	500.—	M.R A.	
E.	18 000.—	14 500.—	3 500.—		
A	15 000.—	14 700.—	300.—	III	M.R.E. = K.V. + Ü.
Soll-Überschuß	3 000.—	K.V. 200.—	3 200.—	M.R.E.	
E.	15 000.—	14 000.—	1 000.—		
A.	18 000.—	13 500.—	4 500.—	IV	K.B. + F.B. = M R.A.
Mehr-Soll-Ausgabe = Soll-Fehlbetrag	3 000.—	K.B. 500.—	3 500.—	M.R.A.	
E.	15 000.—	14 000.—	1 000.—		
A.	18 000.—	16 000.—	2 000.—	V	F.B. = K.V. + M.R.A.
Soll-Fehlbetrag	3 000.—	K.V. 2 000.—	1 000.—	M.R.A.	

Hieraus können wir für unsere Abschlußresultate folgende Gleichungen aufstellen, die ziffernmäßig auch hierunter noch erläutert sind. (Diese Gleichungen lassen sich auch in Tabelle C, D, E u. F verfolgen.) Das Studium dieser Abschlußergebnisse wird fördernd auf das Verständnis für das Hauptabschlußbild wirken.

Die Darstellungen gehen von der Voraussetzung aus, daß, wie dies bei den Großstädten üblich ist, der Soll-Überschuß nach dem Jahresabschlusse aus der Hauptrechnung ausgeschieden und an eine besondere Rechnung „Reservefonds usw." überwiesen, oder auch in einzelnen Beträgen verschiedenen anderen Rechnungsparteien zugeführt wird.

In Verbindung mit dem Jahresabschlusse stehen die Überträge auf das folgende Jahr.

Es sind zu übertragen

A. In Einnahme: 1. der Kassenbestand in Ist-Einnahme,
2. die Einnahmereste bei den einzelnen Etatspositionen in die zweite Spalte als Soll-Einnahme;

B. In Ausgabe: 1. ein etwaiger Kassenvorschuß in Ist-Ausgabe,
2. die Ausgabereste, wie vor (A 2), als Soll-Ausgabe,
3. der Überschuß des Vorjahres bei Verrechnung auf andere Fonds in Ist-Ausgabe.

Hierbei ist zu beachten, daß Bestand bzw. Vorschuß und Überschuß nichts mit der zweiten Spalte des Schemas „nach der vorigjährigen Rechnung" zu tun haben und deshalb auf der Soll-Seite nur in Spalte „Zugang" und „Wirkliches Soll" stehen dürfen.

Diese Überträge stehen genau, wie vor ausgeführt die Abschlußresultate, unter denselben Gleichungsformeln und wirken, ebenso wie in der kaufmännischen Buchführung die Überträge vom Bilanzkonto auf die einzelnen Konten des neuen Geschäftsjahres, vollkommen ausgleichend, d. h. das nächste Jahr wird aus den Überträgen gleichmäßig in Einnahme und Ausgabe berührt und bleibt das Abschlußresultat des folgenden Jahres demnach von diesen Übertragungen gänzlich unbeeinflußt. Fallen von den übertragenen Einnahmeresten Posten aus, so hat das nächste Jahr davon den Nachteil, wie um-

gekehrt bezüglich der Ausgabereste das nächste Jahr einen Vorteil daraus haben würde. Anders ist es auch nicht in der kaufmännischen Buchführung, falls nicht für zweifelhafte Forderungen besondere Rückstellungen vorhanden wären.

In Tabelle C ist zu der Tabelle B ein verkürztes Jahresabschlußbild mit Erläuterungen dargestellt. Es bedarf daher hier nur noch kurzer Bemerkungen.

1. In Spalte 2 ist ersichtlich gemacht, daß die aus dem Vorjahre übertragenen Rest-Einnahmen unter Hinzurechnung des Bestandes aus der Spalte „Zugang" gleich sind den Rest-Ausgaben Spalte 2 plus dem ausgeschütteten Überschusse des Vorjahres ebenfalls in Spalte „Zugang". Für die übertragenen Posten besteht hiernach die Gleichung R.E. + K.B. = R.A. + Überschuß.

2. Sowohl für die Einnahme wie für die Ausgabe sind die Ziffern in den Spalten „Zugang" und „Abgang" gegenseitig aufgerechnet. Bei der Einnahme ist der Kassenbestand, bei der Ausgabe der Überschuß des Vorjahres ausgeschieden und sind so die reinen Veränderungsziffern des laufenden Jahres gebildet, aus deren Unterschied (Ausgabezugang minus Einnahmezugang), also mehr Einnahmezugang, sich die gleiche Ziffer ergibt wie

3. der Soll-Überschuß aus der Differenz der gesamten Soll-Einnahme und Ausgabe nach Spalte 6. Dieser Überschuß ist der reine Überschuß des Jahres 1908.

4. Diesem Überschuß steht gegenüber ein Kassenvorschuß nach Spalte 8 und eine Mehr-Rest-Einnahme nach Spalte 9. Die Gleichung für das Ende des Jahres ist sonach Mehr-Rest-Einnahme = Kassenvorschuß + Überschuß.

Durch die bisherigen allgemeinen Erläuterungen über die Bedeutung der einzelnen Spalten in dem Schema eines kam. Buchabschlusses dürfte nunmehr das Verständnis für das Jahresabschlußbild — den „Finalabschluß" — genügend gefördert sein. Gleichwohl gehen wir noch dazu über, uns an der Hand der Anlage B und C durch entsprechende Fragestellung die Wirkungen aller Buchungen im Laufe des Jahres in den Endsummen klarzumachen.

I. Frage: Mit welcher Vermögenslage sind wir in das Jahr 1908 eingetreten? Mit einem kassenmäßigen Bestand aus dem Vorjahre von . . . . 7 363 415,49 ℳ

II. Frage: Welcher Betrag ist darin als Soll-Überschuß des Vorjahres enthalten? Nach dem vorjährigen Abschluß . . . . 518 166,42 ℳ

III. Frage: Wohin ist dieser Betrag gewandert? Er ist unter Tit. XI der Ausgabe gebucht im Soll und Ist unter gleichzeitiger Überweisung an den außerhalb der Stadtkassenrechnung geführten Reservefonds.

IV. Frage: Welche Einwirkung hat diese Ausgabebuchung auf das Einnahme- und Ausgabe-Soll des Jahres 1908 ausgeübt in Verbindung mit den aus den Vorjahren übernommenen
Rest-Einnahmen mit . . 15 989 167,51 ℳ
und Rest-Ausgaben mit . 22 834 416,58 ℳ
also einem Mehrbetrage an Ausgaberesten (Rücklagen) als Einnahmeresten (Außenständen) mit . . 6 845 249,07 ℳ
Dieser Überschuß der Rücklagesumme oder des Mehrausgaberestes ist durch den verbliebenen baren Kassenbestand von . . 6 845 249,07 ℳ
gedeckt.

V. Frage: Wie berechnet sich der Überschuß des Jahres 1908?
Die wirkliche Soll-Einnahme ist . . . . 65 316 227,46 ℳ
Die wirkliche Soll-Ausgabe ist . . . . . 65 186 752,01 ℳ
Die Mehr-Soll-Einnahme, die Differenz, macht den Soll-Überschuß aus mit . . . 129 475,45 ℳ

VI. Frage: Wie ist das Verhältnis der Reste in Verbindung mit dem wirklichen baren Kassenbestande bzw. Vorschuß gegenüber dem sollmäßigen Überschuß?

Die Einnahmereste betragen	17 558 991,20 *M*
Die Ausgabereste betragen	17 378 879,54 *M*
Mithin Mehreinnahmerest	180 111,66 *M*
(Also umgekehrtes Bild wie im Vorjahre, wo ein Mehrausgaberest bestand.)	
Die Ist-Einnahme beträgt	47 757 236,26 *M*
Die Ist-Ausgabe beträgt	47 807 872,47 *M*
Mithin besteht ein Kassen-Vorschuß zu Lasten des Jahres 1908 von	50 636,21 *M*
Dem Jahre 1908 kommt dagegen gut die berechnete Mehrresteinnahme von . . .	180 111,66 *M*
Mithin besteht gegengerechnet ein Überschuß von	129 475,45 *M*
d. i. wie oben unter V berechnet.	

Unter den Abschlüssen der Städte werden unter der Überschrift „Abgleichung" die Abschlußergebnisse der drei Hauptgruppen, wie vor unter Frage V und VI nachgewiesen, gegenübergestellt.

In Tabelle C sind auch noch zwei verschiedene Formen der Abschlußdarstellungen gemacht, deren Zweck sich ohne weiteres ergibt.

Spezialabschlüsse.

Neben dem Gesamtabschluß wird aber auch das Resultat der Abschlüsse der einzelnen Spezialetats gegenüber dem Gesamtetat rechnerisch nachgewiesen, wie dies in zwei Beispielen auf Anlage C dargestellt ist. Es sei hier nur kurz bemerkt, daß zur Darstellung der reinen Ziffer aus dem laufenden Geschäftsjahre die in den Gesamt-Soll-Zahlen eingeschlossenen Restziffern des Vorjahres zunächst ausgeschieden werden müssen. Dieser reinen Ziffer wird dann der etatsmäßige Zustand für die betreffende Verwaltung gegenübergestellt und so als Veränderungsziffer ein Mehr- oder Weniger-Bedürfnis beziehungsweise ein größerer oder geringerer Überschuß gegenüber dem Etat festgestellt. Auch diese Gesamtveränderungsziffern für alle Etats gegenseitig in zwei Spalten als Mehr- bzw. Wenigerüberschuß aufgerechnet, ergeben wiederum die gesamte Überschußziffer. Eine

einfache Probe auf die Richtigkeit der Rechnungen unter den Spezialabschlüssen ist zu machen durch Aufrechnung der gesamten Zu- bzw. Abgangsziffern, da sich in diesen ja der Reineffekt des betreffenden Jahres darstellt. Vgl. die Darstellung Anlage C zu Tit. VIII u. X.

Zur besseren Erläuterung folgt hier noch eine Berechnung zu Tit. I Anlage B. Bei dem Tit. I, Allgemeine Verwaltung, ist nachgewiesen,

eine wirkliche Soll-Ausgabe von		2 261 056,59 *M*
eine wirkliche Soll-Einnahme von . . .		751 806,38 *M*
mithin Fehlbetrag oder Zuschuß		1 509 250,21 *M*
Aus dem Vorjahre ist eine Restausgabe übernommen von	21 432,14 *M*	
und eine Resteinnahme von	6 176,62 *M*	
Das Jahr 1908 ist also mehr belastet worden mit		15 255,52 *M*
Dieser Mehrbelastung gegenüber besteht jedoch in dem Kassenbestand aus dem Vorjahre ein entsprechendes Gegengewicht.		
Dem Jahre 1908 fällt daher nur ein Zuschuß zur Last von		1 493 994,69 *M*
Das Verhältnis nach dem Etat war		
Einnahme	807 000 *M*	
Ausgabe	2 348 000 *M*	
mithin etatsmäßiger Zuschuß		1 541 000,— *M*
Es sind also erspart worden		47 005,31 *M*

VIII. Schlußfolgerungen.

Hiermit hätten wir in großen Zügen das Wesen der kam. B. wohl genügend beschrieben. Daß eine solche kam. B. nicht von Anfang an bestanden, sondern sich mit den Zwecken und Zielen, die sie verfolgt, weiter entwickelt hat und noch weiter entwickeln wird, ist klar. Sie wird auch nicht überall so zur Anwendung kommen.

Der fast allgemeine Begriff, daß es sich auch heute noch bei der kam. B. um eine „e i n f a c h e“ Buchführung handelt, ist nach den vorstehenden Ausführungen wohl genügend widerlegt. Die Erklärungen über das Verhältnis der wechselseitigen Sollbuchungen und über die Wirkung der Einnahme- und Ausgabereste gegenüber dem ermittelten „Sollüberschuß“ oder „Sollfehlbetrag“ haben gezeigt, daß es sich bei dieser „g e h o b e n e n“ kam. B. t a t s ä c h l i c h um eine „d o p p e l t e“ B. handelt. Auch wir haben „d o p p e l t“ gebucht da, wo es notwendig ist, indem wir das Verhältnis zwischen der Solleinnahme und Sollausgabe durch die wechselseitigen Buchungen bei allen Separatkonten, die mit dem zu ermittelnden Jahresüberschusse nichts gemein haben sollen, ausgeglichen haben. Soweit noch Einnahmen und Ausgaben nicht als Kassenposten gebucht werden konnten, haben wir diese in der Form von „Außenständen“ und „Rücklagen“ (Resteinnahmen und Restausgaben) geführt, also das S o l l selbst d a f ü r „e r k a n n t“ bzw. „b e l a s t e t“.

In dem folgenden Abschnitte werden wir nun sehen, ob die kam. B. nach den bis jetzt entwickelten Grundprinzipien auch noch weiter gehoben werden kann, so daß sie für die behördlichen Betriebe vollständig ausreichend ist.

Zweiter Teil.

Die kameralistische Buchführung für wirtschaftliche Betriebe.

Aufstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Bilanzen nach der kameral. Buchführung.

I. Einleitung.

In der ersten Auflage meines Leitfadens schrieb ich an dieser Stelle folgendes:

K ö n n e n w i r d i e Z i f f e r n e i n e r k a u f m. G e w i n n- u n d V e r l u s t r e c h n u n g u n d e i n e r B i l a n z d u r c h e i n e n k a m. K a s s e n a b s c h l u ß n a c h w e i s e n, s o i s t d e r B e w e i s e r b r a c h t, d a ß w i r m i t d e r k a m. B. a l l e i n a u s k o m m e n.

Welche Bedeutung dies für alle Körperschaften hätte, ist ohne weiteres klar. Nach den Ausführungen im I. Teil ist zu erkennen, wie bei der kam. B. nicht der Kasse allein, sondern der gesamten Verwaltung in all ihren Teilen und fast sämtlichen Beamten eine Mitarbeit zufällt, wie man sie bei der kaufm. B. nicht kennt. Ich nehme Bezug auf die Ausführungen S. 14 unter Abschnitt II „Anordnung“ und „Vollzug“. Es folgt daraus die Forderung, daß alle Beamten mit dem Geiste der Buchführung vollständig vertraut sein müssen. Die Verwaltung kommt nun ohne die kam. B., wie im I. Teil nachgewiesen, nicht aus. Weshalb sollen sich nun einzelne Teile für den Bereich der eigenen Wirtschaftsführung nebenher noch mit einer anderen Buchführung beschäftigen, wenn dies nicht notwendig ist? Die Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung einer großen Verwaltung auf allen Gebieten ist unbedingt, daß nach einheitlichen Grundsätzen gearbeitet wird. Da, wo bei den industriellen Werken der Städte eine kaufm. B. besteht, ist diese dem größten Teile der

Verwaltung ein Buch mit sieben Siegeln. Ja, das Rechnungsrevisionsbureau versagt in diesem Falle, wenn es nicht in der kaufm. B. geschulte Beamte hat. Daher hat z. B. eine Großstadt einen Kaufmann für das Rechnungsrevisionsbureau engagiert zur Prüfung der Bilanzen der industriellen Betriebe. Wozu dies alles, wenn es nicht notwendig ist?

Wie hat sich nun diese für die Behörden sehr wichtige Frage weiter entwickelt? Ein Blick in das Literaturverzeichnis S. 97 zeigt, wie überaus umfangreich seit jener Zeit die Literatur sich vermehrt hat. Es sind heute so wesentliche autoritative Feststellungen vorhanden, daß wohl überhaupt nicht mehr in Frage kommen kann, daß auch die kam. B. genau zu denselben Ergebnissen führt, wie die kaufm. B.

Die wesentlichsten dieser Feststellungen sollen hier zunächst zum Abdrucke gebracht werden.

1. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 10. Mai 1910 eine Kommission eingesetzt, welche sich mit einer Prüfung der Frage beschäftigen sollte, ob und inwieweit die Einrichtungen des kaufmännischen Betriebes zur Anwendung bei der Eisenbahnverwaltung geeignet seien. Die Kommission hat eine große Anzahl bedeutender, privater Werke eingehend besichtigt und darüber Bericht erstattet. Die „Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen" vom 2. August d. J. teilt aus dem Bericht folgendes mit:

„Kaufm. doppelte Buchführung. Die allgemeinen Formen der Buchführung entsprechen bei allen besichtigten Werken der kaufm. B., und zwar der sogenannten „doppelten", die jederzeit den Stand des Geschäftsvermögens nach Gewinn und Verlust erkennen läßt. Zur Durchführung dieses Verfahrens, d. h. der ziffermäßigen Darstellung aller Geschäftsvorfälle im „Vermögen" (linke Seite) und im „Guthaben" oder „Anteil und Gewinn" (rechte Seite) wird jeder Einnahme- und Ausgabeposten doppelt gebucht. Um bei dieser Häufung der Buchungen die Übersicht nicht zu verlieren, werden bei den Werken zahlreiche Konten geführt. Dadurch ergibt sich im Buchungswesen von selbst eine gewisse Breite und Umständlichkeit. Ohne Zweifel ist die Zahl der Buchungen nach dem doppelten kaufm. Verfahren erheblich größer als nach kam. System, und das erstere verursacht daher auch mehr Kosten. Dagegen wird behauptet, daß die kaufm. doppelte B. sicherer und zuverlässiger Fehlern vorbeuge und den Stand des Geschäfts einwandfreier nachweise. Es ist aber nicht zu übersehen, daß auch bei diesem Verfahren die ohne bestimmte Geschäftsvorfälle eintretenden Veränderungen des Vermögens (Verschleiß usw.) nicht von selbst erfaßt werden. Die durch die Buchführung nicht kontrollierbaren Vermögens- (Inventur-) Aufnahmen und die Abschreibungen spielen aber im privaten Erwerbsleben eine solche Rolle, daß auch beim kaufm. Buchungsverfahren von einer rein mechanischen Ermittlung des Vermögens nicht die Rede sein kann. Soll aus diesen Beobachtungen heraus die Frage allgemein beantwortet werden, ob die Einführung der kaufm. doppelten B. sich für den Staatseisenbahnbetrieb empfiehlt, so wäre hierzu zusammenfassend folgendes anzuführen: Die kaufm. doppelte B. erleichtert den Überblick über Soll und Haben wie über die Rentabilität. Sie gewährt aber namentlich bei großen weitverzweigten Betrieben keine Kontrolle sparsamer Wirtschaftsführung. Um dieser Kontrolle gerecht zu werden, muß das doppelte Buchungssystem in einem außerordentlichen großen Umfange durch besondere Kontrollen ergänzt werden. Der Kontrollapparat wird dadurch breit und kostspielig. Die kam. B. hat in erster Linie nicht den Nachweis der Vermögensveränderung und der Rentabilität, sondern die Überwachung sparsamer Haushaltung innerhalb des streng zu beobachtenden gesetzlichen Voranschlages zum Ziele. Vermögensveränderung und Rentabilität pflegen für Staatsbetriebe durch die Voranschläge, die jedenfalls in ihrer Vollkommenheit das Privatgewerbe nicht kennt, im voraus erfaßt zu werden. Der Buchführung im Staatsbetriebe verbleibt daher als vornehmste Aufgabe der Nachweis der Innehaltung der Voranschläge und die Rechtfertigung von Abweichungen. Dazu genügt die einfache kam. B. vollkommen. Sie verdient aber den Vorzug, weil sie durch Erfassung des „Soll und Ist" in größerem Umfange als die kaufm. doppelte B. gleichzeitig als Wirtschaftskontrolle dient und in erheblich geringerem Maße die Einrichtung von Sonderkontrollen nötig macht. Sie ist darum wesentlich einfacher und verursacht einen ungleich geringeren Kostenaufwand. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die kaufm. doppelte B. für den Staatseisenbahnbetrieb nicht in Frage kommen kann, zumal das kam. Verfahren, wie die vom Ministerialdirektor Offenberg aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Vermögensbilanzen der preußischen Staatseisenbahnen zeigen, ausreichende Unterlagen zur Feststellung des Vermögens und der Rentabilität für Rechnung und Etat darbietet."

2. Auf der Tagung der Finanzdezernenten der größeren deutschen Städte im September 1911 sind in Verbindung mit dem S. 99 angeführten Vortrage des Herrn Bürgermeisters Dr. Kleinschmidt, Karlsruhe, die folgenden, von diesem aufgestellten Leitsätze einstimmig angenommen worden:

1. Für die Verbrauchswirtschaft der Städte kommt nur die kam. B. in Betracht.
2. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen ist eine Buchführung nötig, die Gewinn und Verlust sowie die Veränderungen der Vermögenswerte zeigt. Das trifft für die kaufm. B. zu, die für die Betriebe brauchbar ist. Sie kann in ge-

eigneter Weise mit dem Etat verbunden werden, indem die Konti mit den Abteilungen des Etats übereinstimmen.

3. Es hat Nachteile innerhalb der Gemeindeverwaltung mit zwei verschiedenen Buchhaltungssystemen arbeiten zu müssen, insbesondere entstehen Schwierigkeiten für den Austausch des Personals.

4. Diese Nachteile lassen es erwünscht erscheinen, ein für die gesamte Verwaltung anwendbares einheitliches System zu finden, das für die Betriebe wenigstens die wesentlichsten Eigenschaften der kaufmännischen Buchführung aufnehmen muß. Das läßt sich zunächst durch ein gemischtes System erreichen, indem die kaufmännische Buchführung neben dem Kameralstil aushilfsweise angewandt wird. Doch hat sich gezeigt, daß auch ein gehobener kameralistischer Stil im wesentlichen das leisten kann, was von der Buchführung für die werbenden Betriebe verlangt wird; — insbesondere zeigt er Gewinn und den Einfluß der Transaktion auf das Vermögen und ermöglicht einen Jahresabschluß.

3. Herr Regierungskasseninspektor Glaubach hat im amtlichen Auftrage nach einer Rundfrage an 202 preußische städtische Verwaltungen eine Denkschrift verfaßt, die unter dem Titel: „Buchführung für die Stadt- und Gemeindeverwaltung, Vorzüge und Nachteile des kam. und kaufm. Systems" im Auszuge im preuß. Verwalt.-Bl. Jahrg. XXXII, S. 560/6 abgedruckt und auch im besonderen Drucke erschienen ist in dem Verlage von Karl Heimann, Berlin 1911. In dieser Denkschrift ist als Schlußergebnis ausgeführt:

„Den größten Wert möchte ich auf den Abschnitt VI der vorstehenden Untersuchung legen. Es ist für die Beurteilung der Streitfrage doch eine bedeutsame Tatsache, daß 26 Städte, die mehr oder minder lange Zeit, zum Teil eine längere Reihe von Jahren, die kaufm. B. in der Praxis erprobt haben, diese Form schließlich als ungeeignet aufgegeben haben und zur Kameralbuchführung zurückgekehrt oder übergegangen sind, und daß außerdem 21 städtische Verwaltungen, die zurzeit noch die kaufm. B. ganz oder teilweise oder beide Formen nebeneinander anwenden, sich teils gegen die kaufm B. aussprechen, teils sie nicht für notwendig halten. Solchen praktischen Erfahrungen muß doch eine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden."

4. Zwei weitere autoritative Feststellungen sind wie folgt beschrieben in dem 1. Heft des „Allgemeinen Statistischen Archivs", herausgegeben von Georg v. Mayr und Friedrich Zahn, Band VIII Heft 1 S. 174/5 (J. Schweitzers Verlag, München 1914):

„Die Frage der behördlichen Buchführung, die in das Gebiet der Finanzstatistik einschlägt, hat in den letzten Jahren sowohl für Reichs- als Staats- und Kommunalbetriebe zu einem lebhaften Widerstreite aus den Kreisen der Volksvertretung geführt. Der Ruf nach kaufm. B. ist so oft und in so hartnäckiger Weise ertönt, daß die Reichs- und Staatsbehörden sich schließlich genötigt sahen, Versuche mit der kaufm. B. zu machen, um den guten Willen zu zeigen, den Wünschen der Volksvertretung, wenn möglich, gerecht zu werden.

Es ist höchst interessant, daß zeitlich zusammenfallen die Ergebnisse dieser Versuche, die das Reichsmarineamt in Verbindung mit der Kieler Werftaffäre (1910) in den Jahren 1911/12 und 1913 mit der kaufm. B. gemacht hat und ferner die bayrische Staatsregierung infolge der von 1906 an in den Kammern immer und immer wieder betonten Notwendigkeit der Einführung der kaufm. B.

Die amtlichen Mitteilungen hierüber sind

1. ein eingehender Bericht des Staatssekretärs des Reichsmarineamts vom 30. Januar 1914 (Reichstagsdrucksachen 12. Legislaturperiode 1. Session 1912/14, Budgetkommission) und
2. eine über 100 Druckseiten große eingehende Denkschrift des bayrischen Staatsministeriums, die gleichzeitig eine hochbedeutende wissenschaftliche Abhandlung über die Vergleichung der beiden Buchführungssysteme darstellt.

Das Resultat der Versuche im Reichsmarineamt ist zusammengefaßt wie folgt: „Den Vorteilen der kaufm. B. stehen hiernach Mängel gegenüber, die zum Teil nicht völlig, zum Teil nur mit einer Mehrarbeit beseitigt werden können, die durchaus nicht im richtigen Verhältnis zu den Vorteilen stände. Der Versuch mit der kaufm. B. ist daher vom Rechnungsjahre 1914 an aufgegeben. Gleichzeitig sind jedoch die gemachten Erfahrungen verwertet worden und haben zur Behebung von Mängeln, die der kam. B. in der jetzigen Gestalt anhafteten, geführt."

Aus der Denkschrift der bayrischen Staatsregierung, die wegen ihrer eingehenden wissenschaftlichen Form eigentlich den Schlußstein der gesamten einschlägigen Literatur bildet und als dauerndes Gut unbedingt im Buchhandel erhältlich sein sollte, ist zu entnehmen, daß die Versuche sich dahin verdichtet haben, daß unter völliger Beibehaltung der kam. B. am Ende des Jahres eine auf der Grundlage der Geld- und Materialienrechnung und des Inventars angefertigte gesamte Jahresrechnung eines jeden einzelnen Amtes in einem kaufmännischen Memorial, Kassebuch und Hauptbuch vollständig nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung durchgebucht und auf solche Weise eine kaufmännische Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung erzielt wird.

Nach den gemachten Erfahrungen mehrerer Jahre hat sich dies als vollständig ausreichend erwiesen und es ist insbesondere auch von den Versuchen, diese Einträge monatlich in die kaufmännischen Bücher zu machen, abgegangen worden, da die Vorteile der Monatsbilanzen sehr gering waren im Gegensatz zu der dadurch verursachten ziemlich beträchtlichen Arbeit und ferner die monatlichen Kasseanzeigen und Buchauszüge der Werke, wie sie nach kameralistischem System von jeher erstattet wurden, mindestens ebensogute Dienste geleistet haben, als kaufmännische Zwischenbilanzen.

Die Denkschrift kommt daher mit Recht zu folgenden Schlußfolgerungen:

„Das Anwendungsgebiet der kam. B. ist das Rechnungswesen des Staates, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Verbände. Auf diesem Gebiet ist sie unersetzlich und kann durch kaufm. B. niemals ersetzt werden. Dieses gilt uneingeschränkt für das Rechnungswesen der allgemeinen Staats- oder Gemeindeverwaltung; aber auch für die werbenden Betriebe des Staates wird die kam. B. wenigstens die Hauptbuchführung bleiben müssen, da ihr auf dem Gebiete des Etats- und Budgetrechts Funktionen zukommen, die tief in die verfassungsmäßigen Rechte der Regierung einerseits und der Volksvertretung anderseits eingreifen.

Die kam. B. ist bei entsprechender Fortbildung zweifellos auch imstande, die Grundlage für zuverlässige Vermögensaufstellungen und Gewinnberechnungen zu bilden, sei es in rein kam. Form, sei es in Form kaufm. Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen, die auf den kam. Grundbuchungen aufgebaut werden können.

Die Aufstellung vollständig kaufmännischer Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen verdient den Vorzug vor kameralistischen Vermögens- und Ertragsberechnungen hauptsächlich deshalb, weil die erstere Form die im privaten Erwerbsleben allgemein übliche ist und infolgedessen die staatlichen Erwerbsbetriebe am leichtesten auf diesem Wege in Vergleich mit ähnlichen Privatbetrieben gesetzt werden können.

Die Methoden, nach denen aus den kameralistischen Büchern kaufmännische Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen hergestellt werden können, sind zweierlei, indem entweder die kameralistischen Rechnungsziffern direkt zu Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen umgearbeitet werden, oder indem die kameralistischen Grundbuchungen zuerst in kaufmännische Grundbücher umgebucht und erst aus diesen die Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen gefertigt werden. Diese letztere Methode wurde von der bayrischen Bergwerksverwaltung eingeschlagen. Diese besitzt sohin wenigstens am Jahresschlusse neben der kam. B. eine vollständige kaufm. B. Die kaufmännischen Bücher schon während des Jahres vollkommen selbständig neben der kam. B. evident zu halten, würde eine sehr bedeutende Mehrarbeit erfordern, der ein entsprechender Nutzen nicht gegenüberstünde.“

Es kann nur gewünscht werden, daß sich endlich auch die Vertreter der steuerzahlenden Volkskreise in den verschiedenen Körperschaften mit diesen Feststellungen begnügen, damit eine gleichmäßige Entwicklung der Kameralbuchführung für alle Behörden gesichert ist. Allerdings haben die Verhandlungen in der Budgetkommission des Reichstages aus Anlaß der Denkschrift des Reichsmarineamtes einen Redner zu der Bemerkung veranlaßt „es wäre ein Schlag ins Gesicht des deutschen Kaufmannes, wenn man im Sinne der Denkschrift die kaufmännische Buchführung wieder preisgäbe“. Demgegenüber legte ein anderer vernünftigerweise das Schwergewicht auf die Förderung einer praktischen Buchführung. Der Name kameralistisch oder kaufmännisch sei nebensächlich.“

II. Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Bilanzen im allgemeinen.

In der kam. B. werden alle Vorgänge nach der Brutto-Ordnung des Etats abgewickelt. Es findet im allgemeinen keine Trennung statt, nach den Grundprinzipien der kaufm. B., da wir für nichtwirtschaftliche Betriebe nur einen Fehlbetrag oder Überschuß gegenüber dem Etat in *einer* Ziffer zu konstruieren haben.

Daß die kam. B. in der Lage ist, im Gemenge mit den verschiedensten auf die Gestaltung des Überschusses oder Fehlbetrages einer und derselben Kassenführung hinwirkenden Einzelvorgängen auch Separatkonten für sich allein in die Erscheinung treten zu lassen, die so gewissermaßen einen selbständigen Teil der Gesamtkassenführung darstellen, haben wir nach den Erläuterungen S. 35 unter H 4 kennen gelernt. *Wir sind also vermittelst der kam. B. in der Lage, die Bilder einzelner, in gegenseitiger Beziehung stehender Konten für sich ersichtlich zu machen*, und es ist darüber hinaus noch ein ganz gewaltiger Vorteil der kam. B. gegenüber der kaufm. B., daß die *ganze Entwicklung aller Vorgänge im „Soll“ und im „Ist“ dem Auge auf einem Blatte sichtbar* gemacht wird, ohne Einblick zu nehmen in eine Menge von Nebenkonten. Weiter ist aber noch von besonderer Wichtigkeit, daß wir die Abwicklung in *direkter Verbindung mit den Kassenvorgängen* klar herausstellen. S. 33 unter H 2 haben wir erfahren, daß die kam. B. neben den Sollstellungen alle gegenseitigen Verrechnungen entgegen der kaufm. B. nicht nur kontenmäßig bewegt, sondern durch formelle Barbuchungen darstellt. *Auch hierin liegt*, wie schon hervorgehoben, eine *besondere Gewähr für die Richtigkeit des Abschlußbildes*,

nebenher aber auch die weit leichtere Erzielung eines Verständnisses für den Nichtsachverständigen über die verschiedenen Darstellungen.

Es bleibt dann weiter noch auf einen ganz besonderen Unterschied in der Geschäftsführung einer Behörde und eines kaufm. Betriebes hinzuweisen, der von vornherein einen Hauptbestandteil in der kaufm. B. ausschließt. Ich entnehme zu diesem Punkte folgendes aus einem Artikel des jetzigen Herrn Oberbürgermeisters Dr. Scholz im Preuß. Verw.-Blatt Jahrg. XXX S. 679, wo es wie folgt, heißt:

„Ein weiterer Punkt aber wird bei der Diskussion der Frage meist übersehen. Die städtischen Werke haben bei ihrem Geschäftsbetriebe weit überwiegend mit Barzahlungen zu rechnen, während dies bei Privatgeschäften durchaus nicht der Fall ist. Bei Geschäften, in denen die Barregulierung überwiegt, scheint mir jedoch die kam. B. mindestens einfacher, verständlicher und näherliegender zu sein als die kaufmännische, die ihren Ausgangspunkt im Kontokorrent, d. i. in dem zur Vermeidung der Barzahlungen eingeführten Verrechnungssystem hat."

Mit diesen Worten ist im Sinne der Nr. 4 der unter I. erwähnten Leitsätze bereits festgestellt, was für die behördliche Geschäftsführung nicht zu den wesentlichsten Eigenschaften der kaufmännischen doppelten Buchführung gehört und daher von vornherein entbehrt werden kann, mindestens insofern, als es durchaus überflüssig ist, diese einzelnen Geschäftsvorfälle in zwangläufige Buchungen über ein Kontokorrent zu führen. Eine etwa gewünschte Übersicht läßt sich eventuell durch Nebenbücher leicht erreichen.

Bevor wir weitergehen, sei hier bemerkt, wie es ganz selbstverständlich ist, daß wir den Gewinn und Verlust sowie den Vermögens- und Schuldenstand genau in derselben Weise, wie in der kaufm. B. ermitteln wollen, und weiter, daß auch die Darstellung in Form eines Extraktes aus den Buchungsbildern in den gebräuchlichen Formen einer Gewinn- und Verlustrechnung nebst zugehöriger Bilanz erfolgen soll. Also nur die Buchführung selbst, die uns zu diesem Endziele führt, wollen wir nach kam. Grundsätzen einrichten.

III. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz im besondern.

Da es sich um zwei verschiedene Dinge handelt, so müssen wir unsere Buchführung für einen gewinnbringenden Betrieb auch in zwei Teile zerlegen und demgemäß selbstverständlich auch die Etatsaufstellung vornehmen. Wir nennen diese beiden Teile sinngemäß „Betriebsrechnung" und „Vermögensrechnung".

Was eine Sache des Betriebes und eine Sache des Vermögensstandes ist, kann im allgemeinen leicht klar voneinander geschieden werden. Die sachgemäße Aufteilung der Betriebskonten und die eventuelle Zuweisung anteiliger Beträge der allgemeinen Unkosten ist Sache der Etatsaufstellung.

Wichtig ist die Art und Weise der Behandlung der kaufmännischen Buchungsbewegungen, die keine natürlichen Kassenvorgänge zum Grunde haben, sondern nur „verrechnungsweise" in die Erscheinung treten müssen, um das Verhältnis zwischen den beiden selbständigen Teilen der Kassenführung (Betrieb und Vermögen) aufrecht erhalten zu können.

In dieser Beziehung handelt es sich im Sinne der Nr. 4 der erwähnten Leitsätze darum, daß das Kameralsystem die wesentlichsten Eigenschaften der kaufm. B. übernehmen muß.

Welche Punkte sind dies:

1. Die Überleitung der nach der vorjährigen Bilanz festgestellten einzelnen Aktiv- und Passivposten auf die einzelnen Konten (Bilanzvorträge zu Anfang des Jahres) sowie umgekehrt die Zuleitung von den einzelnen Konten auf das Bilanzkonto am Ende des Jahres.
2. Die Behandlung der Abschreibungen.
3. Die Ermittelung der reinen Gewinn- und Verlustziffern (Reinerträge).
4. Die Behandlung der Außenstände und Rücklagen.
5. Desgleichen der Materialien und Produktionsbestände.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Zu der Behandlung dieser Dinge in der ersten Auflage sowie auch in dem später erschienenen Buche von Schneider bemerkt

1. die bayr. Denkschrift S. 762 allgemein folgendes:

„Die Herstellung rein kam. Abschlüsse auf Grund kam. geführter Bücher ist ausführlich dargestellt in dem ‚Wegweiser durch die gehobene kam. B.' von Ferdinand Schneider S. 108—125, ferner in Karl Klapdor ‚Die kam. B.' In ersterem wird der Abschluß eines städtischen Gaswerkes, in letzterem der Abschluß der städtischen Hypothekenverwaltung Düsseldorf für das Jahr 1909, der Abschluß der städtischen Sparkasse Düsseldorf für das Jahr 1906 und der Abschluß der Straßenbahnen der Stadt Düsseldorf für das Jahr 1908 sowie der Abschluß einer Gasanstalt, letztere mit fingierten Ziffern, entwickelt. Als besonders bemerkenswert ist hierbei hervorzuheben, daß bei diesen Abschlüssen die Inventare und die Materialbücher u. dgl. nicht in weiterem Umfange herangezogen sind, als dies bei der doppelten kaufm. B. ebenfalls geschehen muß, und daß im übrigen sämtliche Abschlüsse ausschließlich auf Grund der Bücher allein gefertigt sind. Die rechnerischen Operationen, die hierbei vorgenommen werden mußten, sind durchaus nicht umständlicher als die Aufstellung einer kaufmännischen Bilanz aus rein kaufmännisch geführten Büchern. Dabei bieten diese Abschlüsse dieselben Resultate wie eine kaufmännische Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung. Sie liefern eine genaue Aufstellung der Werte des gesamten vorhandenen Vermögens und seiner einzelnen Bestandteile, ferner eine detaillierte Nachweisung des Gewinns und seiner einzelnen Quellen, und zwar mit derart eingehender Untergliederung, wie sie in kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnungen wohl nur äußerst selten zu finden ist. Daneben erfüllen die Abschlüsse die wichtige Aufgabe, daß sie das Etatssoll, die wirkliche Einnahme und die Rückstände sowie den Ausgabenetat und die wirkliche Ausgabe im Anschluß an den Haushaltsplan ausweisen und sohin einer der wichtigsten Aufgaben der Rechnungslegung öffentlicher Behörden in vollem Umfange gerecht werden.

In der von Klapdor gegebenen Darstellung der obenerwähnten Abschlüsse der städtischen Hypothekenverwaltung, der Sparkasse und der Straßenbahnen der Stadt Düsseldorf ist übrigens auch noch ersichtlich gemacht, wie der kameralistische Abschluß durch bloße Anfügung von 2 oder 3 Längsspalten geradezu auf den gleichen Zeilen in die kaufmännische Form der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung übersetzt wird und so auch denen leicht zugänglich gemacht werden kann, denen das Verständnis der kaufm. B. näher liegt als das der kam."

2. In Verbindung mit der letzteren besonderen Hervorhebung schreibt Herr Oberbürgermeister Dr. Scholz in dem juristischen Literaturblatt vom 15. Dezember 1910:

„. . . . . Dann aber kommt das Wesentlichste, nach meiner Meinung Gelungenste und praktisch Wertvollste des Buches: eine Zusammenstellung von Buchungsbildern, die in verblüffend einfacher Methode an Abschlüssen aus der Praxis die Überführung aus dem kameralistischen in das kaufmännische Abschlußbild zeigen."

3. Herr Regierungs-Kasseninspektor Glaubach sagt in seiner in ministeriellem Auftrag verfaßten Denkschrift:

„Für eine vollständige Lösung der Aufgabe, die kam. B. der kaufm. für die werbenden Betriebe als gleichwertig gegenüberzustellen, ist nun aber erforderlich, die Ziffern einer kaufm. Gewinn- und Verlustermittlung und einer Jahrrechnung (Bilanz) durch einen kam. Kassenabschluß so nachzuweisen, daß diese Ziffern aus dem inneren Aufbau des Abschlusses unmittelbar entspringen. Diese Lösung ist Herrn Stadtrentmeister Klapdor zu Düsseldorf durch seine im Oktober 1910 erschienene Schrift . . . . . gelungen. Herr Klapdor trennt die Buchführung der werbenden Betriebe in zwei Teile, in „Betriebsrechnung" und „Vermögensrechnung", stellt aber zwischen beiden Rechnungen eine unmittelbare Verbindung her. Und zwar bringt er die kaufmännischen Kontenbewegungen, die keine natürlichen Kassenvorgänge zum Grunde haben: die Abschreibungen, die Gewinn- und Verlustziffer, die Außenstände und Rücklagen, die Rohstoffbestände und die Vorräte an Erzeugnissen „verrechnungsweise" zur Darstellung, um so das Verhältnis zwischen den beiden selbständigen Teilen der Kassenführung (Betrieb und Vermögen) aufrecht zu erhalten. In dieser unmittelbaren Verbindung besteht der große Fortschritt des neuen Verfahrens. Denn wenn man nun schon einmal die kaufm. Grundsätze in die kam. B. übertragen will, darf man auch die Vermögensbestände nicht ausscheiden. Die Vermögensrechnung ist dem kam. Muster angepaßt und in der Form eines fortschreibenden Bildes aufgestellt, indem den durch die vorige Jahrrechnung (Bilanz) festgestellten „Werten" die durch die Betriebsergebnisse des Abschlußjahrs bedingten Erhöhungen oder Verminderungen der Vermögens- oder Schuldenteile zugeschrieben werden.

Im übrigen beruht die Lösung der Aufgabe in der Anordnung wechselseitiger oder kreuzweiser ausgleichender Soll-Buchungen zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen der Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe. . . . . Die Eintragung der Einzelposten in die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Jahrrechnung (Bilanz) wird auf derselben Linie mit der kam. Rechn. ersichtlich gemacht, so daß die unmittelbare Verbindung zwischen beiden Buchführungsarten und Abschlußdarstellungen klar nachgewiesen wird.

Auch für das Prüfungsgeschäft wird durch das neue Verfahren ein Vorteil erreicht, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann; denn durch die unmittelbare Verbindung des Kassenabschlusses mit der Jahrrechnung (Bilanz) wird jede unabsichtliche oder auch wohl absichtliche Jahrrechnungsverschleierung (Bilanzverschleierung) von vornherein unmöglich gemacht, da alle Vorgänge nach beiden Richtungen für das Auge sofort übereinstimmend erscheinen."

In gleicher Art spricht sich auch Herr Oberbürgermeister Mangold in seinem auf der kommunalen Woche 1913 in Düsseldorf gehaltenen Vortrage aus (vgl. „Rundschau für die Gemeindebeamten" 1914 S. 36).

Ich gehe wohl nicht fehl in der Annahme, daß besonders diese Art der Darstellung auch die letzten Zweifler davon überzeugt haben wird, daß die reinen Kameralziffern ebensosehr zu einer den kaufm. Darstellungen entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz führen, wie eine kaufm. B. Auch der Leiter unserer städt. kaufm. Lehranstalten, Herr Direktor Dr. Balg, hat sich mir gegenüber dahin ausgesprochen, es habe ihn frappiert, wie ihm die Bilanz gewissermaßen als eine reife Frucht in den Schoß fiele.

Ich möchte aber nochmals besonders darauf aufmerksam machen, daß ich auf S. 38 der ersten Auflage meines Leitfadens folgendes geschrieben habe:

„Diese fortschreibende Darstellung ist schon seit langen Jahren bei vielen Sparkassenverwaltungen praktisch gehandhabt worden, sie ist nichts Neues, wie ich hier ausdrücklich hervorheben möchte. Da sie für den erstrebenswerten Zweck der direkten Vereinigung eines Kassenabschlusses mit einer Bilanz von großem Werte ist, so habe ich sie bei der Konstruierung der Abschlußbilder der städtischen Hypothekenverwaltung von vornherein eingeführt, und hat diese Einrichtung schon lange Jahre tadellos funktioniert.“

Ich habe später festgestellt, daß solche Rechnungsabschlüsse seit über 60 Jahren für unsere städtische Leihanstalt und städtische Sparkasse gefertigt werden. In den Anlagen ist neu aufgenommen der Abschluß unserer Leihanstalt. Bei der Besprechung dieses Bildes habe ich auch auf eine historische Verbindung dieser Abschlußbilder mit der von Herrn Oberbürgermeister Mangold in dessen Vortrag erwähnten Schrift des Heidelberger Professors Jung aus dem Jahre 1786 hingewiesen. Die Anfänge dieser Abschlußformen hängen daher mit einer schon sehr alten Entwicklung der Kameralbuchführung zusammen. Die zugrundeliegende Idee habe ich denn auch auf Tabelle J entsprechend übertragen.

In der bayrischen Denkschrift ist S. 771/2 über das Resultat der dortigen Versuche folgendes ausgeführt:

Der von der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke eingeschlagene Weg, unter grundsätzlicher Beibehaltung der kameralistischen Buchführung als Hauptbuchführung kaufmännische Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen herzustellen, geht einen beträchtlichen Schritt weiter in der Annäherung an die kaufmännische Buchführung selbst als die oben geschilderten Methoden von Klapdor usw. Denn dabei werden, ausgehend von den in den kameralistischen Büchern primitiv gebuchten und dann in der kameralistischen Rechnung nach Positionen geordneten Ziffern, durch Umbuchung förmliche kaufmännische Bücher hergestellt, insbesondere jenes Buch, das allein der doppelten kaufmännischen Buchführung eigentümlich ist, nämlich das Hauptbuch (= Geheimbuch). Erst von diesem Buche aus wird die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung gefertigt, und zwar genau in derselben Weise und nur unter ganz gleicher Heranziehung der Inventur wie bei der doppelten kaufmännischen Buchführung. Das Ergebnis ist genau dasselbe, als wenn von der ersten Buchung der einzelnen Geschäftsvorfälle an sogleich die reine Methode der doppelten Buchführung angewendet würde. Die Schwierigkeiten, die zur Erreichung dieses Zieles zu überwinden waren, sind durchaus nicht bedeutend und die mit der Umbuchung und mit der Herstellung der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen verbundene Arbeit konzentriert sich vollständig bei der Generaldirektion, ohne daß die äußeren Ämter irgendwie in Anspruch genommen würden.

In der Zeit vom 1. September 1908 bis 10. Juli 1911, während der das Bergwerk Stockheim vom K. Ärar betrieben wurde, hatte die K. Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke auch Gelegenheit, in umgekehrter Ordnung eine rein kaufmännische Buchführung zu einer kameralistischen Rechnung umzuarbeiten. Da beim Bergwerke Stockheim zur Zeit der Übernahme durch den Staat die doppelte kaufmännische Buchführung bestanden hatte, wurde diese auch von der staatlichen Verwaltung beibehalten und unverändert fortgeführt. Weil aber der Betrieb einerseits sich in den Etat einordnen mußte, anderseits die Resultate der kaufmännischen Rechnung von Stockheim in die kameralistisch geführte Generalfinanzrechnung der Berg-, Hütten- und Salzwerke aufgenommen werden mußten, so war die Verwaltung genötigt, sogleich bei Beginn des Betriebsjahrs den kameralistischen Etat an die kaufmännischen Konti anzugliedern und am Schlusse des Jahres die in den kaufmännischen Büchern nachgewiesenen Geldeinnahmen und -ausgaben und Materialzu- und -abgänge in förmlich kameralistischen Rechnungen und Nebenrechnungen nachzuweisen. Hierbei wurde die Erfahrung gemacht, daß die Umbuchung der kaufmännischen Bücher in kameralistische Rechnungen ganz erheblich mehr Schwierigkeiten und bedeutend umfangreichere Arbeit verursachte als umgekehrt die Umbuchung der kameralistischen Bücher in einen kaufmännischen Abschluß.

Durch diese doppelte Verarbeitung der nach verschiedenen Buchführungssystemen gebuchten primitiven Ziffern ist der praktische Beweis geliefert, daß aus kameralistisch geführten Büchern vollständig kaufmännische Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen, umgekehrt aber auch aus kaufmännisch geführten Büchern rein kameralistische Rechnungsabschlüsse gewonnen werden können.“

Weiter ist S. 770 angeführt:

„Was sohin die Vertrauenswürdigkeit und Wahrheit der Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen anlangt, die von der Bergwerksverwaltung durch kaufmännische Umbuchung der in kameralistischen Rechnungen und Büchern ursprünglich nachgewiesenen Ziffern hergestellt werden, so kann wohl mit vollem Rechte behauptet werden, daß sie hinter den auf der besten kaufmännischen Buchführung aufgebauten Bilanzen in keiner Weise zurückstehen. Im Gegenteil: die Tatsache, daß die nach kaufmännischer Methode festgestellten Resultate mit den in den kameralistischen Rechnungen nachgewiesenen Ergebnissen vollständig in Übereinstimmung stehen, dürfte eine erhöhte Gewähr der Richtigkeit bieten."

Die Treuhandvereinigung A. G. B. hat in ihrem Berichte über die Revision unserer industriellen Werke genau dieselbe Feststellung gemacht wie folgt:

„Es ist ohne Schwierigkeiten möglich, aus dieser kam. B. ein Gewinn- und Verlustkonto und eine Bilanz zu konstruieren", und weiter: „Das gemischte System bietet den nicht zu unterschätzenden Vorteil einer erhöhten Gewähr für die ziffermäßige Richtigkeit der einerseits von der kaufm. B. aufgestellten und anderseits von der kam. B. konstruierten Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und nicht zuletzt ist auch dem vielfach ergangenen Wunsche nach kaufm. B. Rechnung getragen."

In der bayrischen Denkschrift ist die Erklärung für dieses Schlußergebnis S. 769 wie folgt gegeben:

„Dieser Umstand (berichtigende Materialienbuchungen) verursachte während des Jahres zahlreiche Umbuchungen und Differenzen, die bei der großen Zahl der Werke zu Verwirrungen Anlaß gaben. Erfolgte aber die Ergänzung der kaufm. Bücher erst am Schlusse des Rechnungsjahres auf einmal, so waren alle diese Umbuchungen in den kam. Büchern längst bereinigt und standen nicht mehr störend im Wege.

Allein trotz dieser Schwierigkeiten hätte die Bergwerksverwaltung die monatlichen Rapporte und die monatliche Ergänzung der kaufmännischen Bücher beibehalten, wenn die Monatsbilanzen wirklich die erhofften Vorteile für die Übersicht über den finanziellen Stand der Werke gebracht hätten. Es zeigte sich aber im Laufe der Jahre 1907 und 1908 zur Genüge, daß diese Vorteile sehr gering waren und daß die monatlichen Kasseanzeigen und Buchauszüge der Werke, wie sie nach kameralistischem System von jeher erstattet wurden, mindestens ebenso gute Dienste leisten als kaufmännische Zwischenbilanzen. Vom 1. September 1910 an hatte die Verwaltung überdies Gelegenheit, den Wert von Monatsbilanzen auf Grund rein kaufmännisch geführter Bücher richtig einzuschätzen. Denn von diesem Tage an bis zum 10. Juli 1912 wurden allmonatlich die Probebilanzen des Werkes Stockheim, das aus

schließlich kaufmännische Buchführung hatte, an die Generaldirektion eingesendet. Obwohl die Generaldirektion sofort Fürsorge traf, daß diese Probebilanzen im Sinne der bereits mehr erwähnten Schrift von Huber „Wie liest man eine Bilanz?" nutzbar gemacht wurden, war aus ihnen keineswegs ein besserer Aufschluß über den Stand des Werkes zu erzielen als aus den kameralistischen Buchauszügen der übrigen Werke.

Da sohin die monatlichen Rapporte und die hierauf gegründete monatliche Ergänzung des kaufmännischen Journals (Sammelbuchs) und Hauptbuchs mit den darauf begründeten Monatsbilanzen wenig Nutzen brachten, dafür aber eine ziemlich beträchtliche Arbeit verursachten und noch dazu die Korrektheit der kaufmännischen Bücher infolge der vielen im Laufe des Jahres notwendig gewordenen Berichtigungen beeinträchtigten, ließ die Verwaltung diese wieder fallen und nahm von 1909 an die Ergänzung der kaufmännischen Bücher jährlich nur einmal auf Grund der revisorisch geprüften kameralistischen Jahresrechnung und der zugrunde liegenden kameralistischen Bücher vor. Erst auf Grund der im Memorial und im kaufmännischen Kassebuch erfolgten Umbuchung der in den kameralistischen Rechnungen und Büchern nachgewiesenen Ziffern wird das kaufmännische Hauptbuch ergänzt und aus diesem und dem Ergebnisse der Inventur die kaufmännische Schlußbilanz hergestellt."

Aus diesen höchst interessanten Feststellungen habe ich Veranlassung genommen, für die zweite Auflage meines Leitfadens eine vollständige Durcharbeitung der Bilanz unseres Elektrizitätswerkes nach drei verschiedenen Formen (Anlage H, J, K) vorzunehmen, die später noch eingehend besprochen werden sollen. Bei diesen Formen wird besonders interessieren das rein kaufm. Abschlußbild, durch das die in der Einleitung dieses Abschnittes erwähnten wesentlichen Eigenschaften der kaufmännischen doppelten Buchführung unter 1 (Bilanzüberträge) erfüllt sind.

Ich gehe nun über zu den anderen wesentlichen Eigenschaften der kaufm. doppelten B.

2. Abschreibungen.

Die Abschreibungen fallen dem Betriebsresultate des betr. Jahres zur Last und dienen zur Deckung der um diese herabgeminderten buchmäßigen Vermögensbestandteile. Diese Abschreibungssummen müssen wir daher „verrechnungsweise" bei der Betriebsrechnung in Ausgabe und bei der Vermögensrechnung in Einnahme erscheinen lassen.

Die bayrische Denkschrift gibt über den Begriff der Abschreibung folgende Deklaration S. 794:

„Unter Abschreibung versteht man nach Passow — S. 45 — „die rechnungsmäßige Berücksichtigung der bei einem Gegenstand eingetretenen Wertsminderung, insbesondere seiner Abnützung". Die Gründe der Entwertung oder Wertsminderung sind einmal die natürliche Abnützung, dann die Überholung durch technische Fortschritte und endlich die Unverwendbarkeit infolge Beendigung des Betriebs. Die wichtigste Entwertungsursache ist bei weitem die Abnützung durch den Gebrauch.

Jeder dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstand — Grund und Boden ausgenommen — unterliegt einer allmählichen Verschlechterung, die bis zur vollständigen Unbrauchbarkeit fortschreiten kann. Solange der Gegenstand brauchbar ist, verursacht er trotz allmählicher Wertsminderung keine anderen Auslagen als die fortlaufenden Unterhaltungskosten; sobald aber der Augenblick der völligen Unbrauchbarkeit eingetreten ist, muß er um den Altwert abgegeben und durch einen neuen ersetzt werden. Um die Kosten der Ersatzanschaffung nun nicht ausschließlich demjenigen Jahre zur Last fallen zu lassen, in welchem sie tatsächlich notwendig wird, wird alljährlich rein rechnerisch ein der in jedem Jahr eintretenden Abnützung entsprechender Betrag als Verlust gebucht und auf diese Weise dem Gewinn entzogen. Dieser rechnungsmäßige Vorgang schmälert den Gewinn und damit bei Aktiengesellschaften die Dividende, er ist aber an sich nicht von dem Vorhandensein eines Gewinnes abhängig. Auf diese Weise wird eine gleichmäßige Verteilung der Betriebsausgaben auf eine Reihe von Jahren herbeigeführt und das sprunghafte Ansteigen und Zurückgehen der Ausgaben für Ersatzbeschaffungen vermieden."

Der Begriff der Abschreibung darf nicht in Verbindung gebracht werden mit dem Begriffe Tilgung aufgenommener Anleihen, und zwar weder nach den Formen der Buchführung, noch auch dem Wesen nach.

Von den Anleihen gehört die Verzinsung in die Betriebsrechnung, dagegen die Kapitalrückzahlung in die Vermögensrechnung. Über die dem Gewinne entzogene Abschreibungssumme ist in dem Buche von Schneider S. 21 folgendes gesagt:

„Die durch die Betriebsrechnung gezahlten Abschreibungssätze werden auf den Erneuerungsfonds durch Umbuchung übernommen und deshalb dort in Einnahme nachgewiesen. Ausgehend von dem Grundsatze, daß Fonds ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie zur benötigten Zeit auch tatsächlich vorhanden sind, ist die verzinsliche Anlage der Gelder bei einer Bank oder deren Anlage in Staatspapieren vorzusehen."

Diese Auffassung wird wohl wenig dem allgemeinen Gebrauch entsprechen.* In der Praxis werden solche zurückbehaltenen

* Vgl. Aretz: „Bilanzierung der gewerbl. Gemeindebetriebe", S. 48.

Gewinne aus wirtschaftlichen Gründen meist zur Schaffung neuer Anlagen verwandt, wie dies auch aus dem Etat unseres Elektrizitätswerkes, Anlage G, ersichtlich ist.

Über die Verbindung des Begriffes Abschreibung und Tilgung hat Herr Oberbürgermeister Dr. Scholz in der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik (Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg i. Gr., Jahrg. 1912 Nr. 3) eingehende Ausführungen gemacht. Praktisch ist diese Frage in der hiesigen Stadtv.-Vers. vom 27. Februar 1912 durch den Herrn Oberbürgermeister Dr. Oehler auch dahin beleuchtet worden, daß den Auffassungen der kommunalen Aufsichtsbehörde bezüglich der Feststellung des Tilgungssatzes für eine industrielle Anleihe wohl ein Mißverständnis zugrunde liege, das nur durch eine Verwechslung zwischen der Tilgung der Anleihe und der Abschreibung entstanden sei. Es war von einem Tilgungssatze von 4% die Rede. Der Herr Oberbürgermeister führte aus:

„Wenn wir heute eine Anleihe von 18 000 000 ℳ oder nur von 1 000 000 ℳ begeben wollen und müssen alsdann von vorneherein der Welt sagen, diese Anleihe soll mit 4% jährlich zuzüglich der gesparten Zinsen getilgt werden, so werden wir überhaupt keine Abnehmer finden. Derartige Anleihen sind nicht marktfähig, sie können nicht begeben werden . . . . ."

„Wir schlagen daher vor, die Tilgung normal zu gestalten und eine Tilgung der Anleihe bis höchstens 2% vorzunehmen, darüber hinaus aber noch so hohe Abschreibungen vorzunehmen, daß derselbe Satz herauskommt, den der Bezirksausschuß bisher für die Tilgung beansprucht hat. Wir verwenden dann die Überschüsse, die wir aus den Werken erzielen, im Interesse der Zukunft, nicht im Interesse der Gegenwart. Denn, ob wir schließlich diese Beträge aus den Werken nehmen und damit unsere Anleiheschulden tilgen, oder ob wir sie zurücklegen und dann aus den zurückgelegten Beträgen Erweiterungs- und Neuanlagen herstellen, ist materiell ganz dasselbe."

Über dieses Kapitel sind gleiche Ausführungen gemacht worden von Herrn Beig. Dr. Matthias, Düsseldorf, auf dem 4. Rhein. Städtetage in M.Gladbach am 2. Mai 1914.

3. Die Gewinn- und Verlustziffern.

Die Gewinnziffer muß bei der Betriebsrechnung in Ausgabe und bei der Vermögensrechnung in Einnahme erscheinen, falls der Gewinn nicht vor dem Abschlusse schon einer anderen Stelle überwiesen ist. Sie kann aber auch, wie Anlage C zeigt, bei der Betriebsrechnung verbleiben.

Wie höchst einfach eine solche Gewinn- und Verlustrechnung nach der „reinen Kameralbuchführung“, wie sie im Teil I dieses Buches klargelegt ist, wirkt, ist S. 78 in Verbindung mit der Anlage D nachgewiesen.

4. Die Behandlung der Außenstände und Rücklagen.

Wie „Außenstände“ und „Rücklagen“ in der kam. B. behandelt werden, ist auf S. 15 „Resteinnahmen und Restausgaben“ ausgeführt. Dadurch, daß sie in der kam. B. auf der linken Seite im Soll stehen, sind sie bei der Bildung des Überschusses in der Saldoziffer bereits berücksichtigt. Es ist dies klar erläutert worden S. 52 in Verbindung mit Tabelle C.

In dem Bilde Elektrizitätswerk sind diese Außenstände (Resteinnahmen) von der Betriebsrechnung auf die Vermögensrechnung überführt, wie noch zu erklären ist.

5. Materialienbestände und Produktionsvorräte.

Im allgemeinen sind hinsichtlich des Vergleiches der kaufmännischen mit der Kameralbuchführung zu Punkt 5 folgende Auslassungen aus der bayerischen Denkschrift von großem Interesse:

„Der zweite Vorzug, der für die doppelte kaufmännische Buchführung in Anspruch genommen wird, soll darin bestehen, daß sie ausschließlich oder doch wenigstens in einem höheren Grade als andere Buchführungssysteme dazu befähigt sei, den in einem Unternehmen erzielten Gesamtgewinn oder Verlust am Schlusse des Geschäftsjahres und auch während desselben auszuweisen und zugleich festzustellen, aus welchen Geschäftssparten sich dieser Gewinn oder Verlust ergeben habe.

Was zunächst die Ausweisung des in einem ganzen Geschäftsjahr erzielten Gesamtergebnisses anlangt, so kommen hierbei im allgemeinen die gleichen Gesichtspunkte in Betracht wie bei der Feststellung des Vermögensstandes. Die doppelte Buchführung setzt es sich allerdings zum Ziele, durch das System ihrer Betriebskonti fortgesetzt die Erträge und Aufwendungen gegeneinander abzugleichen und auf diese Weise das Geschäftsergebnis festzustellen. Allein sie vermag dieses Ziel aus sich selbst nicht zu erreichen. Auch hier bilden jene Konti, die gemischt geführt werden müssen, und die deshalb Bestand und Erfolg in sich vereinigen, das Hindernis. So kann insbesondere der weitaus am häufigsten in Betracht kommende Gewinn an Waren auch am Schlusse des Geschäftsjahrs nicht aus dem Kontisystem entwickelt werden, sondern er muß durch jenes Hilfsmittel festgestellt werden, das allen drei Buchführungssystemen gemeinsam ist, nämlich durch die Inventur. Erst die Abgleichung des Standes des Warenkontos mit dem bei der Inventur ermittelten wirklichen Bestand an Waren ergibt den Gewinn an Waren. Im letzten Grunde sind es also nicht die Bücher und Konti der doppelten Buchführung, welche die Feststellnug von Gewinn und Verlust im ganzen ermöglichen, sondern die Inventur.“

Diese Ausführungen decken sich mit den Feststellungen in der Schrift „Kaufmann und Bureaukrat im Staats- und Erwerbsleben“ von W. Barnthin, Verw.-Dir. der Kgl. Porzell.-Manuf. Berlin, Verlag Karl Curtius, Berlin, S. 61.

„Noch größere Einschränkungen bedarf die Ansicht, daß die Bücher täglich oder jederzeit den Vermögensstand ergeben. Die Möglichkeit liegt allerdings im Wesen der doppelten Buchführung, aber es ist zumeist außerordentlich schwer, praktisch dieses Ziel zu erreichen.“

„Bilanzklarheit.“ „Gewiß, eine kaufmännische Bilanz liest sich sehr einfach, und wenn sie ihrer Natur nach den Beweis ihrer Richtigkeit in sich trüge, so könnte man sich etwas Vollkommeneres nicht denken. Aber dies ist keineswegs der Fall..... Die wichtigste Arbeit bei jeder Bilanz ist die gewissenhafte Feststellung und richtige Bewertung des zur Zeit des Abschlusses wirklich vorhandenen Vermögens nach seinen Aktiv- und Passivposten. Diese Arbeit stellt aber für jedes Unternehmen von einigem Umfange eine außerordentlich schwierige Aufgabe dar, die durch eine gute Buchführung erleichtert, aber im wesentlichen doch nur außerhalb derselben erfüllt werden kann.“

Nach kaufm. Prinzipien müssen wir die am Jahresschlusse vorhandenen Bestände an Materialien, Betriebsutensilien usw. als Vermögensbestandteile ansehen. Ihr Nachweis gehört daher hinsichtlich der Bestandsumme unter die Abteilung Vermögen.

Wie im allgemeinen solche Materialienkonten innerhalb einer Gesamtkassenführung als Separatkonten behandelt werden können, mit dem Effekt, daß sie ausgleichend wirken, haben wir S. 37 unter H 4 Beispiel 2 kennen gelernt. Stellen wir uns also vor, daß alle Materialienbeschaffungen durch den Abschnitt „Vermögen“ laufen, und daß diejenigen Bestände, die nicht verbraucht und von den ordnungsmäßigen Konten nicht erstattet worden sind, noch zum Einnahmesoll stehen, so hätten wir einen klaren Nachweis des vorhandenen Materialienbestandes in der Form einer Resteinnahme.

Ausgeschlossen ist natürlich nicht, daß Materialien, die sofort in den Gebrauch übergehen und keine Lagervorräte bilden, direkt auf die einzelnen Betriebskonten in der Betriebsrechnung gebucht werden. Auch ist nicht ausgeschlossen, sie überhaupt auf alle Betriebskonten direkt zu buchen und am Schlusse des Jahres das Bilanzkonto (Vermögensrechnung) mit dem nach der Aufnahme noch vorhandenen Vorrate bzw. dem Unterschiede gegen das Vorjahr zu belasten in der Form, daß bei dem Abschnitt „Vermögen" förmlich eine entsprechende Ausgabebuchung oder umgekehrt bei Wertverminderung eine entsprechende Einnahmebuchung verrechnungsweise in Form einer wirklichen Einnahmebuchung oder in Form einer Ausgabeabsetzungsbuchung vorgenommen wird, zusammenhängend mit gleichen Buchungen bei dem Abschnitt „Betrieb".

Nach „Kramer" ist auch folgender Vorgang möglich. Es heißt dieserhalb wörtlich:

> „Um diese Feststellung auch bei der kam. B. vollständig zutreffend vornehmen zu können, sind die am Jahresschlusse vorhandenen Vorräte an Materialien und Fertigprodukten mit dem darauf lastenden Geldwert an den Ausgaben des alten Jahres abzusetzen und auf das neue Jahr zu verausgaben, oder mit a. W. die Bestände des alten Jahres an das neue zu verkaufen."

Es wurde so auch tatsächlich bei der kam. B. industrieller Betriebe schon früher an anderen Stellen verfahren.

Ein solches Verfahren kann sich aber nicht nur beschränken auf Materialien und Vorräte allein, sondern es müssen auch alle „Außenstände" und „Rücklagen" ebenso behandelt werden, also z. B. Einnahmereste aus abgesetztem Gasverbrauch müssen dem Betriebs- oder Produktionsjahr von dem folgenden Jahre gewissermaßen vorschußweise gezahlt werden, ebenso auch wie die bei einer Sparkasse ausstehenden Hypothekenzinsen.

Abgesehen davon, daß dies sehr künstliche Buchungen sind, spricht dagegen, daß damit aus der Rechnung des Betriebsjahres bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz, wenn beide übereinstimmen sollen, das Verhältnis der „Außenstände" und „Rücklagen", sowie der „Material- und Produktionsbestände" nicht ersichtlich ist. Es gehört aber doch wohl unbedingt zu den Aufgaben einer kaufm. Rechnungsablage, über alle Verhältnisse

Auskunft zu geben. Es ist dies auch zur Beurteilung der Betriebsführung allein schon notwendig. Außerdem sind die vielfachen Übertragungen von dem einen Jahre in das andere vom revisionstechnischen Standpunkte wohl zu verwerfen, da hierdurch leicht Unsicherheiten entstehen können.

Ich vermag aber auch dafür keinen Grund einzusehen, ein solches Verfahren einzuschlagen, wenn ein anderes mit den Grundprinzipien der kam. B. übereinstimmendes korrekteres Verfahren möglich ist. Daß es möglich ist, wird bewiesen werden.

Ähnlich wie mit den Materialienbeständen verhält es sich mit den Produktionsbeständen (Gas, Teer usw.).

Das Betriebskonto muß dafür erkannt werden, damit durch seine Saldierung der wirklich erzielte Gewinn herauskommt. Die Werte dieser vorrätigen Produktion, werden also bei der Gewinn- und Verlustrechnung behandelt wie eine Einnahme.

In der bayrischen Denkschrift ist hierzu noch folgendes ausgeführt:

> „Bei städtischen Werken ist die Übertragung der am Schlusse eines Jahres vorhandenen Materialien auf das nächste und die hiermit verbundene Übertragung der Ausgaben in die Bücher des neuen Jahres ganz allgemein eingeführt (vgl. Uhland S. 32 und Kramer S. 55). In der Tat wird es zur Feststellung des Gewinnes oder Verlustes immer notwendig sein, das abgelaufene Jahr von den Anschaffungskosten der auf das nächste Jahr übergehenden Vorräte zu entlasten. Dies muß jedoch in einer Form geschehen, die das Bilanzbild nicht verschiebt. Eine solche Verschiebung findet aber unzweifelhaft statt, wenn die vorhandenen Vorräte gewissermaßen an das neue Geschäftsjahr verkauft und deshalb in der Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahrs gar nicht mehr als Vorräte erscheinen würden, dafür aber der Kassestand um ihren Barwert erhöht würde. Die Erläuterungen bei Klapdor S. 33—35 und Schneider S. 30—34 zeigen einen Weg, auf dem auch beim kam. Abschluß und bei der auf diesen gegründeten Bilanz eine Übertragung der Vorräte ohne Beeinträchtigung der Bilanzwahrheit vor sich geht.

Auf die Form der Materialienkontrolle gehe ich hier nicht weiter ein. Es ist dies eine Sache für sich neben der Hauptbuchführung.*

---

* Die Einrichtung einer solchen Kontrolle nach dem Kartensystem ist behandelt in einem Aufsatze von Stadtsekretär Kraus, Barmen, Rundschau für Gemeindebeamte, 13. April 1912.

IV. Buchungsbilder.

1. Abschlußbild der Leihanstaltskasse. Tabelle D.

Dieser Abschluß, wovon schon S. 68 die Rede war, ist neu in den Leitfaden aufgenommen worden, weil er wegen seiner Einfachheit leicht verständlich ist. Die durch die Anlehnung an den Etat bedingten vielen Ziffern mögen zunächst den Eindruck erwecken, als ob es sich hier um eine komplizierte Rechnungsführung während des ganzen Jahres handelt. Dies ist durchaus nicht der Fall. Die im Laufe des Geschäftsjahres eintretenden tatsächlichen Kassenbuchungen finden sich nur in der Spalte „Ist" gleich dem „Kassakonto". Alles andere fällt lediglich in das Gebiet der Abschlußtechnik am Schlusse des Jahres und verursacht kaum nennenswerte Arbeit.

Es wird vorausgeschickt, daß es sich nach dem aufgestellten Etat um eine kombinierte Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz rein kameralistischer Art handelt. Der Etat gruppiert die Titel nach „Durchlaufende Posten" und nach „Gewinn- und Verlustposten". Unter den Ausgaben ist ein Dispositionsfonds nachgewiesen, der aus den Überschüssen früherer Jahre angesammelt worden ist und weiter verstärkt wird, um die Leihanstalt tunlichst mit eigenen Betriebsmitteln auszustatten. Der Dispositionsfonds ist Vermögen der Stadt. Wie sofort klar ersichtlich ist, haben die durchlaufenden Konten: „Darlehen, Verkaufsüberschüsse und Betriebsvorschüsse" für die Einnahme und Ausgabe gleiche Ziffern, da diese Dinge keine Einwirkung auf den Gewinn haben. Die bei der Ausgabe im Etat vorgesehene Gewinnziffer von 16 000 ist bei dem Ausgleich des Etats in Einnahme und Ausgabe also nichts als eine Saldoziffer, die aus dem Verhältnis der reinen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben entsteht. Sollen bei dieser kombinierten Vermögens- und Betriebsrechnung die eintretenden Veränderungen in den Vermögensbestandteilen nicht auf die rechnungsmäßige Gewinnziffer wirken, so müssen zwischen dem Einnahme- und Ausgabesoll in Verbindung mit jedem einzelnen dieser Konten sogenannte sollausgleichende Buchungen, oder richtiger gesagt, Zahlenstellungen im Jahresabschluß vorgenommen werden.

Lassen wir zunächst den Heidelberger Professor Jung sprechen in seiner „Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens Leipzig 1786":

„§ 53. Wenn es der Kasse an Geld mangelte, und sie müßte Geld lehnen, so wird der Posten folgendergestalt angeschrieben: Sobald der Verleiher das Kapital zu zahlen verspricht, und die Obligation, Handschein oder trockenen Wechsel empfangen hat, sobald ist er Schuldner, folglich kommt das Kapital in Einnahmeschuldigkeit, wenn er's nun würklich bezahlt, so kommt es auch in Einnahmeberichtigung; jetzt steht aber dieses Anlehen in der Rechnung als eine würkliche Einnahme, oder Zuwachs des Vermögens angeschrieben, dies ist aber unrichtig, denn die Kasse ist das Kapital dereinst wieder zu bezahlen schuldig, folglich kommt es auch in Ausgabeschuldigkeit, und wird so lange als ein Rest in die folgenden Rechnungen fortgeführt, bis es wieder bezahlt ist, dann kommt es auch in Ausgabeberichtigung, und nun ist alles wieder in Richtigkeit.

§ 54. Erhielte der Verwalter Erlaubnis, ein Kapital zu verlehnen, so machte ihn die Ratifikation zum Schuldner des Borgers, folglich kommt es in Ausgabeschuldigkeit, und sobald es bezahlt wird, auch in Ausgabeberichtigung. Da aber dieser Posten keineswegs vom Vermögen abkommt, so wird er zur Einnahmeschuld, kommt also auch in ihre Kolumne, und wird als ein Rest in den folgenden Rechnungen fortgeführt so lange, bis das Kapital wieder abgelegt ist; alsdann schreibt man es auch in Einnahmeberichtigung, und nun ist wiederum alles richtig."

Wie Jung so die Kapitalien behandelt, so verfährt er auch mit den Naturalien. Die Einnahme- und Ausgabeschuldigkeiten nach Jung sind nichts anderes als die in der Spalte 2 als Restensoll vorgetragenen Posten, also rechnungsmäßige Bilanzreste. Sie werden ebenso wie in der kaufmännischen Buchführung nur bei den verschiedenen Konten im neuen Rechnungsjahre auf Grund der Rechnungen des alten Jahres vorgetragen. Die Aufrechnung der Spalte 2 für Einnahme und Ausgabe ergibt unter Hinzurechnung des aus dem Vorjahre übernommenen Kassenvorschusses – der, wie schon früher erklärt, als Unterschied zwischen der Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe, also aus der „Ist-Spalte" (Kassakonto) hervorgeht und so auch wieder in das Kassakonto hineingehört – gleiche Ziffern. Diese sämtlichen Vorgänge aus den Übertragungen wirken also ausgleichend auch auf die Spalte 6 „Wirkliches Soll", aus deren Unterschied zwischen Einnahme und Ausgabe, wie schon im

I. Teil entwickelt, der Erfolg der reinen Kameralrechnung ohne weiteres hervorgeht.

Die Entwicklung der durchlaufenden Konten soll, obgleich wohl leicht verständlich, kurz erläutert werden. An Darlehen sind nach der Ausgabe über den Etat hinaus 27 363 ℳ ausgeliehen [1]; die gleiche Summe muß daher auch dem Einnahme-Soll (Einnahmeschuldigkeit) zugeführt werden (Einnahme-Zugang) [2]. Bei den Verkaufsüberschüssen sind gegen den Etat 1991,83 ℳ weniger eingegangen [3]; die gleiche Summe muß also auch als Ausgabeschuldigkeit im Ausgabeabgang erscheinen [4]. An Betriebsvorschüssen sind von der Stadtkasse gegen den Etat weniger 3000 ℳ erforderlich gewesen [5], also vermindert sich hieraus die Ausgabeschuldigkeit; das Ausgabesoll ist in der Spalte „Abgang“ um die gleiche Summe verringert worden [6]. Hiermit sind die nicht auf den Gewinn wirkenden Vorgänge auch rechnungsmäßig ausgeglichen. Die Sollbildung der eigentlichen Gewinn- und Verlustposten geht folgendermaßen vor. Einnahme: Die Zinsen für die sämtlichen Darlehen werden, soweit sie auf das laufende Etatsjahr entfallen, nach besonderen Registern berechnet, und zwar einschließlich der am letzten Tage des Geschäftsjahres noch ruhenden Pfänder. Hieraus ergibt sich gegenüber dem Etat ein Sollzugang von 8414,96 ℳ. Bei den folgenden Titeln V—VII handelt es sich um Einnahmen, die sofort in Erfüllung gehen und entspricht hier die tatsächliche Einnahme im „Ist“ auch dem „Soll“. Die Abgleichung bei den einzelnen Tite n hat sonach die Veränderungen „Zugang“ und „Abgang“ als natürliche Vorgänge von selbst ergeben. Ebenso verhält es sich auch mit den Ausgaben unter B. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß für die Position Feuerversicherungsprämie im Etat die Anordnung besteht: „Die nicht verwendeten Beträge sind in Restausgabe zu stellen“. Wie in diesen Fällen bei den Abschlüssen verfahren wird, ist ja schon S. 47 [6] bei den Positionsabschlüssen ausgeführt. Nachdem so der Buchhalter in den Rechnungsabschlüssen alle diese Posten im Soll reguliert hat, bleibt nur übrig das „Ist“ gegen das „Soll“ abzugleichen durch Eintragung der Restposten in die Spalte „Rest“ und ferner bei der Ausgabe die Gewinnziffer als Saldoziffer zu errechnen. Diese ergibt hiernach einen tatsächlichen Soll-Gewinn von 25 106,98 ℳ, also einen Zugang gegen den Etat von 9106,98 ℳ. Der reine Kameralabschluß zeigt so an rechnungsmäßigen Bilanzresten für die Einnahme 620 343 ℳ und für die Ausgabe unter Hinzurechnung des Kassakontos (Vorschuß 7717,68 ℳ) die gleiche Summe von 620 343 ℳ. Die sämtlichen Ziffern sind im einzelnen richtig konstruiert, weil die Quersummen aus der Gesamtaufrechnung richtig sind. Ein Irrtum ist hierbei ganz ausgeschlossen. Von dem Gewinn sind 10 000 ℳ an die Armenkasse bar abgeführt, der Rest von 15 106,98 ℳ wächst dem Dispositionsfonds zu und erscheint in der nächsten Rechnung bei diesem in Spalte 2 als vorgetragene Rest-Ausgabe. In den Nebenspalten „Gewinn“ und „Verlust“, die sonst nicht mit den Abschlüssen verbunden werden, sind dann zur Probe auch die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden reinen Gewinn- und Verlustziffern eingesetzt, wobei, von dem gesamten wirklichen Soll ausgehend, die aus dem Vorjahr übernommenen Posten natürlich abgezogen sind. Auch in dieser Rechnung kommen wir so durch die Saldoziffer zu demselben Gewinn von 25 106,98 ℳ, der sich im Gemenge der ganzen Geschäftsführung mit den Vorträgen aus dem Vorjahr, den Veränderungen bei den durchlaufenden Konten und unter Berücksichtigung von Außenständen (Zinsreste) und Rücklagen (Rest-Ausgabe — Feuerversicherung) gebildet hat.

Übersichtlicher, natürlicher und mit weniger Zahlenoperationen läßt sich wohl eine solche kombinierte kameralistische Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht herstellen. Solche Rechnungsabschlüsse werden auch wohl nach allgemeiner Ansicht immer bestehen bleiben. Was den Nachweis der Bilanzposten in der Spalte „Reste“ anlangt, so kann dies durch die Überschriften „Reste“ und „Bilanzposten“ erklärt werden. Seite 19 ist eingehend nachgewiesen, daß in unseren Kameralrechnungen die Rechnungsreste weit über die eigentlichen Kassenreste hinausgehen. Unter VI H 2 S. 35 habe ich kurz gestreift, welche Zustände entstehen, wenn man diese Dinge zu erfassen glaubt durch Übertragung von Kassaposten von dem einen auf das andere Jahr, wenn auch nur im Verrechnungsverkehre. Welches Übel das kleinere ist, muß man der Zukunft zu entscheiden überlassen. Es

kommt vor allen Dingen darauf an, den gesetzmäßigen Zustand zu erhalten, daß der Etat nur die laufende Einnahme und laufende Ausgabe enthält und nicht, wie S. 35 ausgeführt, zu einer Etatsbilanz gemacht wird, um ein rechnungsmäßiges Soll für die Bilanzüberträge zu haben, die aber etatsmäßig auch immer nur dem zweitvorhergehenden Jahre entsprechen können. Es will mir aber auch scheinen, daß den kaufmännischen Kontenübertragungen auf das Bilanzkonto und umgekehrt wieder auf die einzelnen Konten zurück außerhalb des Kassakontos weit eher der einfache Vortrag von nur rechnungsmäßig festgestellten Rechnungsergebnissen entspricht. Vor allen Dingen aber glaube ich besonders betonen zu sollen, daß in dem vorliegenden Bilde sich die Vorzüge des Etatsbruttoprinzips scharf hervorheben gegenüber dem Nettoprinzip in der kaufmännischen Buchführung. Das Auflösen jedes einzelnen Kontos und die Überführung dessen Saldoziffer auf ein anderes Sammelkonto (Gewinn- und Verlustkonto und Bilanzkonto) wirkt besonders in der italienischen doppelten kaufm. B. sehr erschwerend.

Hiervon wird sich jeder leicht überzeugen können, wenn er nach diesem kam. Rechnungsbilde ein kaufm. Rechnungsbild nach der italienischen doppelten Buchführung umarbeitet und hierbei auch nach dem Wegweiser von Schneider verfährt.

Nicht unerwähnt darf auch bleiben, daß nach dem vorliegenden Abschlusse die Einheitlichkeit der Buchführung auch dem Schema nach gewahrt bleibt.

2. Hypothekenverwaltung. Tabelle E.

Als Anlage E ist abgedruckt ein kam. Kassenabschluß und unmittelbar daneben die kaufm. Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz der städt. Hypothekenverwaltung in Düsseldorf.

Die Eintragung der Einzelposten in die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz ist auf derselben Linie mit dem Vorgang in der kam. Rechnung nachgewiesen, so daß die direkte Verbindung zwischen beiden Buchführungsarten bzw. Abschlußdarstellungen nachgewiesen ist. Die Nebeneinanderstellung ist nur zum Zwecke der besseren Erklärung dieser Verbindung erfolgt.

Der Etat ist getrennt in 3 Abschnitte „Betrieb", „Vermögen" und „Reservefonds". Dementsprechend ist auch die Abwicklung des Abschlusses. Zum Verständnis der Sachlage wird bemerkt, daß die Kasse selbst ohne Kassenbestand angefangen und ohne Kassenbestand aufgehört hat, weil die Erfordernisse genau auf den Pfennig am Ende des Jahres aus anderer Stelle (Anleiherechnung) entnommen werden. Es befremdet an der Aufmachung daher zunächst, daß der Abschnitt A eröffnet ist mit einem Bestande, der Abschnitt B mit einem Vorschuß und der Abschnitt C wieder mit einem Bestande. Diese Ziffern gegeneinander aufgerechnet, ergeben 0 Bestand. Sie können also nur den Zweck haben, die einzelnen Abschlußbilder selbst klar zu halten. Es sei hier bemerkt, daß auch darauf verzichtet werden kann. Halten wir aber fest, daß dies geschehen ist, aus Gründen der besseren Übersicht und nicht zum wenigsten auch wegen der daraus entspringenden Sicherheit der Konstruierung des Standes eines jeden dieser drei Abschnitte.

Abschnitt A. Betrieb.

Weshalb ist bei A ein Bestand von 60 970,52 ℳ vorgetragen? Zur Ausgleichung der in derselben Höhe bestehenden Mehr-Ausgabe- als Einnahme-Reste aus dem Vorjahre (108 122,44 — 47 151,92). Die Wirkung solcher Posten auf den Abschluß ist im I. Teil S. 51 ausführlich erklärt. Wir haben dadurch erreicht, daß das Verhältnis des Vorjahres sich im Einnahme- und Ausgabe-Soll vollständig ausgleicht, und damit gleichzeitig sichergestellt, daß die nunmehr am Schlusse des Jahres sich ergebende Saldoziffer direkt der Betriebsgewinn aus dem neuen Geschäftsjahre ist. Dieser Gewinn ist unter Nr. 3 der Ausgabe nachgewiesen. Er war im Etat angenommen mit 104 000 als Saldoziffer. Die wirkliche Saldoziffer ist 117 838,48 ℳ. Die Erhöhung um 13 838,48 nach der Wirklichkeit führt zu einem natürlichen Ausgabe-Soll-Zugange in dieser Höhe.

Abschnitt B. Vermögen.

Zu dem Abschnitt B ist vorab zu bemerken, daß die Etatsziffern über die mutmaßlichen Kapitalbewegungen fortgelassen worden sind, weil dies bezüglich der Respektierung

des Etatswillens überflüssig ist, und die Darstellung der wirklichen Vorgänge verwirren würde. Es werden übrigens neuerdings diese, auf die Kapitalbewegung bezüglichen Ziffern nicht mehr auf den Etat gebracht. Die Etats der Kgl. Seehandlung, der Preuß. Zentr.-Gen.-Kasse und der Landesbanken haben diese Kapitalbewegungen niemals nachgewiesen. Bei B gleichen sich die Einnahme- und Ausgabe-Soll-Zugänge gegenseitig aus. Die Spalte nach der vorigen Rechnung ist hier gleichbedeutend mit den durch die vorige Bilanz festgestellten „Werten". Es handelt sich. also hier nicht um laufende Geldbewegungen, sondern um die Festlegung der um die Betriebsziffern des Abschlußjahres „erhöhten" oder „verminderten" Vermögens- oder Schuldenteile in einem fortschreibenden Bilde. Die Spalte 2 (vorige Bilanz) plus Spalte 4 Zugang und beide vereinigt in Spalte 6 minus Spalte 8 „Ist" ergeben in Spalte 9 „Rest" die am Schlusse des Jahres verbleibende neue Bilanzsumme der einzelnen Konten.

Um die Absicht und den Zweck dieser Buchungsbewegungen im „Soll" uns klar zu machen, müssen wir von folgenden wechselseitigen Wirkungen ausgehen:

a) Bei den Vermögensvorgängen entsteht aus einer Aufwendung — Ausgabe — (z. B. Sparkasse: Hypothekendarlehn) ein Vermögensbestandteil in der Form einer Forderung, also ein „Aktivposten" oder auch ein zukünftiger „Einnahmeposten".

b) Bei den Schuldvorgängen wird aus einem verpflichtenden Eingang — Einnahme — (z. B. Sparkasse: Spareinlagen) eine Schuld, also ein „Passivposten" oder auch ein zukünftiger „Ausgabeposten".

Da wir diese wechselseitige Beziehung zwischen Ausgabe und Einnahme oder „Ausgang" und „Eingang" wie im Teil I, Abschnitt VI H 4 in der kam. B. durch kreuzseitige Soll-Buchungen in einfachster und sicherster Weise zum Ausdrucke bringen können, so bedienen wir uns auch hier dieser ganz besonderen Eigenart der kam. B., um in direkter Verbindung mit dem Kassenvorgange auch die Veränderung in der Inventur des Vermögens- und Schuldenstandes festzustellen.

Zur Erklärung des Abschlußbildes bei B wird folgendes ausgeführt: Der vorgetragene Vorschuß von 261 062,07 ℳ erklärt sich, wie die Bestandsbuchung bei A. Wir sehen aus Ausgabe Nr. 3, daß ausgeliehen sind 9 171 098,30 ℳ. Dieser Betrag steht bei der Soll-Ausgabe in der Zugangsspalte und wandert von hier aus in die Zugangsspalte der Soll-Einnahme Nr. 2, woselbst er mit der aus der vorigen Bilanz übernommenen Bestandssumme an Hypotheken einen fortgeschriebenen Bestand von 30 289 166,78 ℳ auf der Soll-Seite ausmacht; hierauf sind in der „Ist-Spalte" als Rückzahlung gebucht 651 614,23 ℳ, so daß ein Hypothekenbestand von 29 637 552,55 ℳ am Ende des Abschlußjahres vorhanden ist.

Das umgekehrte Bild stellt sich dar in Nr. 1 der Einnahme, wo aus Anleihemitteln vereinahmt worden sind 8 421 975,47 ℳ, die im Einnahme-Soll als Zugang gebucht und von dort als Zugang in das Ausgabe-Soll unter Nr. 1, Tilgung auf Anleihe, der nach der vorigen Bilanz vorgetragenen Bilanzsumme zugewachsen und mit dieser einen Soll-Bestand von 28 278 981,88 ℳ ergibt; hierauf sind nach der Ist-Ausgabe getilgt 20 000 ℳ, und ist demnach in Spalte Rest als Schuldsumme am Ende des Jahres ermittelt der Betrag von 28 258 981,98 ℳ.

Zu Nr. 3 der Einnahme und 4 der Ausgabe bleibt zu bemerken, daß Abschnit C diese 20 000 ℳ unter Ausgabe Nr. 1 nachweist als eine Entnahme aus dem Reservefonds; sie sind an Abschnitt B übergegangen, weil sie dort in der Ausgabe Nr. 1 nachgewiesen werden müssen. Da diese 20 000 ℳ eigene Betriebsmittel geworden sind und in dem Hypothekenbestand ihren Gegenwert finden, so mußte als ausgleichende Soll-Buchung die Ausgabe Nr. 4 erfolgen und weiter dort die Reststellung, um gegenüber dem Aktivposten im Hypothekenbestande einen Passivposten in der Form eines eigenen Tilgungsstockes konstruieren zu können.

Abschnitt C. „Reservefonds."

Der Reservefonds ist nur buchungsmäßig dargestellt. Seine Bestände haben in Hypotheken Verwendung gefunden. Die Bestände sind in der Form von Rest-Ausgaben nachgewiesen (vgl. auch S. 42 Abs. 1).

Die aus dem Vorjahre übernommene Rest-Ausgabe von 200 091,55 ℳ ist, wie schon eingangs bemerkt, zum Zwecke

der selbständigen Saldierung dieses Abschnittes als Bestand in der Einnahme vorgesehen. Die Einnahme-Zugänge sind auch Ausgabe-Zugänge geworden und haben in der Spalte „Rest“ bei der Ausgabe zu dem Bestande des Reservefonds am Ende des Abschlußjahres geführt.

Wir sehen aus diesen Beispielen, wie sich die Inventur vollständig mit den Kassenvorgängen in dem Kassenabschlusse vereinigen läßt. Der große Vorteil daraus muß ohne weiteres einleuchten. Die ermittelten Summen sind sofort kontrollierbar. Abschluß und Bilanz greift unmittelbar ineinander.

Abgesehen von den kreuzseitigen Soll-Stellungen ist als Hilfsmittel für die Konstruierung der Abschlußbilder nach den einzelnen Abschnitten „Betrieb“, „Vermögen“, „Reservefonds“ nur noch eine Einstellung der jedem einzelnen Abschnitte nach den Ist-Vorgängen zugute kommenden „Bestände“ bzw. zur Last fallenden „Vorschüsse“ hier erforderlich.

Die Wiederholungen der Kassenzahlen (Ist-Zahlen) am Schlusse zeigen, daß Einnahme und Ausgabe sich aufhebt und kein Kassenbestand vorhanden ist. Daneben ist wieder das Verhältnis der einzelnen Abschnitte nach Maßgabe der Kassenzahlen (Ist-Zahlen) dargestellt. Das Verhältnis zwischen den Bestands- und Vorschußzahlen entspricht genau dem Verhältnis der nachgewiesenen Rest-Einnahmen zu den Rest-Ausgaben der einzelnen Abschnitte. Will man auf die Ermittelung der Einzelbilder für jeden Abschnitt verzichten, so bedarf es des Bestandes und Vorschusses nicht (d. h. bei diesem Abschlusse, weil kein Bestand oder Vorschuß im ganzen vorhanden war; sonst würde die Vortragung an die Spitze der Einnahme bzw. Ausgabe zu erfolgen haben). Es würde alsdann als Saldoziffer wiederum von selbst die Ziffer der Ausgaben A3 den Gewinn für 1909 darstellen.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Aus der Einnahme entstehen die „Haben“-Ziffern. Spalte 10 Nr. 1 Zinsen: für das Betriebsjahr sind einzusetzen die ermittelte Soll-Summe aus Spalte 6 der kam. Rechnung minus der aus dem Vorjahre übernommenen Reste. Die Ziffern 2 und 3 sind

genau nach der Soll-Summe eingesetzt, weil Reste aus dem Vorjahre nicht vorhanden.

Aus der Ausgabe entstehen die „Soll“-Ziffern. Es gehen aus der kam. Rechnung alle Soll-Ziffern glatt über, weil Reste aus dem Vorjahre nicht in Frage kommen. Die Ausschüttung des Gewinnes aus dem Vorjahre unter Ausgabe A hat mit der laufenden Gewinn- und Verlustrechnung nichts zu tun. Der Gewinn kann auch durch die Vermögensrechnung zur Ausschüttung kommen, worauf wir bei Besprechung der Anlage G noch zurückkommen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich somit die vollständige Übereinstimmung mit der kam. Rechnung nach Übernahme des Gewinnes in gleicher Höhe in die Gewinn- und Verlustrechnung.

Beide Buchführungsarten stimmen also hinsichtlich der Gewinnermittelung vollständig überein, „was zu beweisen war“.

Bilanz.

Außer den unmittelbar aus der kam. Rechnung unter B und C an entsprechender Stelle übergehenden fortgeschriebenen „Restbestandteilen“ (Nr. 1 der Aktiva und Nr. 1, 2 und 3/6 der Passiva) entnehmen wir die Rest-Einnahme und Rest-Ausgabe aus dem Abschnitt A „Betrieb“ in der Form von „Außenständen“ (Nr. 2 und 3 Aktiva).

Die Bilanz ist fertig, indem wir die gleiche Saldoziffer wie in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „Haben“ einsetzen. Die kam. Rechnung hat diesen Gewinn dargestellt unter A der Ausgabe als eine „Rest-Ausgabe“, also in der Form eines noch auszugebenden oder zur Verfügung stehenden Betrages.

Die Bilanz stimmt also ebenfalls vollständig überein mit der kam. B., „was zu beweisen war“.

Um diesen Beweis aber noch unwiderleglicher zu gestalten, werden weiter die Abschlüsse anderer Betriebe auf Anlage F und G herangezogen. Die Besprechung dieser Abschlüsse kann in größter Kürze erfolgen, da alle grundsätzlichen Erläuterungen in Verbindung mit dem Abschlusse der „Leihanstalt“ und der „Hypothekenverwaltung“ gegeben worden sind.

3 Sparkasse. Tabelle F.

Entsprechend den Erläuterungen unter 2 ist hier eine Umstellung des Etats nach Betrieb und Vermögen vorgenommen. Die aus dem Vorjahre übernommenen Rest-Einnahmen und Rest-Ausgaben sind auch hier ausgeglichen durch einen entsprechenden Vortrag an Vorschuß bei A und Bestand bei B.

Die Gewinnziffer ist als Saldoziffer in dem kam. Abschluß bei der Ausgabe A Nr. 4 zu ersehen. Wie dort angegeben, ist der Gewinn schon vor dem Kassenabschlusse ausgeschieden und an den besonders geführten Reservefonds weitergegeben worden. Für die Bilanz kommt er demnach hier nicht in Frage.

Bei Abschnitt B „Vermögen" stimmen Einnahme-Soll-Zugang und Ausgabe-Soll-Zugang überein. Die eingegangenen Spareinlagen, Einnahme 1, sind mit 33 702 489,65 ℳ im Einnahme- und Ausgabe-Soll in Zugang nachgewiesen und führen in Verbindung mit dem nach der vorigen Bilanz übernommenen Einlagebestande nach Abzug der unter B 1 der Ausgabe als Kassenausgabe nachgewiesenen 28 916 583,11 ℳ zu einem verbleibenden Einlagebestande von 56 248 601,02 ℳ.

Die neu angelegten Kapitalien (Ausgabe 2) 28 100 455,24 ℳ sind von dem Ausgabezugang auf den Einnahmezugang 3 übergegangen mit nur 27 199 507,54 ℳ. Der weniger übernommene Betrag von 900 947,70 ℳ ist bei der Einnahme unter Nr. 4 besonders in Zugang gebracht und dort auch als Kasseneinnahme eingestellt unter der Bezeichnung „Kursverlust", wofür die Deckung aus dem Reservefonds vor dem Abschlusse entnommen worden ist. Die Einnahmezugänge und die Ausgabezugänge 3 stimmen ebenfalls überein.

Die Kasse schließt insgesamt (A und B aufgerechnet) mit einem Kassenbestande (Kassenkonto) von 817 678,77 ℳ, gleich dem aufgerechneten Verhältnisse von Bestand und Vorschuß beider Abschnitte am Schluß des Jahres. Siehe Anlage F.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Ausdrücke „Einnahme" und „Ausgabe" gebraucht. Die Ziffern sind auch hier genau auf derselben Linie den Ziffern in dem kam. Abschluß gegenübergestellt und dort genügend erklärt.

Der Reingewinn stimmt mit dem kam. Abschluß überein.

In die Bilanz sind übergegangen Aktiva 1 und Passiva 1 und 2 auf derselben Linie aus der kam. Rechnung. Aktiva 2 und Passiva 3 und 4 sind durch Übertragung der Rest-Einnahme und Rest-Ausgabe aus Abschnitt A als „Außenstände" und „Rücklagen" übernommen. Das Kassakonto ist unter Aktiva 3 entsprechend dem vorbesprochenen Kassenbestande von 817 678,77 ℳ eingestellt.

Die Bilanz stimmt mit dem Kassenabschlusse überein.

4. Elektrizitätswerk. Tabelle G, H, J und K.

Vorbemerkung.

Die Etats unserer industriellen Werke sind seit 3 Jahren so aufgestellt, wie sich dies aus der Tabelle G ergibt. Diese Aufmachung der Etats dürfte als mustergültig anzusehen sein. Auf die Einzelheiten wird unter den folgenden Abschnitten näher eingegangen werden.

Betriebsrechnung.

In Tabelle G ist nur die Wiederholung der Konten nach dem Etat 1913 und ein einzelnes dieser Konten wiedergegeben. In der auch bei allen anderen Etats stets vorgesehenen Vorspalte für das Ist-Ergebnis des letztabgeschlossenen Rechnungsjahres (1911) zeigt sich der Zustand, wie er im Journal (Kassakonto) in den einzelnen Handlungen für den Schluß des Jahres im ganzen und in dem Hauptbuche im einzelnen für jede Etatsposition und aufgerechnet für den Jahresschluß für jedes Konto besonders ausgewiesen wird. Weil überflüssig, sind die Etatsspalten für die Rechnungsjahre 1912/13 fortgelassen.

(Der Betriebsetat hat in 19 Konten 56 dem Bewilligungsrechte unterliegende Ausgabepositionen.)

Aus diesen „Ist-Zahlen" für das Rechnungsjahr 1911 im Etat 1913 ergibt sich nun mit Leichtigkeit eine spezialisierte Gewinn- und Verlustrechnung. Es bedarf, wie Tabelle G zeigt, nur der Nebeneinanderstellung der Schlußsummen der einzelnen Konten für Einnahme und Ausgabe und der Eintragung deren Ausgleichsziffer (Saldoziffer) in die Gewinn- bzw. Verlustspalte. Voraussetzung ist natürlich, daß die ein-

zelnen Konten von den Beständen am Schlusse des Jahres nach den Prinzipien der kaufm. B. vorher vollständig gereinigt sind. Wie dies geschieht, zeigt das einzelne Kontenbild 15, Tabelle G. Durch die Nebeneinanderstellung mit einem Bilde nach der kaufm. doppelten B. wird sofort ersichtlich, wie dasselbe Resultat erzielt wird.

Wie schon in der Einleitung dieses Kapitels erklärt, steht die Etatsaufmachung selbst im Vordergrunde. Die Rechnungsführung erfolgt auf der Grundlage der Etats und ist an diese gebunden. Die Etatsform ist also entscheidend für die Art der Rechnungsführung. In unseren Etatsformen für die industriellen Werke ist, entgegen dem Verfahren anderer Städte, eine Überleitung der Bestände der Betriebskonten nicht direkt auf das nächste Jahr vorgesehen, sondern in einen besonderen Abschnitt „Vermögensrechnung“, in dem auch Platz finden, dem fundamentalen gesetzlichen Wesen des Etats entsprechend, alle laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben außerhalb der Betriebskonten, also in Verbindung mit den Bestandskonten in der Bilanz. Über dieses Etatskapitel „Vermögensrechnung“ wird noch später gesprochen werden.

Die Verbindung zwischen der Betriebsrechnung und der Vermögensrechnung hinsichtlich der Bestände ist die, daß die Vermögensrechnung am Schlusse des Jahres der Betriebsrechnung zur Bereinigung deren Konten die Bestände abnimmt und so zu einer eigenen Aufwendung macht. Umgekehrt müssen demnach für den Anfang des Jahres der Vermögensrechnung von der Betriebsrechnung die auf die einzelnen Betriebskonten entfallenden Bestände wieder abgenommen werden. Diese Vorgänge werden durch Ist-Einnahme und Ist-Ausgabebuchungen zur Darstellung gebracht, wie dies ja aus dem einzelnen Betriebskonto klar zu ersehen ist.

Das kaufm. Gewinn- und Verlustkonto, das nur die von den einzelnen Betriebskonten überwiesenen Saldoziffern aufnimmt, ist der Kameralbuchführung ganz fremd, wie aus den Ausführungen über das Wesen des Etats im I. Teile hervorgeht (gesetzmäßiges Bruttoprinzip). Welche vollständig überflüssige Komplikationen in der Rechnungsführung aber auch durch Schaffung eines solchen besonderen Sammelkontos entstehen

würden, ist leicht festzustellen. Die in Tabelle G in einfachster Weise ausgewiesenen Gewinn- und Verlustzahlen für jedes einzelne Konto müßten nach Schneider, Seite 78 und 84 (laufende Nr. 20/21 und 45/46), zu formellen doppelten Ist-Buchungen gemacht werden. Es ist schon Seite 34 nachgewiesen, daß der nur verrechnungsweisen Buchung (Umbuchung) praktisch für das gesamte Abschlußbild der Jahresrechnung keine Bedeutung beizulegen ist, denn diese Umbuchungsposten sind faktisch in den Ist-Einnahmen bzw. Ist-Ausgaben, unter denen man im allgemeinen nur das Kassakonto bzw. den Verkehr verschiedener Rechnungsparteien bei einer Hauptkasse versteht (vgl. S. 33), enthalten. So sind nach Schneider, Seite 113 und 125, unter 4042520 *M* Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Hauptbuche und der Jahresrechnung 3343230 *M* formeller Umbuchungen enthalten. Hier in unserem Falle müßten also unsere Schlußsummen der Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe der gesamten Rechnung sich erhöhen um die in einer besonders eingeschobenen Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmenden Salden der Betriebskonten, also um 3575732,28 *M*.

Zwischen der Betriebsrechnung und der Vermögensrechnung ist ein auch bei kaufm. Darstellungen vielfach benutztes Konto eingeschoben, d. i. die Nachweisung des Rohgewinnes. Vgl. Tabelle G. Erklärungen darüber erscheinen mir unnötig.

Vermögensrechnung.

Wie schon Seite 9 ausgeführt, sind unter den Etatsansätzen nur die laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben zu verstehen. Diese Bewegungen stellen also nur die Veränderungen in dem Vermögensstande im Laufe des Jahres dar, sie sind also gleich den Zugängen und Abgängen gegenüber dem bilanzmäßigen Zustande des Vorjahres. Wie einfach auf Grund dieser Istziffern sich die Darstellung des Bilanzbildes gestaltet, zeigt Tabelle H. Würden wir in diesem Falle nach Schneider, Seite 68 u. f. verfahren, so müßte (wie schon Seite 35 ausgeführt) der Etat die vollständigen Bilanzziffern des Vorjahres in Einnahme und Ausgabe enthalten. Es könnten dies aber nur die Ziffern des zweitvorhergehenden

Jahres sein, weil zur Zeit der Etatsaufstellung das Ergebnis des laufenden Rechnungsjahres noch nicht bekannt ist. In unserem Falle hätten wir rechnungsmäßig so in die End-Istziffern der Gesamtrechnung noch für Einnahme und Ausgabe durchlaufend 8 288 798,26 M hineinnehmen müssen neben den schon vorher erwähnten Betriebsresultaten von 3 575 732,28 M. Die Abschlußresultate werden bei den Städten für sämtliche Kassen zusammengefaßt und würden so in dem gesamten „Ist" aller Kassen auch die Bilanzsummen erscheinen. Die Städtestatistiker dürften an der Behandlung dieser Vorgänge ein hervorragendes Interesse haben. Ob solche Dinge im staatlichen Rechnungswesen Nachahmung finden werden, erscheint mir mehr als zweifelhaft.

Neben den in der Anlage G mitgeteilten Etatsabschnitten I, II und III besteht ein IV., worin die für das betreffende Jahr regelmäßig wiederkehrenden Erweiterungen vorgesehen sind und worüber besondere Rechnung gelegt wird, getrennt nach den verschiedenen Gattungen der Anlagewerte (Grundstücke, Gebäude, Dampfkessel usw.). Die Ausgaben unter III, 4 und 5 sind nur die Gesamtsummen zur Deckung der tatsächlichen Ausgaben der Erweiterungs- oder Neubaukasse für den Schluß des Jahres. In der Bilanz sind diese Posten nur zur Vereinfachung zusammengefaßt. Sie müssen natürlich nach den verschiedenen Bestandteilen der Anlagewerte im Hauptbuche aufgeteilt werden, genau wie in dem Abschlußbild „Sparkasse" (Tabelle F) das Gesamtkonto „Wertpapiere" (Kapitalien).

Bilanz.

Die Bilanz ist nach drei verschiedenen Formen entwickelt. Es ist so Gelegenheit gegeben, diese für die Weiterentwicklung der Methode der Bilanzbildung in Verbindung mit einer rein kam. B. wichtige Frage zum Studium weiterer Kreise zu machen.

Die drei Formen sind

1. Tabelle H, eine einfache Fortschreibung außerhalb des Kassenabschlusses durch Verbindung der laufenden Vorgänge in der Vermögensrechnung mit den Bilanzziffern des Vorjahres (Fortschreibung durch Zugang und Abgang),

2. Tabelle J, eine nach dem Muster der Leihanstalt, Sparkasse und Hypothekenverwaltung in direkter Anlehnung an den Kassenabschluß durch wechselweise Soll-Buchungen zwangläufig hergestellte Bilanz.
3. Tabelle K, eine auf Grund der vorherigen Übertragung der gesamten Jahresschlußziffern aus dem Ist der Kameralrechnung in ein Abschlußbuch nach der amerikanischen Tabellenbuchführung nach rein kaufm. Buchf. Methode.

In allen diesen drei Bilanzbildern sind vollständige Hinweise auf die Einnahme bzw. Ausgabebuchungen in der Vermögensrechnung und Betriebsrechnung (Tabelle G) gemacht. Weitere einzelne Erläuterungen dürften nicht erforderlich sein. Für das Bild 3 ist natürlich Voraussetzung das Verständnis der kaufmännischen Abschlußform. Als Muster diente mir aus van den Daele „Die moderne Fabrikbuchhaltung" die Tabelle Beilage II (Stuttgart, Muthsche Verlagshandlung). Zur Erläuterung wird nur kurz bemerkt, daß alle laufenden Geschäftsvorfälle im Tagebuche (Journal) vermerkt werden, das in seiner Tabellenform das Kassen-, Monats- und Hauptbuch in sich vereinigt. Das Abschlußbuch wird mit den Posten der Bilanz eröffnet und nimmt die Abschlußbeträge der einzelnen Monate auf (van den Daele S. 65 u. 69).

Die Form 1 wird im allgemeinen derjenigen entsprechen, die früher bestanden hat und die mit Recht schon die Bezeichnung „gehobene Kameralbuchführung" beansprucht.

Die Form 2 ist von Herrn Reg.-Kassen-Insp. Glaubach auf ihre Vorzüge hin, wie Seite 67 mitgeteilt, besonders gewürdigt worden.

Es bleibt nur noch hervorzuheben, daß hierbei alle Umständlichkeiten vermieden werden, die mit der Behandlung der Bilanz-Vor- und Überträge in Form von sogenannten Verrechnungsbuchungen verbunden sind (Vgl. S. 35).

Die Form 3 dürfte nach dem Schlußergebnisse der bayerischen Denkschrift nunmehr im Vordergrunde des Interesses stehen und unbedingt alle Kaufleute in den öffentlichen Körperschaften zufriedenstellen. Diese Form bringt eine Darstellung, wie sie auch nicht anders gebracht werden kann, wenn wirklich im Laufe des ganzen Jahres

eine rein kaufmännische Buchführung bestanden hätte. Bei der vollständigen Klarheit der kam. Betriebsrechnung ist die Zusammenfassung aller dieser Konten möglich gewesen und bot so das Tabellenformular hinreichend Raum zur getrennten Entwicklung der Bestandskonten.

Nach der Seite 70 mitgeteilten Auslassung der Treuhandvereinigung Berlin dürfte es sich wohl empfehlen, aus Kontrollgründen die Bilanzaufstellung nach zwei Methoden zu machen. Die sämtlichen drei Darstellungen verursachen gar keine nennenswerte Mühe. Hier kommt nur eine Arbeit am Schlusse des Jahres, also nur eine Abschlußtechnik in Frage. Es dürften sich die Formen 2 und 3 am besten zur gegenseitigen Kontrolle eignen, weil sie das Ergebnis aus zwangläufigen Doppelstellungen schaffen und in direkter Verbindung mit dem Kassenkonto stehen und einerseits der kameralistischen und andererseits der kaufmännischen Methode entsprechen.

Zu der Form 2 möchte ich nur noch kurz folgendes bemerken. Sollte man sich trotz der Ausführungen Seite 79 nicht dazu verstehen können, die Bilanzreste als Rechnungsreste anzusehen, so fertige man einen solchen Abschluß neben der Rechnung besonders an. Damit entgeht man auch der hierbei überflüssigen Komplikation mit dem Etat. Diese Komplikation hat Schneider auch als ein großes Hemmnis empfunden und ihn veranlaßt, das Etats-Soll an den Kopf der einzelnen Konten im Hauptbuche zu stellen, während allgemein gebräuchlich ist für das unmittelbar als Jahresrechnung dienende Hauptbuch das Rechnungsschema, wie es Seite 29 besprochen ist, und das auch für das Rechnungswesen des Reiches und des preußischen Staates gilt. Die Zu- und Abgangsspalten, die sich in der besonderen Jahresrechnung nach Schneider, S. 108 u. ff. auch wiederfinden, sind zur Abgleichung des Etats-Soll im allgemeinen doch nicht zu entbehren und bilden eine äußerst wichtige Darstellung in Verbindung mit dem Bewilligungsrechte der gesetzgebenden Faktoren. Die Einheitlichkeit im ganzen Rechnungswesen ist von großer Bedeutung. Wenn auch die Abschlußtechnik für die industriellen Betriebe andere

Formen erfordert, so sollte man doch nicht ohne Not die ganze Buchführung künstlich zu anderen Formen zwingen, als sie auch im übrigen für die gesamte Verwaltung in Übung ist. Daraufhin zielten auch die Ausführungen bei Besprechung des Abschlußbildes der Leihanstalt, worauf hier nochmals verwiesen wird.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß noch eine andere Lösung nach dem Beispiele der Tabellen E und F möglich ist. Hiernach könnten die Resteinnahmen bei der Betriebsrechnung verbleiben und bei dieser die Werte der Materialien und Bestände einfach in Soll- und Resteinnahme gestellt werden. Letztere Posten wären im folgenden Jahre einfach in Abgang zu stellen und belasteten so ohne weiteres die Betriebsrechnung des nächsten Jahres. Bei der Gewinn- und Verlustrechnung müßte dann allerdings von den Sollzahlen des laufenden Jahres ausgegangen werden unter Abzug der übernommenen Reste des Vorjahres. Übersichtlicher für den Außenstehenden ist allerdings die glattere Betriebsrechnung nach Tabelle G, wenn hier auch einige Umbuchungen zwischen Betriebs- und Vermögensrechnung zu machen sind; auch wird so die direkte Übertragung in kaufmännische Abschlußbücher erleichtert.

V. Schlußwort.

Wenn die Behörden nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnisse gekommen sind, daß auch für die nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwaltenden industriellen Werke die Kameralbuchführung das gleiche leisten kann, wie die doppelte kaufmännische Buchführung, so liegt die Veranlassung zu dieser Stellungnahme einzig und allein in dem sehr berechtigten Wunsche, daß das gesamte Rechnungswesen einer Verwaltung nach vollkommen einheitlichen Grundsätzen geführt wird und alle Beamte ohne Ausnahme damit gleichmäßig durch die Praxis vertraut gemacht werden können. Schon zu Anfang dieser Bewegung schrieb Herr Oberbürgermeister Dr. Scholz im Preuß. Verw.-Blatt, Jahrgang XXX, Seite 679.

„Der mehr äußerliche Grund, daß die kam. B. allein mit der durch die Gemeindegesetzgebung vorgeschriebenen Etatsaufstellung und Rechnungslegung harmoniert, soll hier nicht in erster Linie hervorgehoben werden. Trotzdem wird man anerkennen müssen, daß, wenn beide Buchführungsarten im übrigen gleich zweckmäßig sind, der Umstand des besseren Hineinfügens in den städtischen Verwaltungsapparat zugunsten der kameralistischen Buchführungsweise sprechen würde."

In den Seite 59/60 mitgeteilten Leitsätzen des Herrn Bürgermeisters Dr. Kleinschmidt ist damit in Übereinstimmung ausgeführt unter Nr. 3: „Es hat Nachteile innerhalb der Gemeindeverwaltung mit zwei verschiedenen Buchhaltungssystemen arbeiten zu müssen, insbesondere entstehen Schwierigkeiten für den Austausch des Personals."

Hierzu kommen noch die neuen sehr wichtigen Ergebnisse der eingehenden Prüfung dieser Frage durch die Preuß. Eisenbahnverwaltung, das Reichsmarineamt und die bayrische Staatsregierung.

Angesichts aller dieser wichtigen Feststellungen der Behörden werden nunmehr auch alle Vertreter des Kaufmannstandes in den öffentlichen Körperschaften zu der Erkenntnis kommen, daß damit auch dem wahren Interesse der Verwaltungsbehörden gedient ist, besonders da die ganz selbstverständlich herzustellenden kaufmännischen Schlußbilder in der allgemein gebräuchlichen Form auch das Endergebnis der kam. B. bilden sollen.

Es werden die weiteren Prüfungen in den Fachkreisen zweifellos auch immer noch Vervollkommnungen bringen, die nach den in der heutigen Zeit so sehr im Vordergrunde stehenden Vereinfachungsbestrebungen sich letzten Endes aber doch nur mit solchen Formen decken werden, die unter Beobachtung der gesetzmäßigen fundamentalen Bedeutung des Etats mit möglichst einfachen Mitteln zu dem gewünschten Ziele führen.

Literaturnachweis,

entnommen aus der Bayrischen Denkschrift.

B. F. Lösch: „Vollständige Anleitung zur Einrichtung und Führung des Kameralrechnungswesens." 2. Auflage 1798 bei Johann Daniel Claß, Heilbronn und Rottenburg.

„Einleitung zu einem verbesserten Kameralrechnungsfuße." Wien 1764 bei Joh. Thomas Trattner.

Johann Christian Rebmann: „Einrichtung und Führung des Kameralrechnungswesens." Erlangen 1790 bei Johann Jakob Palm.

Eduard Glaubach: „Buchführung für die Stadt- und Gemeindeverwaltung." Berlin 1911. Karl Heymanns Verlag.

Dr. Hermann Veit Simon: „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien." 3. Auflage, Berlin 1899 bei J. Guttentag.

Hermann Rehm: „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht." München 1903.

F. Hügli: „Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen." Berlin 1887.

E. L. Jäger: „Beitrag zur Geschichte der Doppelbuchhaltung." Stuttgart 1874.

E. L. Jäger: „Drei Skizzen zur Buchhaltung." Stuttgart 1879.

J. Chenaux-Repond: „Die kaufm. Bilanz und der Bücherabschluß." Stuttgart 1907. Muthsche Verlagshandlung.

R. Passow: „Die Bilanzen der privaten Unternehmungen." Leipzig 1910. Verlag von B. G. Teubner.

Th. Huber: „Wie liest man eine Bilanz?" Stuttgart 1907. Muthsche Verlagshandlung.

Heinrich Quensel: „Grundzüge des städtischen Etatswesens." Berlin 1910. Verlag von Franz Vahlen.

W. Waldschmidt: „Kaufm. B. in staatlichen und städtischen Betrieben." Berlin 1908. Verlag von Otto Liebmann.

K. Klapdor: „Die kam. B." Düsseldorf. Verlag von L. Schwann.

Ed. Uhland: „Die Finanzorganisation der deutschen Städteverwaltungen." München 1903. J. Lindauersche Buchhandlung (Schöpping).

Dr. Max Sulzberger: „Die Buchungsgrundsätze einiger deutscher Kommunen hinsichtlich ihrer Erwerbsbetriebe." Stuttgart und Berlin 1912. J. G. Cottasche Buchhandlung, Nachfolger.

Dr. Richard Passow: „Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens." Jena 1912.

Schiebe-Odermann: „Die Lehre von der Buchhaltung." 12. Au Leipzig 1881.

Bachmann: „Buchführung durch Selbstunterricht." 12. Aufl. Berlin 1895.

W. v. d. Daele: „Die moderne Fabrikbuchhaltung." Stuttgart 1911. Muthsche Verlagshandlung

Dr. Ernst Ludwig Jäger. „Lukas Pacioli und Simon Stevin." Stuttgart 1876.

Dr. Max v. Heckel: „Lehrbuch der Finanzwissenschaft."

G. Kramer: „Leitfaden des Etats-, Rechnungs-, Kassen- und Revisionswesens der deutschen Stadtgemeinden." Leipzig. Verlag von F. Leineweber 1904.

A. Machowicz: „Grundsätze für das Etats-, Kassen-, Rechnungs-, Revisions- und Anleihewesen der Stadtgemeinden." 3. Aufl., Berlin 1908. Verlag von Franz Vahlen.

Dr. Richard Passow: „Die Vermögens- und Ertragsberechnungen der preußischen Staatsbergwerke." Glückauf 1911. Bd. I, S. 233.

Dr. Ernst Jüngst: „Die Rentabilität der westfälischen Staatszechen." Glückauf 1910. Bd. II, S. 1401.

Derselbe: „Anlagekapital und Rentabilität des fiskalischen Saarbergbaues." Glückauf 1910. Bd. II, S. 1974.

Dr. Herbig: „Zur Frage der Rentabilität des staatlichen Steinkohlenbergbaues bei Saarbrücken." Glückauf 1910. Bd. II, S. 1970.

„Kaufm. oder kam. B. für Staats- und Gemeindebehörden" von Kramer. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XXIX, Nr. 5, S. 91/92.

Desgl. Vortrag, gehalten auf dem nassauischen Städtetage 1911. Rundschau für Gemeindebeamte 1911. Nr. 29/30.

Besprechung des Buches von Walter Waldschmidt durch den Stadtrechnungsdirektor Kramer. Pr. Verw.-Blatt, Jahrg. XXX, Nr. 37, S. 611.

„Kam. oder kaufm. B. in städtischen Betrieben" von Dr. Scholz. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XXX, Nr. 41, S. 679.

„Die Buchführung in Staats- und Gemeindebetrieben." Von Dr. Scholz. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XXXI, Nr. 43, S. 720.

„Zur Frage der Buchführung in den städtischen Verwaltungen." Von Lange. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XXX, Nr. 52, S. 857/9.

„Kam. B. und kaufm. Geist in den Verwaltungen." Von Klapdor. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XXXI, Nr. 29, S. 466/8.

„Sollen die städtischen Betriebe, wie Straßenbahnen, Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, die kam. oder die kaufm. B. verwenden?" Von Schulte. Zeitschrift für elektrische Kraftbetriebe und Bahnen 1908. Nr. 18, 19 und 21.

„Soll die preußische Eisenbahnverwaltung die kaufm. B. einführen?" Von Offenberg. Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. XLIX. Jahrgang, Nr. 17, S. 269—272, vom 27. Februar 1909.

„Kann die kaufm. B. von den Kommunalverwaltungen übernommen werden." Von Pohl in der Zeitschrift: „Die Kommunalfinanzen" 1910, Nr. 7 und 8 vom 10. und 25. April 1910.

„Kaufm. und kam. B." Von Nobel in der „Rundschau für Gemeindebeamte" vom 23. April 1910. — Vgl. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XXXII, Nr. 13, S. 196. —.

J. Bauer: „Die Rücklagen für Abschreibungen und Erneuerungen beim Bergbau." Kohleninteressent Bd. 10, S. 173, 187, 212, 224.

Hüser: „Über bergwirtschaftliche Bilanzen." Zeitschrift für praktische Geologie. Jahrgang XIII, Heft 8, Beiblatt S. 162 und Heft 9, Beiblatt S. 193.

Weiter ergänzend:

Bürgermeister Dr. Kleinschmidt: „Kaufm. oder kam. B. in städt. Betrieben." Vortrag, gehalten auf der Finanzdezernentenkonferenz 1911. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Verlag von Gerhard Stalling, Oldenburg 1912. Nr. 2 und 3.

Senator Dr. Müller, Osnabrück: „Kam. oder kaufm. B. in städt. Betriebsverwaltungen." Zeitschrift: Kommunalfinanzen 1912, Nr. 10/12.

Oberbürgermeister Mangold: „Buchführung in städt. Betrieben und Grundstücksverwaltungen." Vortrag, gehalten in der kommunalen Woche Düsseldorf, 1913. Rundschau für Gemeindebeamte 1914. Nr. 2/3.

Schneider: „Wegweiser durch die gehobene kam. B." Verlag von Franz Vahlen, Berlin.

Aretz, Rechn.-Dir., Aachen: „Bilanzierung der gewerblichen Gemeindebetriebe."

Anlage A.

Verschiedene Abschlußbilder.

Soll- nach dem Etat ℳ	Soll- nach der vorjährigen Rechnung ℳ	Summe ℳ	Zugang ℳ	Abgang ℳ	Wirkliches Soll ℳ		Bezeichnung	Ist ℳ	Rest ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6			7	8	
						1.	**Armenetat** (Privater Wohltätigkeitsfonds)			
—	—	—	300.—	—	300.—	E.	Spenden	300 —	—	
—	50.—	50 —	300 —	—	350.—	A.	Gaben	330 —	20.—	
						2.	**Bauverwaltung** (Baumaterialienkonto)			
—	1 000.—	1 000.—	3 000.—	—	4 000 —	E.	Kostenersatz von anderen Konten	3 900.—	100.—	
—	—	—	3 000.—	—	3 000 —	A.	Plastersteinlieferung	3 000.—	—	
						3.	**Anleihekasse, Außerordentlich** (Erlös und Verwendung von Anleihen)			
50 000.—	—	50 000.—	—	20 000 —	30 000 —	a) E.	Erlös	30 000.—	—	
50 000 —	10 000.—	60 000.—	—	20 000.—	40 000.—	A.	Verwendung	39 000.—	1 000.—	
50 000.—	10 000.—	60 000.—	20 000.—	—	80 000.—	b) E.	Erlös	60 000.—	20 000.—	
50 000.—	—	50 000 —	20 000.—	—	70 000 —	A.	Verwendung	70 000.—	—	
						4.	**Neubaukonto**			
—	—	—	40 000.—	—	40 000 —	E.	1. Jahr: Eröffnung nach dem Kostenanschl.	20 000 —	20 000.—	
—	—	—	40 000.—	—	40 000.—	A.		20 000 —	20 000.—	
—	20 000.—	20 000.—	—	1 000.—	19 000.—	E.	2. Jahr: Abrechnung	19 000 —	—	
—	20 000.—	20 000.—	—	1 000.—	19 000 —	A.		19 000.—	—	
						5.	**Bauverwaltung (Straßenbau-Anliegerbeiträge)**			
30 000.—	1 000.—	31 000.—	3 000.—	—	34 000.—	a) E.	Beiträge	33 000.—	1 000.—	
30 000 —	5 000.—	35 000.—	3 000.—	—	38 000.—	A.	Straßenbaukosten	32 000.—	6 000.—	
30 000.—	1 000.—	31 000.—	25 500 —	10 500.—	20 500 — 25 500.—	b) E.	Beiträge	20 000 —	500.— 25 500.—	} 26 000.—
30 000 —	5 000.—	35 000.—	25 500.—	10 500 —	50 000 —	A.	Straßenbaukosten	50 000.—	---	
30 000 —	500.— 25 500.—	56 000.—	20 000 —	25 500 —	50 500 —	c) E.	Beiträge	50 200 —	300.—	
30 000 —		30 000.—	20 000 —	25 500 —	24 500.—	A.	Straßenbaukosten	10 000 —	14 500 —	
						6.	**Saldierung eines Überschusses**			
20 000. –	—	20 000.—	—	20 000 —	—	I	Zuschuß aus dem Reservefonds zur Deckung des Fehlbetrages	—	—	
50 000 —	—	50 000.—	40 000.—	—	90 000 —	II./VI.	Sonstige Konten	80 000 —	10 000.—	
70 000.—	—	70 000.—	40 000.—	20 000.—	90 000.—		Summa Einnahme	80 000 —	10 000.—	
			20 000.—							
70 000.—	—	70 000.—		10 000.—	60 000.—	I./V.	Verschiedene Konten	55 000.—	5 000.—	
—	—	—	30 000.—	—	30 000 —	VI.	Überschuß	—	30 000.—	
70 000.—	—	70 000.—	30 000.—	10 000.—	90 000.—		Summa Ausgabe	55 000 —	35 000 —	
—	—	—	20 000.—		90 000.—		Summa Einnahme	80 000.—	10 000.—	
							Kassenbestand	25 000.—	25 000.—	Mehr-Ausgabe Reste

Anlage **B.**

Jahresabschluß der Stadtkasse Düsseldorf 1908.

Titel	Bezeichnung	Soll-Einnahme nach dem Etat	Soll-Einnahme nach der vorjährigen Rechnung	Summe	Zugang	Abgang	Wirkliches Soll	Ist-Einnahme	Rest
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Bestand aus dem Vorjahre	—	—	—	7 363 415 49	—	7 363 415 49	7 363 415 49	—
I	Allgemeine Verwaltung	807 000.—	6 176.62	813 176.62	—	61 370.24	751 806.38	750 467.38	1 339.—
II	Staats- u. Provinzialzwecke	—	—	—	—	—	—	—	—
III	Gemeindeanstalten	2 064 771.99	1 037.25	2 065 809.24	301 856 83	—	2 367 666.07	2 366 932.42	733.65
IV	Bildungsanstalten	932 060 —	31 691.75	963 751.75	115 112.99	—	1 078 864 74	966 432.53	112 432.21
V	Armen- u. Krankenpflege	1 091 000.—	44 530 86	1 135 530.86	—	27 472.90	1 108 057.96	1 066 608.96	41 449.—
VI	Polizei	106 000.—	12 530.—	118 530.—	—	7 912.—	110 618.—	96 697.45	13 920.55
VII	Bauverwaltung								
	a) Hochbau	3 000.—	—	3 000.—	105 142.69	—	108 142.69	108 142.69	—
	b) Straßen- u. Wasserbau	1 390 000.—	1 085 420.47	2 475 420.47	1 631 500.78	—	4 106 921.25	2 456 516.37	1 650 404.88
	c) Neubau (zu a und b)	—	7 934 768.40	7 934 768.40	4 108 671.61	—	12 043 440.01	5 948 265 48	6 095 174.53
VIII	Steuerverwaltung	10 709 300 —	207 420.99	10 916 720.99	42 583.40	—	10 959 304.39	10 771 735.72	187 568.67
IX	Vermögen	143 100.—	170.67	143 270.67	30 343.73	—	173 614 40	173 336.27	278.13
X	Schuldenverwaltung	13 323 000.—	6 665 420.50	19 988 420.50	4 934 944.89	—	24 923 365 39	15 467 674.81	9 455 690.58
XI	Insgemein	53 768 01	—	53 768.01	167 242.68	—	221 010.69	221 010.69	—
	Summe	30 623 000.—	15 989 167.51	46 612 167 51	18 800 815.09	96 755 14	65 316 227 46	47 757 236.26	17 558 991 20

Titel	Bezeichnung	Soll-Ausgabe nach dem Etat	Soll-Ausgabe nach der vorjährigen Rechnung	Summe	Zugang	Abgang	Wirkliches Soll	Ist-Ausgabe	Rest
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I	Allgemeine Verwaltung	2 348 000.—	21 432.14	2 369 432.14	—	108 375.55	2 261 056.59	2 254 505.07	6 551.52
II	Staats u. Provinzialzwecke	729 537.—	—	729 537.—	1 038 73	—	730 575.73	730 575 73	—
III	Gemeindeanstalten	1 623 750.—	83 541.26	1 707 291.26	71 853.57	—	1 779 144.83	1 681 804.87	97 339 96
IV	Bildungsanstalten	4 058 810.—	176 321.99	4 235 131.99	298 383.12	—	4 533 515.11	4 363 526.76	169 988.35
V	Armen- u. Krankenpflege	2 881 900.—	14 010.92	2 895 910.92	249 235.86	—	3 145 146.78	3 137 110.06	8 036.72
VI	Polizei	929 000 —	1 266 76	930 266.76	—	4 022.14	926 244.62	923 489.65	2 754.97
VII	Bauverwaltung								
	a) Hochbau	1 118 000.—	350 133 58	1 468 133.58	45 416.11	—	1 513 549.69	1 052 028.98	461 520.71
	b) Straßen- u. Wasserbau	1 600 000.—	304 741.99	1 904 741.99	1 687 336 98	—	3 592 078.97	3 257 231.59	334 847 38
	c) Neubau (zu a und b)	—	9 041 518.11	9 041 518.11	4 108 671.61	—	13 150 189 72	6 293 447.24	6 856 742.48
VIII	Steuerverwaltung	109 200.—	79 771.60	188 971.60	—	3 318.94	185 652.66	132 729.06	52 923.60
IX	Vermögen	62 100.—	11 271.05	73 371.05	25 680 20	—	99 051.25	83 230.64	15 820.61
X	Schuldenverwaltung	14 939 000.—	12 749 907.18	27 688 907.18	4 893 027.20	—	32 581 934.38	23 209 581.14	9 372 353 24
XI	Insgemein	223 703.—	500.—	224 203.—	464 408.68	—	† 688 611.68	688 611 68	—
	Summe	30 623 000.—	22 834 416.58	53 457 416.58	11 845 052 06	115 716.63	65 186 752 01	47 807 872.47	17 378 879.54

Überschuß aus 1907: † 518 166.42

Verkürzter Jahresabschluß der Stadtkasse 1908 mit Erläuterungen.

Soll nach dem Etat	Soll nach der vorjährigen Rechnung	Summe	Zugang	Abgang	Wirkliches Soll	Titel	Bezeichnung	Ist	Rest	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6		7	8	9	
							Einnahme:			
—	—	—	7 363 415.49	—	7 363 415.49		Bestand aus dem Vorjahr	7 363 415.49	—	
30 623 000.—	15 989 167.51	46 612 167.51	11 437 399.60	96 755.14	57 952 811.97	I/XI	. . . .	40 393 820.77	17 558 991.20	
30 623 000.—	15 989 167.51	46 612 167 51	18 800 815.09	96 755.14	65 316 227.46		Summe Einnahme	47 757 236.26	17 558 991.20	
	+ 7 363 415 49	(Bestand)	18 704 059.95							
	23 352 583.—		− 7 363 415.49 (Bestand aus dem Vorjahr)							
			11 340 644.46							
							Ausgabe:			
30 623 000.—	22 834 416.58	53 457 416.58	11 326 885.64	115 716.63	64 668 585 59	I/XI	. . . .	27 289 706.05	17 378 879.54	
—	—	—	518 166.42	—	518 166.42		Überschuß a. d. Vorjahr an Reservefonds	518 166.42	—	
30 623 000. —	22 834 416.58	53 457 416.58	11 845 052.06	115 716.63	65 186 752.01		Summe Ausgabe	47 807 872.47	17 378 879.54	
	+ 518 166.42	(Überschuß)	11 729 335.43		65 316 227.46		„ Einnahme	47 757 236.26	17 558 991.20	
	23 352 583.—		− 518 166.42 (Überschuß a. d. Vorjahr)	Sollüberschuß 1908	129 475.45		Kassenvorschuß	50 636.21	180 111.66	Mehr-Rest-Einnahme
Gleichung: K.B. + R E. = R.A. + Ü.		Sa. Ausg. Zug.	11 211 169.01				Gleichung: Mehr R.E. = K.V. + Ü.			
		„ Einn. „	11 340 644.46							
		+ Einn. „	129 475.45 = Sollüberschuß 1908							

Saldierung des Überschusses im Innern des Abschlusses.

1	2	3	4	5	6	Titel	7	8	9	Bemerkungen
							Ausgabe:			
30 623 000. —	22 834 416.58	53 457 416.58	11 326 885.64	115 716.63	64 668 585.59		laufendes Jahr	47 289 706.05	17 378 879.54	
—	518 166.42	518 166.42	129 475.45	—	647 641.87		Überschuß (Saldoziffer)	—	647 641.87	
30 623 000.—	23 352 583.—	53 975 583 —	11 456 361.09	11 716.63	65 316 227.46		Summe Ausgabe	47 289 706 05	18 026 521.41	
			11 340 644.46		65 316 227.46		Einnahme	47 757 236.26	17 558 991.20	
					—		Kassenbestand	467 530.21	467 530.21	Mehr-Rest-Ausgabe
							Gleichung: K.B. + R.E. = R.A.			

Beispiel ohne Ansatz der Überschußziffer im Soll u. ohne Ausscheidung.

Einahme	65 316 227 46
Ausgabe	64 668 585.59
Sollüberschuß	647 641.87
Der Sollüberschuß des Vorjahres betrug	518 166.42
Mithin Zuwachs	129 475.45

Abschlußabwickelung einzelner Teile (nicht selbständige Etats).

A. Überschußverwaltung:

VIII. **Steuerverwaltung**	Wirkl. Soll		Ist	Rest	
Einnahme	10 959 304.39		10 771 735.72	187 568.67	Warenhaus-steuer
Ausgabe	185 652.66		132 729.06	52 923.60	
+ Solleinnahme	10 773 651.73	= + Einn.	10 639 006.66	+ 134 645.07	+ R.E.
ab mehr R.E. Vorjahr . .	127 649.39				
reiner Überschuß 1908 .	10 646 002.34				
etatsm. „ - .	10 600 100.—				
mehr - - .	45 902.34				
Einnahme Zugang . . .	42 583.40	= + Ü.			
Ausgabe Abgang . . .	+ 3 318.94	= + Ü.			
	45 902.34	= + Ü.			

B. Zuschußverwaltung:

X. **Schuldenverwaltung**	Wirkl. Soll		Ist	Rest
Einnahme	24 923 365 39		15 467 674.81	9 455 690.58
Ausgabe	32 581 934.38		23 209 581.14	9 372 353.24
+ Sollausgabe	7 658 568.99	= + A.	7 741 906.33	− 83 337.34 + R.E.
ab mehr R.A. Vorjahr . .	6 084 486.68			
reiner Zuschuß 1908 . .	1 574 082.31			
etatsm. „	1 616 000.—			
weniger „	41 917.69			
Einnahme Zugang . . .	4 934 944.89	= — Bedürfnis		
Ausgabe „ . . .	− 4 893 027.20	= + „		
	41 917 69	= — „		

Anlage D.

Jahresabschluß Leihanstalt. 1910.

Soll- nach dem Etat ℳ	Soll- nach der vorjährigen Rechnung ℳ	Summe ℳ	Zugang ℳ	Abgang ℳ	Wirkliches Soll ℳ	Titel	Bezeichnung	Ist ℳ	Rest und Bilanzposten ℳ	Gewinn ℳ	Verlust ℳ
							Einnahme.				
							A. Kapital- und durchl. Konten:		Aktiva		
1 000 000.—	591 627.—	1 591 627.—	2) 27 363.—	—	1 618 990.—	I.	Darlehen	1 031 396.—	587 594.—		
30 000.—	—	30 000.—	—	3) 1 991.83	28 008.17	II.	Verkaufsüberschüsse	28 008.17	—		
51 000.—	—	51 000.—	—	5) 3 000.—	48 000.—	III.	Betriebsvorschuß	48 000.—	—		
										107 098.06	
							B. Gewinnposten:			— 35 683.10	
63 000.—	35 683.10	98 683.10	8 414.96	—	107 098 06	IV	Zinsen	74 349.06	32 749 —	71 414.96	
21 700.—	—	21 700.—	899.69	736.10	21 863.59	V/VII	Diverse	21 863.59	—	21 863.59	
1 165 700.—	627 310.10	1 793 010.10	36 677.65	5 727.93	1 823 959.82		Summe Einnahme	1 203 616.82	620 343.—		
			30 949.72								
							Ausgabe.				
							A. Kapital- und durchl. Konten:		Passiva		
1 000 000.—	—	1 000 000.—	1) 27 363.—	—	1 027 363.—	I	Darlehen	1 027 363.—	—		
30 000 —	13 814.15	43 814.15	—	4) 1 991.83	41 822.32	II	Verkaufsüberschüsse	16 940.46	24 881.86		
51 000.—	362 000 —	413 000.—	—	6) 3 000.—	410 000.—	III	Betriebsvorschuß	89 000.—	321 000.—		
											70 814.15
							B. Verlustposten:				— 2 642.58
68 700.—	2 642.58	71 342.58	1 049.67	1 578.10	70 814.15	IV — VII	Diverse	67 352.77	3 461.38		68 171.57
16 000.—	—	16 000.—	9 106.98	—	25 106.98	VIII	Gewinn 10000.— ℳ an Armenkasse, 15106.98 „ Dispos.-Fonds	10 000.—	15 106.98		25 106.98
—	248 175.10	248 175 10			248 175.10		**C. Dispositionsfonds**	—	248 175.10		
			37 519 65	6 569 93						93 278.55	93 278 55
			30 949.72								
—	—	—	678.27	—	678.27		**D. Vorschuß aus 1909**	678 27	—		
1 165 700.—	626 631.83	1 792 331.83	31 627.99	—	1 823 959.82		Summe Ausgabe	1 211 334 50	612 625.32		
	+ 678.27	Vorschuß					„ Einnahme	1 203 616.82	—		
	627 310.10						Vorschuß	7 717.68	7 717.68		
									620 343.—		

Gleichung: E.R. = A.R. + V.

Gleichung: E.R. = A.R. + V.

Anlage E. **Kassenabschluß 1909.** **Städt. Hypotheken-Verwaltung, Düsseldorf.** **Gewinn- und Verlustrechnung 1909.**

Soll- nach dem Etat	nach der vorigen Rechnung	Summe	Zugang	Abgang	Wirkliches Soll	Bezeichnung	Ist-	Rest gegen Kolonne 6		Soll	Haben
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
			A. Betrieb.								
						Einnahme:					
—	—	—	60 970.52	—	† 60 970.52	Bestand aus 1908	60 970.52	—			
991 875.—	† 47 151,92	1 039 026.92	84 629.79	—	1 123 656.71	1. Zinsen von Hypotheken	1 047 545.73	76 110.98	1. Zinsen (1 123 656.71 — 47 151.92 -- Rest 1908)	—	1 076 504.79
4 500.—	—	4 500.—	9 548.50	--	14 048.50	2. Schätzungsgebühren	14 048 50	—	2. Schätzungsgebühren	—	14 048.50
1 036.07	—	1 036 07	3 499.13	—	4 535 20	3. Sonstige Einnahmen	3 611.70	923.50	3. Sonstige Einnahmen	—	4 535.20
997 411.07	47 151.92	1 044 562.99	158 647.94		1 203 210.93	Summe	1 126 176.45	77 034.48			
						Ausgabe:					
875 000.—	—	875 000.—	62 503.46	—	937 503.46	1. Zinsen	937 503 46	—	1. Zinsen	937 503 46	—
						2. Verwaltungskosten			2. Verwaltungskosten		
7 000.—	—	7 000 -	—	—	7 000.—	a) Beitrag a. d. allg. Verw.	7 000.—	—	a) Beitrag a. d. allg. Verwaltung	7 000.—	—
2 700.—	—	2 700.—	6 391.50	—	9 091.50	b) Schätzungskosten	9 091.50	—	b) Schätzungskosten	9 091 50	—
8 711.07	—	8 711.07	14 943.98	—	23 655 05	c) Sonstige Ausgaben	23 655.05	—	c) Sonstige Ausgaben	23 655 05	—
104 000.—	—	104 000.—	13 838.48	—	117 838.48	3. Gewinn für 1909	—	117 838.48	3. Reingewinn	117 838 48	—
—	† 108 122.44	108 122.44	—	—	108 122.44	a. d. E. Gewinn aus 1908	108 122.44	—		—	—
997 411 07	108 122.44	1 105 533.51	97 677.42	—	1 203 210 93	Summe	1 085 372.45	117 838 48		1 095 088.49	1 095 088 49
			B. Vermögen.								
						Einnahme:			**Bilanz**	**Aktiva**	**Passiva**
—	—	—	8 421 975 47	—	8 421 975.47	1. Aus Anleihe	8 421 975.47	—			
—	† 21 118 068 48	—	9 171 098 30	—	30 289 166.78	2. Hypothek.-Rückzahlung.	651 614.23	29 637 552.55	1. Hypotheken-Darlehen	29 637 552.55	—
—	—	—	20 000 —	—	20 000.—	3. Vom Tilgungsfonds (Reservefonds)	20 000.—	—	2. Zinsrückstände (Resteinn. A 1)	76 110 98	—
—	21 118 068.48	—	17 613 073.77	—	38 731 142.25	Summe	9 093 589.70	29 637 552 55	3. Ausstehende Erstattungen (Resteinn. A 3)	923 50	—
						Ausgabe:					
—	—	—	261 062.07	—	† 261 062 07	Vorschuss aus 1908	261 062.07	—		—	—
—	19 857 006.41	—	8 421 975.47	--	28 278 981.88	1. Tilgung auf Anleihe	20 000.—	28 258 981.88	1. Anleihekonto	—	28 258 981 88
—	1 000 000.—	--	—	—	1 000 000.—	2. Kapitalkonto Stadtkasse	—	1 000 000.—	2. Kapitalkonto Stadtkasse	—	1 000 000.—
—	—	—	9 171 098 30	—	9 171 098.30	3. Hypothekendarlehen	9 171 098.30	—		—	
—	—	—	20 000.—	—	20 000.—	4. Vom Tilgungsfonds	—	20 000.—	3. Tilgungsstock	—	20 000.—
—	† 20 857 006.41	—	17 874 135 84	—	38 731 142.25	Summe	9 452 160.37	29 278 981.88			
			C. Reservefonds.								
						Einnahme:					
—	--	—	200 091.55	—	† 200 091.55	Bestand aus 1908	200 091 55	—			
4 589 64	--	4 589.64	55 607.21	-	60 196.85	1. Tilgungsfonds	60 196.85	—			
2 790.69	—	2 790 69	28 223 48	—	31 014.17	2. Reservefonds	31 014.17	—			
208.60	—	208.60	46 255 50	—	46 464 10	3. Fonds Kursverluste	46 464.10	—			
7 588.93	—	7 588 93	330 177.74	—	337 766.67	Summe	337 766 67				
						Ausgabe:					
4 589.64	119 329.44	123 919.08	55 607 21	—	179 526.29	1. Tilgungsfonds	20 000.—	159 526 29	4. Tilgungsfonds	—	159 526.29
2 790.69	72 558.36	75 349 05	28 223.48	—	103 572 53	2. Reservefonds	--	103 572.53	5. Reservefonds	—	103 572 53
208.60	8 203 75	8 412.35	46 255 50	—	54 667.85	3. Fonds Kursverluste	--	54 667 85	6. Fonds Kursverluste	—	54 667.85
7 588.93	† 200 091.55	207 680.48	130 086.19	—	337 766.67	Summe	20 000.—	317 766.67	7. Gewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung	—	117 838.48
										29 714 587.03	29 714 587 03

	Einnahme	Ausgabe		
A	1 126 176.45	1 085 372.45	40 804.—	Bestand
B	9 093 589.70	9 452 160.37	358 570.67	Vorschuß
C	337 766.67	20 000.—	317 766.67	Bestand
	10 557 532.82	10 557 532.82		

Soll: nach dem Etat ℳ	nach der vorigen Rechnung ℳ	Summe ℳ	Zugang ℳ	Abgang ℳ	Wirkliches Soll ℳ	Bezeichnung	Ist- ℳ	Rest gegen Kolonne 6 ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Betrieb.						**Einnahme:**		
1 837 000.—	† 110 421.14	1 947 421.14	218 675.54	—	2 166 096.68	1. Zinsen	2 060 086.45	106 010.23
4 000.—	—	4 000.—	2 495.34	—	6 495.34	2. Sonstige Einnahmen	6 495.34	—
1 841 000.—	† 110 421.14	1 951 421.14	221 170.88	—	2 172 592.02	Summe	2 066 581.79	106 010 23
						Ausgabe:		
—	—	—	96 719.71	—	† 96 719.71	Vorschuss aus 1905	96 719.71	—
108 283.—	† 9 970.80	118 253.80	—	395 91	117 857.89	1. Verwaltungskosten	88 587.09	29 270 80
1 589 700.—	† 3 730.63	1 593 430.63	200 449.66	—	1 793 880.29	2. Zinsen	1 792 580.59	1 299.70
4 500.—	—	4 500.—	8 272.86	—	12 772 86	3. Sonstige Ausgaben	11 472.86	1 300.—
138 517.—	—	138 517.—	12 844.27	—	151 361.27	4. Gewinn an den Reservefonds	151 361.27	—
1 841 000.—	† 13 701.43	1 854 701 43	318 286 50	395 91	2 172 592.02	Summe	2 140 721.52	31 870.50
			317 890.59					
B. Vermögen.						**Einnahme:**		
—	—	—	680 421 77	—	† 680 421.77	Bestand aus 1905	680 421.77	—
—	—	—	33 702 489.65	—	33 702 489.65	1. Spareinlagen	33 702 489.65	—
—	54 783 272.71	—	27 199 507.54	—	81 982 780.25	2. Zurückgezog. Kapitalien	26 624 997.73	55 357 782.52
—	—	—	5 483 680.23	—	5 483 680.23	3. Aufgenommene Darlehen	5 483 680.23	—
—	—	—	900 947.70	—	900 947.70	4. Kursverluste (Reservefonds)	900 947.70	—
— †	54 783 272.71	—	67 967 046 89	—	122 750 319.60	Summe	67 392 537.08	55 357 782.52
						Ausgabe:		
—	51 462 694.48	—	33 702 489.65	—	85 165 184.13	1. Zurückgezahlte Einlagen	28 916 583.11	56 248 601.02
—	—	—	28 100 455.24	—	28 100 455.24	2. Anlegung von Kapitalien	28 100 455.24	—
—	4 001 000.—	—	5 483 680.23	—	9 484 680.23	3. Zurückgezahlte Darlehen	9 483 680.23	1 000.—
— †	55 463 694.48	—	67 286 625.12	—	122 750 319.60		66 500 718 58	56 249 601.02

10	Einnahme ℳ (11)	Ausgabe ℳ (12)
1. Zinsen (Soll 2 166 096.68 — Rest † (Spalte 2) 110 421.14)	2 055 675.54	
2. Sonstige Einnahmen	6 495.34	
1. Verwaltungskosten (Soll 117 857.89 — Rest † 9970.80)		107 887.09
2. Zinsen (Soll 1 793 880.29 — Rest † 3 730.63)		1 790 149.66
3. Sonstige Ausgaben		12 772.86
4. Reingewinn		151 361.27
	2 062 170.88	2 062 170.88

Bilanz	Aktiva	Passiva
1. Bestand an Wertpapieren, Hypotheken, Diskonten, Guthaben	55 357 782.52	
2. Zinsrückstände (Resteinn. A 1)	106 010.23	
3.* Kassenbestand	817 678.77	
1. Guthaben der Einleger		56 248 601.02
2. Guthaben der Reichsbank		1 000.—
3. Rücklagen (für Zweigstellen; Restausgabe A 1+3)		29 270.80 1 300.—
4. Noch nicht erhaltene Zinsen an Diskonten; Restausgabe A 2		1 299.70
	56 281 471 52	56 281 471.52

	Einnahme	Ausgabe		
A	2 066 581.79	2 140 721.52	74 139.73	Vorschuß
B	67 392 537.08	66 500 718.58	891 818.50	Bestand
	69 459 118.87	68 641 440.10		
Kassenbestand	817 678.77 *		817 678.77	

Titel	Position	Betriebsrechnung Bezeichnung		Einnahme. Ist-Ergebnis 1911 ℳ	Ausgabe. Ist-Ergebnis 1911 ℳ	Gewinn- und Verlustkonto Soll (Verlust) ℳ	Gewinn- und Verlustkonto Haben (Gewinn) ℳ
		Wiederholung.	Konto				
		Grundstückunterhaltung . . .	1	1 959 66	1 541.–	—	418.66
		Gehälter	2	—	124 674.60	124 674.60	—
		Pensionen usw.	3	—	9 968.05	9 968.05	—
		Generalunkosten	4	48.55	42 721 98	42 673.43	—
		Gebäude-, Wege- und Gleiseunterhaltung	5	—	6 029.84	6 029.84	—
		Elektrizitätsmesser-Unterhaltung	6	123 242.75	38 146.69	—	85 096.06
		Stromabgabe	7	3 499 607.39	33 062.37	—	3 466 545.02
		Betriebsarbeiterlohn	8	—	150 974.79	150 974.79	—
		Kohlen	9	47 896.25	600 596.35	552 700.10	—
		Wasserverbrauch usw.	10	—	26 029.18	26 029.18	—
		Betriebsutensilien und Unkosten	11	—	29 146.18	29 146.18	—
		Maschinenunterhaltung	12	134.50	26 706.34	26 571.84	—
		Akkumulatorenunterhaltung .	13	—	15 837.01	15 837.01	—
		Kabelnetzunterhaltung	14	—	20 228.75	20 228.75	—
		Rabatt	—	—	59 082.84	59 082.84	—
		Hausanschluß und Magazin . .	15	186 506 30	162 833.76	—	23 672.54
		Öffentliche Beleuchtung . . .	16	397.10	97 857.61	97 460.51	—
		Zinsen	17	5 004.59	380 227.81	375 223.22	—
		Stadtkasse	18	—	425 000.–	425 000.–	—
		Normaluhren	19	4 630.–	10 664.38	6 034.38	—
		Rohüberschuß	—	—	1 608 097.56	1 608 097.56	—
		Summe		3 869 427 09	3 869 427.09	3 575 732.28	3 575 732 28
		In Verbindung mit Tabelle K: Ab III A 7 ℳ 56 994.76; (K 16) 8 „ 38 777.89		95 772.65	* 124 741.65		
		Kassakonto		3 773 654.44	3 744 685.44		
		Ab III E 2 ℳ 59.623.44; 5 „ 65 118.21; (K 1) *ℳ 124 741 65		(K 4) —	1 608 097.56	(Rohüberschuß)	
					2 136 587.88 (K 5)		

Titel	Position	Einnahme (Konto 15)	Ist-Ergebnis 1911 ℳ	Titel	Position	Ausgabe (Konto 15)	Ist-Ergebnis 1911 ℳ
I.		**Hausanschluß- und Magazinkonto.**		I.		**Hausanschluß- und Magazinkonto.**	
	23	Für Arbeiten und Lieferungen betr. Hausanschlüsse und Magazin	159 213 70		42	Reste aus dem Vorjahre . .	25 806 34
	24	Inventarbestand am Jahresschluß	18 217.36		43	Inventarbestand des Vorjahres	17 456.46
	25	Reste am Jahresschluß . .	9 075.24		44	Ausg. für Hausanschlüsse u. Magazin an Materialien, Löhnen, Unterhaltung des Magazingebäudes und für den Verbrauch von Gas, Wasser und elektrischem Strom in demselben . .	119 570.96
		Summe	186 506.30			Summe	162 833.76

Titel	Position	Einnahme	Ist-Ergebnis 1911 ℳ	Titel	Position	Ausgabe	Ist-Ergebnis 1911 ℳ
II.		**Nachweisung des Rohgewinnes.**		II.		**Nachweisung des Rohgewinnes.**	
	1	Rohüberschuß laut vorvorstehend. Rechnung	1 608 097.56		1	Uneinziehbare Beiträge	592.04
					2	Abschreibung	863 000.—
					3	Reingewinn	744 505 52
		Summe	1 608 097.56			Summe	1 608 097.56
III.		**Vermögensrechnung.**		III.		**Vermögensrechnung.**	
	1	Kassenbestand aus dem Vorjahre	445 656.68		1	Abführung an die Stadtkasse aus dem Gewinnüberschuß des Vorjahres	267 333.54
	2	Resteinnahmen aus dem Vorjahre	59 623.44		2	Tilgung der Anleihen bei der Stadtkasse . .	243 338.75
	3	Einnahme: a) von der Stadtkasse .	800 000.—		3	Ablieferung an die Stadtkasse	1 285 000.—
		b) von der Anleihekasse	556 094.85		4	Ablieferung an die Neubaukassen	401 264.65
	4	Inventarbestand der Erweiterungskasse am Anfang des Jahres . .	37 305.40		5	Ablieferung an die Erweiterungskasse . . .	827 508.95
	5	Inventarbestände am Anfang des Jahres . . .	65 118.21		6	Inventarbestand der Erweiterungskasse am Schluß des Jahres . .	49 276.75
	6	Abschreibung aus der vorstehenden Gewinnnachweisung	863 000.—		7	Inventarbestände am Schluß des Jahres . .	56 994.76
	7	Reingewinn aus der vorstehenden Gewinnnachweisung	744 505.52		8	Resteinnahme am Schluß des Jahres	38 777.89
					9	Kassenbestand a. Schluß des Jahres	401 808 81
		Summe	3 571 304.10			Summe	3 571 304.10

15. Hausanschluß- und Magazinkonto.

(Kaufmännisches Konto.)

	Soll		Haben
1. April 1911 an Bilanzkonto		Einnahmen 1911 per Kassakonto	159 213.70
a) Reste (Vorjahr)	25 806.34	31. März 1912 per Bilanzkonto	
b) Inventarbestand (Vorjahr) .	17 456.46	a) Inventarbestand (Jahresschluß)	18 217.36
Ausgaben 1911 an Kassakonto .	119 570.96	b) Reste (Jahresschluß) . . .	9 075.24
31. März 1912 an Gewinn- und Verlustkonto	23 672.54		
	186 506.30		186 506.30

Anlage **H.**

Elektrizitätswerk. Bilanz 1911. (Fortschreibung.)

Bilanz 1910 ℳ	Zugang ℳ	Abgang ℳ	Verweisungen aus Tabelle G	Bilanz 1911 ℳ
7 681 094.53	—	—	1. Grundstücke, Gebäude, Maschinen	7 779 531.60
—	401 264.65	—	A III 4	—
—	827 508.95	—	A III 5	—
	1 228 773.60			
—	—	863 000.—	Abschreibung E III 6	—
—	—	*267 333.53	Abschreibung aus Gewinn 1910	—
		1 130 333.53		
37 305.40	—	37 305.40	2. Inventarbestände E III 4 } ℳ 162 047.05	—
65 118.21	—	65 118.21	3. E III 5 } ℳ 162 047.05	—
59 623.44	—	59 623.44	4. Resteinnahmen E III 2 } ℳ 162 047.05	—
			Inventarbestände am Jahresschluß	
—	38 777.40	—	5. Kohlenkonto } A III 7 ℳ 56 994.76	38 777.40
—	18 217.36	—	6. Hausanschlußkonto } A III 7 ℳ 56 994.76	18 217.36
			Einnahmereste am Jahresschluß } ℳ 95 772.65	
—	984.95	—	7. Elektrizitätsmesser } A III 8 ℳ 38 777.89	984.95
—	28 588.20	—	8. Stromabnehmer } A III 8 ℳ 38 777.89	28 588.20
—	9 204.74	—	9. Diverse Debitoren } A III 8 ℳ 38 777.89	9 204.74
—	49 276.75	—	10. Inventarbestand der Erweiterungskasse A III 6	49 276.75
—	—	—	11. Stadtkassen-Kontokorrentkonto (A III 3 — E III a)	485 000.—
445 656.68	—	—	12. Kassakonto A III 9	401 808.81
8 288 798.26				8 811 392.81

Bilanz 1910 ℳ	Zugang ℳ	Abgang ℳ	Verweisungen aus Tabelle G	Bilanz 1911 ℳ
534 667.07	—	—	Gewinn 1910	—
—	—	267 333.54	1. A III 1	
—	—	*267 333.53	2. Außerordentliche Abschreibung	—
		534 667.07		
7 754 131.19	—	—	Anleihekonto der Stadt	8 066 887.29
—	556 094.85	—	3. E III 3b	—
—	—	243 338.75	4. A III 2	—
—	—	—	5. Gewinn- und Verlustkonto	744 505.52
8 288 798.26				8 811 392.81

Anlage J.

Elektrizitätswerk. Kameralistische Vermögensrechnung und Bilanz 1911.

Nach der vorigen Rechnung. Bilanz 1910 ℳ	Zugang ℳ	Wirkliches Soll ℳ	Lfde. Nr.	Bezeichnung (Verweisungen aus Tabelle G)	Ist ℳ	Rest gegen Kolonne 3. Bilanz 1911 ℳ
1	2	3	4	5	6	7
				Einnahme:		
445 656.68	—	445 656.68	1	Kassenbestand 1910	445 656 68	—
7 681 094 53	1 228 773.60	8 909 868.13	2	Bau- und Betriebsanlagen,		
				Abschreibung aus Gewinn 1910 (Nr. 13) . ℳ 267 333 53		
				Abschreibung aus 1910 (E III 6) . . . . „ 863 000.—	1 130 333.53	7 779 534.60
162 047.05	—	162 047.05	3	Inventarbestände und Rest-Einnahme aus 1910 (von Betriebsrechnung u. Erweiterungskasse E III 2, 4, 5)	162 047.05	—
—	95 772.65	95 772.65	4	Inventarbestände am Jahresschlusse (Nr. 10a)	—	95 772.65
—	49 276 75	49 276.75	5	Desgl. Erweiterungskasse (Nr. 10b)	—	49 276 75
—	1 285 000.—	1 285 000.—	6	Stadtkasse, Kontokorrentkonto E III a (Nr. 11)	800 000.—	485 000.—
—	556 094.85	556 094.85	7	Stadtkasse, Anleihekonto (E III 3b) (Nr. 12)	556 094 85	—
—	744 505.52	744 505.52	8	Reingewinn 1910 (E III 7)	744 505.52	—
				Sa. Einnahme	3 838 637.63	
				„ Ausgabe	3 436 828.82	
				Kassenbestand		401 808.81
8 288 798.26	3 959 423 37	12 248 221.63				8 811 392.81

Nach der vorigen Rechnung. Bilanz 1910 ℳ	Zugang ℳ	Wirkliches Soll ℳ	Lfde. Nr.	Bezeichnung	Ist ℳ	Rest gegen Kolonne 3. Bilanz 1911 ℳ
1	2	3	4	5	6	7
				Ausgabe:		
—	1 228 773.60	1 228 773.60	9	Bau- und Betriebsanlagen (A III 4 u. 5)	1 228 773.60	—
			10	Inventarbestände und Rest-Einnahmen am Jahresschlusse		
—	95 772.65	95 772.65		a) an Betriebsrechnung (A III 7 u. 8) (Nr. 4)	95 772.65	—
—	49 276 75	49 276.75		b) an Erweiterungskasse (Nr. 5)	49 276.75	—
—	1 285 000.—	1 285 000.—	11	Stadtkasse, Kontokorrentkonto (A III 3) (Nr. 6)	1 285 000.—	—
7 754 131.19	556 094.85	8 310 226.04	12	Stadtkasse, Anleihekonto A III 2 (Nr. 7)	243 338.75	8 066 887.29
534 667.07	—	534 667.07	13	aus Gewinn 1910		
				an Stadtkasse A III 1 . . . ℳ 267 333.54		
				an Nr. 2 . . . „ 267 333 53	534 667.07	—
—	744 505.52	744 505.52	14	Gewinn 1911	—	744 505.52
8 288 798.26	3 959 423 37	12 248 221.63			3 436 828.82	8 811 392.81

Anlage **K.** (Amerikanische Buchhaltung.) **Elektrizitätswerk. Abschlußbuch 1911.**

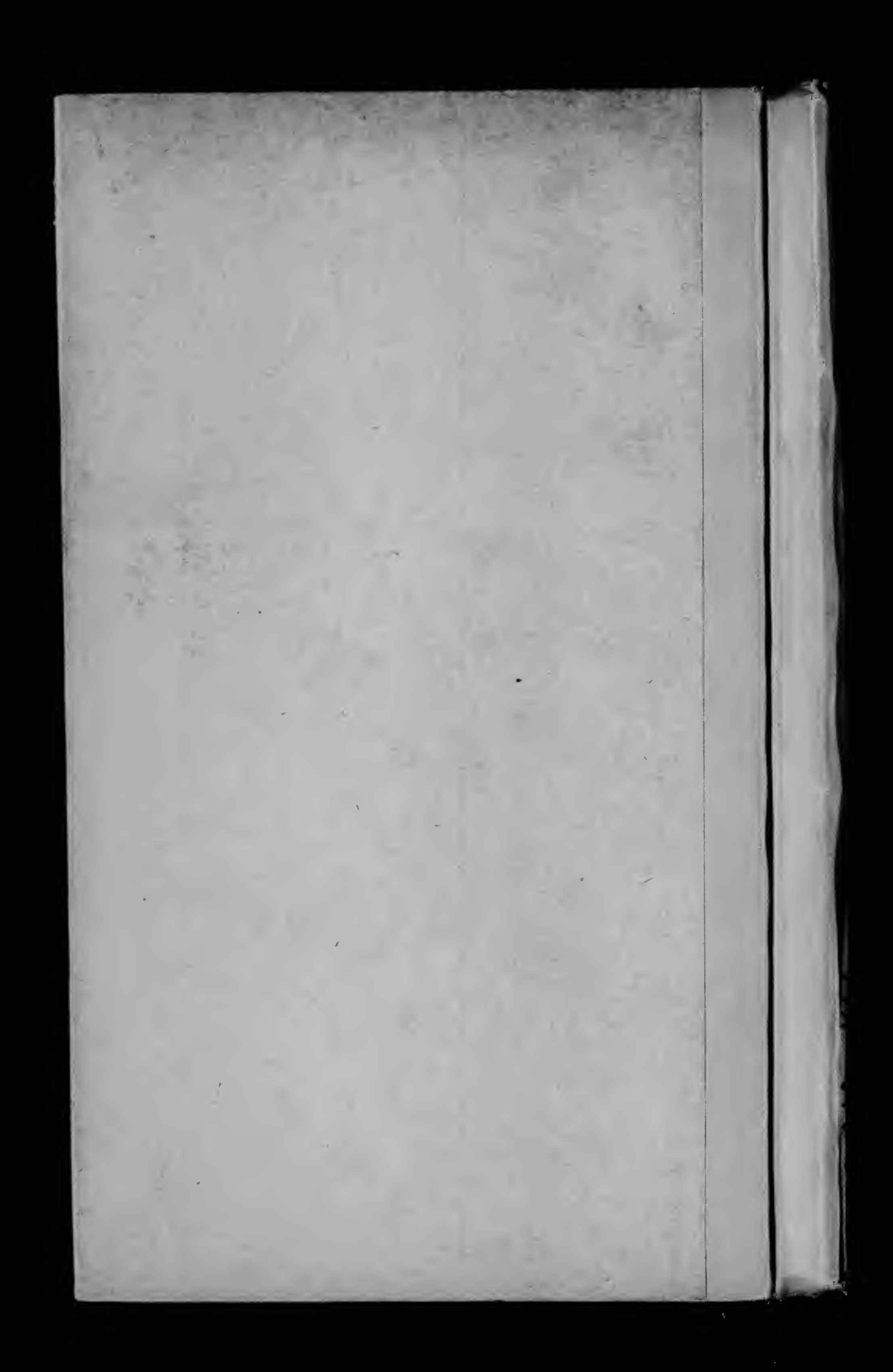
Bezeichnung der Buchung (Verweisungen aus Tabelle G)	Kassakonto		Aus 19 Betriebskonten		Grundstück-, Gebäude-, Maschinenkonto		Stadtkassenkonto		Kapitalkonto der Stadt		Gewinn- und Verlustkonto	
	Soll M	Haben M	Soll M	Haben M	Soll M	Haben M	Soll M	Haben M	Soll M	Haben M	Soll Verlust M	Haben Gewinn M
1. Bilanzvorträge aus 1910 . .	445 656.68	—	124 741.65 *E III 2+5*	—	7 681 094 53	—	—	—	—	7 754 131.19	—	534 667.07
E III 4 . . (Erweiterungskasse)	37 305.40	—	—	—	—	(37 305.40)	—	—	—	—	—	—
2. A III 1 . .	—	267 333.54	—	—	—	—	—	—	—	—	267 333 54	—
3.	—	—	—	—	—	267 333.53	—	—	—	—	267 333.53	—
4. Betriebsrechn.	3 773 654.44	—	—	3 773 654 44	—	—	—	—	—	—	—	—
5. "	—	2 136 587.88	2 136 587.88	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. E III 3 a . .	800 000.—	—	—	—	—	—	—	800 000.—	—	—	—	—
7. A III 3 . .	—	1 285 000.—	—	—	—	—	1 285 000.—	—	—	—	—	—
8. E III 3 b . .	556 094 85	—	—	—	—	—	—	—	—	556 094.85	—	—
9. A III 2 . .	—	243 338.75	—	—	—	—	—	—	243 338.75	—	—	—
10. A III 4 . .	—	401 264.65	—	—	401 264 65	—	—	—	—	—	—	—
11. A III 5 . .	—	827 508 95	—	—	827 508.95	—	—	—	—	—	—	—
12. A II 1 . .	—	592.04	592.04	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. A III 6 . . (Erweiterungskasse)	—	49 276.75	—	—	(49 276.75)	—	—	—	—	—	—	—
14. Gewinn- und Verlustposten* (summarisch)	—	—	*863 000.— *A II 2*	—	—	863 000 — *E III 6*	—	—	—	—	—	—
15.	—	—	*744 505.52 *A II 3*	—	—	—	—	—	—	—	—	*744 505.52 *E III 7*
16. An und per Saldibilanz** .	—	**401 808.81	—	**95 772.65	—	**7 779 534.60 **(49 276.75)	—	**485 000.—	**8 066 887.29	—	**744 505.52	—
	5 612 711.37	5 612 711.37	3 869 427.09	3 869 427.09	8 909 868.13	8 909 868.13	1 285 000.—	1 285 000.—	8 310 226 04	8 310 226.04	1 279 172 59	1 279 172.59

Bilanz für den 31. März 1912.

Aktiva:	M
Kassakonto	401 808.81
Inventarbestände und Reste	95 772 65
Grundstücke, Gebäude, Maschinen	7 779 534 60
Inventarbestände der Erweiterungskasse	49 276 75
Stadtkassenkonto	485 000 —
	8 811 392 81

Passiva:	M
Kapitalkonto der Stadt (Anleihekonto)	8 066 887.29
Gewinn- und Verlustkonto	744 505.52
	8 811 392.81





END OF
TITLE